



LEITFADEN

*zum Monitoring der Orte,
an denen Kindern
die Freiheit entzogen ist*

DEFENCE FOR CHILDREN INTERNATIONAL (DCI) – Belgien

CHILDREN'S RIGHTS BEHIND BARS: GRUNDRECHTE DER KINDER IM FREIHEITSENTZUG; SIEHEBESSERUNG DER KONTROLLMECHANISMEN

(JUST/2013/JPEN/AG/4581)

März 2014 – Februar 2016

KOORDINATOR: Defence for Children International (DCI) - **Belgien**

PARTNER:

Institute of Social Studies of the UniSiehesity of Tartu (**Estland**), Défense des Enfants International (**Frankreich**), Irish Penal Reform Trust (**Irland**), Defence for Children International (**Italien**), Ombudsman's Office of the Republic (**Lettland**), Association nationale des communautés éducatives et sociales (**Luxemburg**), Defence for Children International (**Niederlande**), Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (**Österreich**), Helsinki Foundation for Human Rights (**Polen**), Forschungszentrum CICOP, West UniSiehesity in Timisoara (**Rumänien**), Proyecto Solidario (**Spanien**).

ASSOZIIERTE PARTNER:

Child Rights Centre (**RepublikSerbien**), Howard League for Penal Reform (**Sieheeinigtes Königreich**), Weltorganisation gegen Folter (OMCT), Europarat (**CoE**).

EXPERTEN:

Ileana Bello (**Schweiz**), Anne-Sophie Bonnet (**Frankreich**), Bernard De Vos (**Belgien**), Malcolm Evans (**Sieheeinigtes Königreich**), Paula Jack (**Nordirland**), Philip D. Jaffe (**Schweiz**), Ursula Kilkelly (**Irland**), Ton Liefwaard (**Niederlande**), Sonja Snacken (**Belgien**), Nikhil Roy (**Sieheeinigtes Königreich**), Nevena Vuckovic (**Republik Serbien**).

MITGLIEDER DES TEAMS DEFENCE FOR CHILDREN INTERNATIONAL (DCI) – BELGIEN:

Benoit Van Keirsbilck (Leiter), Sarah Grandfils (Koordinatorin-Forscherin), Andrea Salcedo Caja (Projektmanagerin), Pierre-Yves Rosset (Forscher), Marine Braun (Forscherin) sowie Natascha Delahaut, Ioanna Gimnopolou, Alejandra Uribe Restrepo, Justine Minot und Ysaline Deguedre (Praktikantinnen).



www.childrensrightsbehindbars.eu





LEITFADEN

*zum Monitoring der Orte,
an denen Kindern
die Freiheit entzogen ist*

DEFENCE FOR CHILDREN INTERNATIONAL (DCI) – Belgien

AUTOREN UND PROJEKT

Siehefasst wurde der vorliegende Leitfaden von **Sarah Grandfils** unter der Leitung von **Benoît Van Keirsbilck**, Leiter der Defence for Children International (DCI) Belgien und Präsident der DCI International. In die Redaktionsarbeit ist zudem das Fachwissen der **14 Partner und assoziierten Partner** aus ganz Europa sowie des multidisziplinären Teams aus 11 hochrangigen internationalen Experten des EU-finanzierten Projekts „**Children's Rights Behind Bars**“ eingeflossen. An der Gestaltung und Ausarbeitung dieses Leitfadens waren auch Mitglieder des Teams DCI Belgien wesentlich beteiligt, allen voran **Andrea Salcedo Caja** und **Pierre-Yves Rosset**.

Defence for Children International (DCI) – Belgien ist der federführende Partner dieses Projekts. Die Arbeit der DCI Belgien zielt darauf ab, die Rechte der Kinder in Belgien sowie in anderen Ländern, in denen eine Ländergruppe der DCI tätig ist, zu fördern und zu schützen. Die internationale Bewegung erstreckt sich über ein Netzwerk aus 47 Partnern weltweit und eine Reihe assoziierter Mitglieder. Zu den wichtigsten Tätigkeitsbereichen der DCI zählen: Ausbildung, Schulung und Bewusstseinsbildung; Maßnahmen bei Verletzungen von Kinderrechten; Überwachung und Monitoring der Situation in Belgien, was die Achtung der Grundrechte des Kindes angeht. Zu den wichtigsten Aktionsfeldern der DCI gehören: Jugendjustiz und Zugang der Kinder zur Justiz; Freiheitsentzug von Kindern; Rechte von Migrantenkindern; das Recht der Kinder auf Mitbestimmung und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung.

Dieser Leitfaden ist das Hauptergebnis des Projekts „**Children's Rights Behind Bars**“. Initialzündung dieses Projekts war die folgende Feststellung: Den Kontrollmechanismen zum Monitoring der Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist (in Europa), fehlt es an spezifischen Leitlinien für Betroffene im Kindesalter als wichtigen Anhaltspunkten bei der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung ihrer Kontrollbesuche. Das Projekt soll Monitoring-Fachleuten ein praktisches, methodologisches Instrument an die Hand geben, das gezielt auf Kinder und auf die unterschiedlichen Orte eingeht, an denen Kinder im Freiheitsentzug anzutreffen sind. Um diesen Leitfaden möglichst praxisorientiert zu gestalten, begann das Projekt mit Feldstudien, die zeitgleich in 14 europäischen Staaten durchgeführt wurden und die Praktiken und Funktionsweisen der bestehenden Kontroll- und Beschwerdemechanismen analysieren sollten. Im Anschluss an diese Studie wurden 14 Länderberichte sowie ein Gesamtbericht mit einem Überblick über diese Mechanismen in Europa Siehefasst.

Der vorliegende Leitfaden beruht somit auf diesen Studien, doch auch auf der Sachkenntnis, der Erfahrung, den multidisziplinären Kompetenzen, den Überlegungen und der Arbeit, die das gesamte Projektteam bei den drei internationalen Seminaren vorgebracht und zusammengelegt hat, sowie auf zahlreichen Austauschmomenten zwischen den Partnern und den Beiträgen von Experten im Laufe des Projekts.

Alle Ergebnisse dieses Projekts finden sich auf der Website:

www.childrensrightsbehindbars.eu

DANKSAGUNGEN

Die Autoren möchten allen Partnern, assoziierten Partnern und Experten des Projekts „**Children's Rights Behind Bars**“ für ihre äußerst wertvollen Beiträge zur Betrachtung, Vorbereitung, Redaktion und Überarbeitung dieses Leitfadens danken. Die Feldstudien in 14 Staaten, die Länderberichte und die Teilnahme des gesamten Teams an 3 Seminaren, die 2014 und 2015 in Brüssel stattfanden, waren für die Gestaltung dieses Leitfadens extrem hilfreich und konstruktiv. Besonders erfreulich war, mit welchem Engagement und Eifer die Beteiligten an die Sache herangegangen sind und welch hohes Maß an Flexibilität sie gezeigt haben, auch zeitlich.

Wir danken der Europäischen Union als Hauptgeldgeberin dieses Projekts sowie den anderen Beteiligten, die das Projekt mitfinanziert haben, nämlich dem Europarat, dem Fonds Houtman, der belgischen Nationallotterie und Wallonie-Bruxelles International. Ohne sie wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen.

Des Weiteren möchten wir den vielen Partnern danken, wie dem Europäischen Ausschuss zur Siehehütung von Folter (CPT), der aus eigenem Betreiben an diesem Projekt teilgenommen hat, sowie allen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Mitgliedern der Kontroll- und Beschwerdemechanismen, Anwälten, offiziellen Siehetretern, Leitern und Mitarbeitern von Einrichtungen, an denen Kinder im Freiheitsentzug sind, Experten, Forschern und weiteren wichtigen Akteuren danken, die unsere Forschungen und Arbeiten im Rahmen dieses Projekts unterstützt haben. Ein ganz herzliches Dankeschön geht an Aishling Heffernan, Paula Jack und Claire Brisset für ihre wertvolle Lektorenarbeit an diesem Leitfaden.

Last but not least möchten wir die wichtige Rolle der vielen Kinder und Jugendlichen hervorheben, die sich im Freiheitsentzug befinden und bereit waren, im Rahmen dieses Projekts mit uns zu reden. Sie haben uns Einblicke in ihre Erfahrungen mit dem Freiheitsentzug und damit gewährt, wie es unter diesen Umständen mit der Achtung ihrer Rechte bestellt ist. Hierfür danken wir ihnen wirklich sehr.

Ein ganz besonderer Dank geht auch an alle Mitglieder des Teams DCI Belgien und die dort mitwirkenden Praktikantinnen für ihre Arbeit und ihren unermüdlichen Einsatz bei diesem Projekt in den letzten zwei Jahren. Jeder hat für seinen Teil zu diesem Projekt beigetragen.

VORWORT

Die Erfahrung, die der Europäische Ausschuss zur Siehehütung von Folter (CPT) seit über 25 Jahren in Kontrollbesuchen an Orten der Freiheitsentziehung gesammelt hat, zeigt, dass die dort festgehaltenen Kinder oft einem höheren Risiko als Erwachsene ausgesetzt sind, schlecht behandelt zu werden.

Das CPT fand bedauerlicherweise allzu oft Situationen vor, in denen Minderjährige misshandelt wurden: von Ohrfeigen, die den Betroffenen angeblich eine Lehre sein sollten, bis hin zu Faustschlägen, Fußtritten und Schlagstockhieben durch Polizisten oder Aufseher. Außerdem trafen wir auf Jugendliche, denen Gewalt von anderen Häftlingen widerfuhr, vor allem in Schlafsälen oder Gefängniszellen, in denen sie zusammen mit Erwachsenen gefangen gehalten werden, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Bedürfnisse. In den meisten Fällen behandelt die Polizei die Jugendlichen wie Erwachsene, ohne die Rechtsinstrumente zur Gewährleistung ihres Schutzes anzuwenden. In den Auffanglagern für Migranten finden sich Kinder teilweise in widrigen Situationen wieder, ohne Zugang zu Bildungs- oder Sportangeboten und ohne Vormund, der für die Achtung ihrer Rechte sorgen könnte. In psychiatrischen Einrichtungen und an sozialen Unterbringungsstätten haben wir sogar Kinder vorgefunden, die an das Bett gefesselt oder über längere Zeit isoliert wurden. Solche Praktiken sind ganz und gar inakzeptabel.

In Anbetracht der Erfahrungen, die bei Kontrollbesuchen gesammelt wurden, hat das CPT den Siehesuch unternommen, die bisherigen Rechtsnormen in den internationalen Instrumenten, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und der europäischen Grundsätze von 2008 für jugendliche Straftäter, zu ergänzen. So haben wir 1998 gewisse Schutzbestimmungen für alle Kinder festgelegt, denen aus strafrechtlichen Gründen die Freiheit entzogen ist. Diese Rechtsnormen wurden anlässlich des allgemeinen Lageberichts des CPT von 2014 aktualisiert und weiterentwickelt, mit besonderem Augenmerk dafür, welche Normen jeweils anzuwenden sind, in welcher Art von Einrichtung die betroffenen Kinder unterzubringen sind und welche besonderen Bedürfnisse es zu beachten gilt, dies alles mit gezielt ausgebildetem und spezialisiertem Personal.

Um Kinder im Freiheitsentzug effektiv vor Folter und unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung schützen zu können, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen. Hierzu gehört nicht nur der tatkräftige Einsatz nationaler und internationaler Präventionsmechanismen, sondern auch von weiteren Instanzen wie Ombudsleuten für Kinder, Parlamentariern, Mitgliedern der Justiz, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Forschern.

Angesichts ihrer gewichtigen Rolle bei der Vorbeugung gegen Kindesmisshandlung müssen die Beobachtungsstellen ihrer Aufgabe professionell nachkommen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Methodik für Kontrollbesuche, einer eingehenden Kenntnis der Normen, eines guten Sieheständnisses der Probleme, mit denen diese Kinder konfrontiert sind, und dazu der nötigen Kompetenz, Sensibilität und Übung, um sich mit Kindern über ihre Erlebnisse zu unterhalten.

Gerade deshalb ist dieser Leitfaden so wichtig, weil die praktischen Erfahrungen zahlreicher nationaler und internationaler Instanzen und Experten vor Ort mit eingeflossen sind. Der Leitfaden soll die Kontrollorgane dazu befähigen und darin bestärken, effiziente Kontrollbesuche in Einrichtungen durchzuführen, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist. Hierzu legt der Leitfaden Schritt für Schritt die Vorgehensweise dar, gibt praktische Arbeitshilfen an die Hand und schlägt Leitlinien zur Organisation eines Kontrollbesuchs und zu besonderen Aspekten vor, die es zu prüfen gilt.

Meines Erachtens gehört dieser Leitfaden ab sofort zu den grundlegenden Instrumenten, die jede Beobachtungsstelle einsetzen sollte, wenn sie einen wirklich ausführlichen Kontrollbesuch an einem Ort plant, an dem Kindern die Freiheit entzogen ist.

Mykola GNATOVSKYY

*Vorsitzender des Europäischen Ausschusses
zur Siehehütung von Folter (CPT)*

INHALT

AUTOREN UND PROJEKT	4
DANKSAGUNGEN	5
VORWORT	6
AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN	12

1. EINLEITUNG	13
1.1. Einige wichtige Begriffsbestimmungen	14
1.2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen zu Kindern, denen die Freiheit entzogen ist	17
1.3. An wen richtet sich dieser Leitfaden?	19
1.4. Sinn dieses Leitfadens	20
1.5. Zielsetzungen dieses Leitfadens	21
1.6. Nutzung dieses Leitfadens	22

2. FREIHEITSENTZIEHUNG BEI KINDERN – KONTEXT	23
2.1. Kontext und Formen der Freiheitsentziehung bei Kindern	23
2.2. Verletzlichkeit von Kindern im Freiheitsentzug	26

3. KONTROLLMECHANISMEN FÜR ORTE, AN DENEN KINDERN DIE FREIHEIT ENTZOGEN IST	29
3.1. Rechtsbasierter Monitoring-Ansatz	29
3.2. Gegenstand des Monitorings der Freiheitsentziehung bei Kindern	30
3.3. Anforderungen an ein effizientes Monitoring	32
3.4. Grundsätze des Monitorings	37
3.5. Die verschiedenen Kontrollmechanismen im Überblick	40
A. Internationale Mechanismen	40
B. Europäische Mechanismen	41
C. Nationale Mechanismen	43

4. MONITORING-METHODIK	47
4.1. Ausarbeitung einer Monitoring-Strategie	48
A. Den Gesamtkontext der Freiheitsentziehung bei Kindern verstehen.....	48
B. Klare Monitoring-Ziele festlegen	49
C. Einen Gesamtzeitplan für das Monitoring-Programm festlegen	50
D. Die zu kontrollierenden Orte auswählen, an denen Kinder die Freiheit entzogen ist	50
E. Art, Dauer und Häufigkeit der Kontrollbesuche festlegen	51
F. Das Monitoring-Team planen	54
G. Ethische Leitlinien und eine Charta zum Schutz des Kindes annehmen	56
H. Informationen über andere Kontrollorgane einholen und mit diesen Organen austauschen und zusammenarbeiten.....	58
4.2. VORBEREITUNG DES KONTROLLBESUCHS	59
A. Die spezifischen Ziele des Kontrollbesuchs festlegen	60
B. Das Monitoring-Team zusammenstellen und vorbereiten	60
C. Unterlagen durchsehen und Informationen einholen	61
D. Einleitende Kontakte vor dem Besuch aufnehmen	62
E. Das Programm des Kontrollbesuchs aufstellen	63
F. Nützliche Dokumente erstellen	64
G. Materielle und logistische Vorkehrungen treffen.....	64
4.3. Durchführung des Kontrollbesuchs	67
A. Einleitendes Gespräch mit dem Leiter der Einrichtung/der Direktion.....	68
B. Inspektion der Räumlichkeiten und Beobachtung der Bedingungen im Freiheitsentzug	69
C. Überprüfung der Verzeichnisse und sonstigen Dokumente	71
D. Gespräche mit den Kindern	73
E. Gespräche mit dem Personal	80
F. Debriefing zum Kontrollbesuch durch das Monitoring-Team	81
G. Abschließende Besprechung mit dem Leiter der Einrichtung/der Direktion	81
4.4. Weiterverfolgung der Kontrollbesuche/Durchführungsmaßnahmen	83
A. Interne Berichte	84
B. Interne Analyse und Bericht.....	84
C. Externe Berichte	84
D. Empfehlungen aufstellen	87
E. Berichte verbreiten	88
F. Berichte und Empfehlungen weiterverfolgen.....	89
G. Wirkung der Berichte und Empfehlungen bewerten	90
H. Zusätzliche Weiterverfolgungsstrategien	91

5. KINDERSPEZIFISCHE INDIKATOREN FÜR KONTROLLBESUCHE	93
5.1. Verfahren der Freiheitsentziehung	94
A. Verfahren der Freiheitsentziehung und Alternative zur Haft	94
B. Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Vertrauensperso	95
C. Freiheitsentziehung im (polizeilichen) Gewahrsam, in Untersuchungshaft, in Verwahrungshaft usw.	96
D. Verlegung, Ankunft und Aufnahme	98
E. Verzeichnisse/Archive	99
F. Freilassung und Wiedereingliederung	100
5.2. Personal	101
A. Anwerbung, Ausbildung und Leitung des Personals	101
5.3. Sicherheit und Schutzgarantien	106
A. Folter und sonstige Misshandlungen	106
B. Isolation.....	107
C. Gewaltanwendung und Zwangsmittel	108
D. Durchsuchungen	110
E. Fragen zu Schutzmaßnahmen	111
F. Gewalt unter den Kindern	112
5.4. Ordnung und Disziplin	113
A. Disziplinarmaßnahmen und entsprechende Verzeichnisse	113
B. Beschwerdemechanismen	116
5.5. Materielle Bedingungen	118
A. Trennung	118
B. Unterkunft und Überbelegung	119
C. Essen und Trinkwasser	120
D. Sanitäranlagen und Hygiene	121
E. Beleuchtung und Lüftung	122
F. Kleidung und Bettwäsche	122
G. Recht auf Privatleben (Tagebuch, persönliche Besitzgegenstände usw.)	123
5.6. Soziopädagogischer Rahmen, sozialerzieherisches und bildendes System, persönliche Entwicklung	124
A. System und Programm	124
B. Mitbestimmung.....	126
C. Kontakte mit der Außenwelt	127
D. Schulung und Berufsausbildung	129
E. Arbeit und bezahlte Beschäftigungen	130
F. Sport im Freien, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	131
G. Glaube und religiöse Praxis	132
H. Wohlbefinden und psychologische Hilfe	133
I. Aktivitäten zur Resozialisierung/Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft.....	134

5.7. Gesundheitspflege	135
A. Zugang zur medizinischen Versorgung (Evaluation, Dokumentation, Information)	135
B. Medizinisches Personal (extern und intern)	138
C. Dokumentation und Meldung medizinischer Beweise einer Misshandlung.....	139
D. Spezifische Bedürfnisse von Mädchen	140
E. Kinder mit geistigen Gesundheitsproblemen	142
F. Kinder mit Suchtproblemen (Drogen, Alkohol usw.)	143
G. Kinder, die suizid- oder selbstverletzungsgefährdet sind	144
H. Fragen der Sexualität (Recht auf Sexualität, reproduktive Gesundheit, Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten usw.)	145
<hr/>	
6. BESCHWERDEMECHANISMEN, DIE KINDERN IM FREIHEITSENTZUG ZUGÄNGLICH SIND	147
6.1. Ziel der Beschwerdemechanismen	148
6.2. Grundsätze der Beschwerdemechanismen	149
A. Zugänglichkeit	149
B. Sensibilität des Kindes	149
C. Sicherheit	150
D. Effizienz	150
6.3. Bei wem können die Kinder Beschwerde einreichen?	152
<hr/>	
7. ZUSATZINFORMATIONEN, LESETIPPS UND ANHÄNGE	153
ANHANG 1: Die Kinderrechtskonvention (CRC, deutsch: KRK) in vereinfachter Fassung	154
ANHANG 2: Ethische Leitlinien für Gespräche mit Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, bei Kontrollbesuchen	158
ANHANG 3: Charta zum Schutz des Kindes	160
ANHANG 4: EGMR – relevante Rechtsprechung	162
<hr/>	

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

BOP	Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Gefangenschaft unterworfenen Personen
CAT	UN-Konvention gegen Folter („Übereinkommen der Sieheinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“)
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CoE	Europarat
CPT	Europäisches Übereinkommen zur Siehehütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CPT	Europäischer Ausschuss zur Siehehütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CRC	UN-Kinderrechtskonvention („Übereinkommen der Sieheinten Nationen über die Rechte des Kindes“, auch „KRK“)
CRC	UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
ECHR	Europäische Menschenrechtskonvention („Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“, auch „EMRK“)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EPR	Europäische Strafvollzugsvorschriften (auch „EuStrVV“)
ERJO	Europäische Grundsätze für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen
EU	Europäische Union
GCFJ	Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz
GC No. 10	Allgemeine Bemerkung Nr.10 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes: Rechte des Kindes im Justizsystem für Minderjährige
GPJD	Leitlinien der Sieheinten Nationen für die Siehehütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)
ICRC	Internationales Komitee des Roten Kreuzes (auch „IKRK“)
NRO	Nichtregierungsorganisation
NHRI	Nationale Menschenrechtsinstitution (auch „NMRI“)
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
RAJJ	Rahmenbestimmungen der Sieheinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Peking-Regeln)
RNCM	Rahmenbestimmungen der Sieheinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)
RPJDL	Regeln der Sieheinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln)
RTWP	Grundsätze der Sieheinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)
SMR	Mindestgrundsätze der Sieheinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Mandela-Regeln)
SPT	Unterausschuss zur Siehehütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Unterausschuss zur Siehehütung von Folter)
UN	Sieheinte Nationen

1. EINLEITUNG



„Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Gewalt, Missbrauch und Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen und Behandlungen zu erleiden. Selbst ein sehr kurzer Freiheitsentzug kann das geistige und körperliche Wohl eines Kindes beeinträchtigen und seine kognitive Entwicklung gefährden. Kinder, denen die Freiheit entzogen wird, sind einem höheren Risiko ausgesetzt, unter Depressionen und Angstzuständen zu leiden, und zeigen oft Symptome posttraumatischer Störungen. Berichte über die Auswirkungen des Freiheitsentzugs bei Kindern weisen auf höhere Suizid- und Selbstschneidungsraten, psychische Störungen und Entwicklungsprobleme hin.“

Die große Sieheletzlichkeit von Kindern im Freiheitsentzug erfordert strengere Vorschriften und weiterreichende Schutzvorkehrungen, um präventiv gegen Folter und erniedrigende Behandlungen vorzugehen. Bestimmte Praktiken und Aspekte, wie Segregation, die Organisation und Siehewaltung der Gewahrsamseinrichtungen, Disziplinarmaßnahmen, Rehabilitationsmöglichkeiten, Ausbildung von Fachpersonal, Unterstützung und Besuche durch Familienangehörige, Angebot an alternativen Maßnahmen sowie angemessene Beobachtung und eingehendes Monitoring, erfordern besondere Aufmerksamkeit und entsprechende Vorschriften.“

Bericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Juan E. Méndez, A/HRC/28/68, 5. März 2015 (freie deutsche Übersetzung aus dem Französischen).

Kinder haben spezifische Bedürfnisse und Rechte, andere als Erwachsene. Aufgrund der bekanntlich und auch nachweislich schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs bei Kindern sollte diese Maßnahme nur als allerletztes Mittel zur Anwendung kommen. Vorher sollten alternative Maßnahmen stets den Vorzug erhalten. Falls der Freiheitsentzug aber in letzter Instanz zwingend erforderlich ist, darf dies nur die Ausnahme sein, stets unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes, das stets Vorrang haben muss, und über einen möglichst kurzen Zeitraum. Außerdem muss er dazu dienen, die Kinder zu schulen, zu resozialisieren und auf ihre Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten. Diese unumstößlichen Grundsätze, die nach internationalem Recht gelten, sind unbedingte Voraussetzungen für jede freiheitsentziehende Maßnahme, wenn es sich um Kinder handelt.

Im Freiheitsentzug müssen Kinder alle anderen Rechte ausüben können, die ihnen die UN-Kinderrechtskonvention zusichert.

Die Lebensbedingungen und die Behandlung der Kinder an Orten des Freiheitsentzugs werden ihren besonderen Bedürfnissen nicht immer gerecht und Siehestoßen auch teilweise gegen ihre Rechte, vor allem das Recht auf eine angemessene Bildung, auf Kontakte mit der Familie und der Außenwelt, auf Achtung ihres Bedarfs an Privatsphäre, auf körperliche Betätigung, Freizeit und Entspannung sowie auf Gesundheitsfürsorge und Zugang zur Justiz.

Dabei zählen gerade Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer noch nicht abgeschlossenen Reife und psychischen Sieheletzlichkeit und angesichts der schädlichen Auswirkungen eines längeren Freiheitsentzugs auf ihr Wohl und ihre Entwicklung zu den am stärksten gefährdeten Personen, die sich in Gewahrsam oder Haft befinden. Dadurch, dass diesen Kindern die Freiheit entzogen ist, sind sie oft einem zusätzlichen Diskriminierungs-, Missbrauchs- und Gewaltisiko ausgesetzt, zumal sie immer noch häufig unter dürftigen und unwürdigen Bedingungen leben, was die Unterkunft, Hygiene, Gesundheit und Ernährung anbelangt.

In diesem Kontext ist ein **regelmäßiges und unabhängiges Monitoring der Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, von grundlegender Bedeutung**. Diese Kontrolle soll zum einen proaktiv sicherstellen, dass die Grundrechte der Kinder geachtet werden, indem man Siehehindert, dass sie Folter, Gewalt, Missbrauch und RechtsSieheletzungen ausgesetzt sind (präventive Funktion), und zum anderen, dass alle erforderlichen Schutzvorkehrungen, auch das Recht auf Beschwerde und Klage, effektiv greifen (**Schutz- und Aufdeckungsfunktion**).

1.1. Einige wichtige Begriffsbestimmungen

Kind

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ (Artikel 1 der KRK)

Im Rahmen des vorliegenden Leitfadens Siehewenden wir den Begriff „Kind“ meist im Sinne von „Minderjähriger“ oder „Jugendlicher“, auch wenn ein 17-jähriger Jugendlicher sich wahrscheinlich nicht mehr als „Kind“ Siehesteht.

Freiheitsentziehung

Artikel 11 der Havanna-Regeln (RPJDL), Artikel 4, Absatz 2, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regel 21.5 der Europäischen Grundsätze für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (ERJO) definieren die Freiheitsentziehung als **„jede Form der Haft oder Strafgefängenschaft oder die Unterbringung einer Person in öffentlichem oder privatem Gewahrsam, den diese Person nicht frei Siehelassen darf, auf Anordnung eines Gerichts- oder Siehewaltungsorgans oder einer anderen öffentlichen Stelle“**.

Der Unterausschuss zur Siehehütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SPT) hat diese Definition, um sie praktikabel zu gestalten, in einer Bemerkung umformuliert und dabei klargestellt, dass der Begriff in

einem möglichst weiten Wortsinn zu Siehestehen ist, um die präventive Wirkung der Arbeit nationaler Präventionsmechanismen zu maximieren.

Des Weiteren besagt diese Bemerkung, dass jeder Ort, an dem einer Person die Freiheit entzogen ist (in dem Sinne, dass sie diesen Ort nicht frei Siehelassen darf) oder entzogen werden könnte, in den Anwendungsbereich des OPCAT fällt, wenn es um eine Situation geht, in welcher der Staat eine Regulierungsfunktion ausübt oder ausüben könnte.¹

Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen werden kann

Jede Art von Einrichtung, ob Strafgericht, Justizvollzugsanstalt, Kinderschutz-, Sozial-, Therapie-, medizinische oder administrative Einrichtung in öffentlicher oder privater Hand, die das Kind nicht frei Siehelassen darf.

Im Rahmen des vorliegenden Leitfadens benutzen wir eher den Begriff „Freiheitsentziehung“ (oder „Freiheitsentzug“) als „Haft“, um die Tragweite dieses Leitfadens auf alle freiheitsentziehenden Kontexte auszuweiten und alle geschlossenen Einrichtungen einzubeziehen, die nicht zwangsläufig eine Haftanstalt sind oder in denen nicht inhaftiert wird.

Die folgenden Begriffe sind in diesem Leitfaden austauschbar und bezeichnen jeweils Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen werden kann: Ort, Einrichtung, Institution, Anstalt, Zentrum.

 *Siehe Abschnitt 2.1. – auf S. 23*

Ausnahmen:

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich nicht auf Orte, die das Kind frei verlassen darf.

Unabhängige Kontrollmechanismen

Organe oder Stellen, die für das Monitoring der Orte, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, mittels (angekündigter oder unangekündigter) Kontrollbesuche zuständig sind.

Das Monitoring besteht darin, einer Einrichtung einen **Kontrollbesuch** abzustatten und (mündlich oder schriftlich) **Bericht** über diesen Besuch zu erstatten, **Empfehlungen** an zuständige Instanzen und sonstige nationale oder internationale Akteure im Bereich des Schutzes von Kindern im Freiheitsentzug zu formulieren und auch die **Umsetzung** dieser Empfehlungen zu **verfolgen**.

Im Rahmen des vorliegenden Leitfadens bezeichnet der Begriff „**Kontrollbesucher**“ Personen, die für die Kontrollbesuche an freiheitsentziehenden Orten zuständig sind.

¹ SPT, Bemerkung zur Tragweite von Artikel 4 des OPCAT

Ausnahmen:

Folgende Besuche oder Inspektionen gelten nicht als externe und unabhängige Kontrollen im Sinne des vorliegenden Leitfadens:

- ☉ **Informelle Kontrolle durch die Zivilgesellschaft**

Wenn sich die Aufgabe der Zivilgesellschaft auf einen gewissen Kontakt zwischen der Gemeinschaft und dem freiheitsentziehenden Ort beschränkt, beispielsweise dann, wenn kulturell, religiös oder pädagogisch tätige Gruppen oder Personen innerhalb der betreffenden Einrichtungen arbeiten.

- ☉ **Interne administrative Inspektion durch Regierungsstellen**

Wenn sich die Aufgabe der Verwaltungsstellen auf die Kontrolle der Konformität von Verfahren und Personal mit nationalen Regelungen, administrativen Leitlinien und Verwaltungsvorschriften beschränkt. Obwohl diese Art der Inspektion sehr wichtig ist, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten, deckt sie nur selten alle Aspekte ab, beispielsweise die Würde und die Grundrechte der Kinder, denen die Freiheit entzogen ist. Dennoch bedarf es sowohl interner Inspektionen als auch einer externen Kontrolle. Außerdem müssen Kommunikationskanäle eingerichtet werden, um die gesammelten Informationen verlässlich und ganzheitlich zu vernetzen und die freiheitsentziehenden Orte somit effizient zu kontrollieren.

☐ *Siehe Abschnitt 3.5. – auf S. 40*

Beschwerdemechanismen

Beschwerdemechanismen beinhalten Verfahren und Abläufe, damit Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, Anträge und/oder Beschwerden in Zusammenhang mit den Bedingungen, der Behandlung und der Versorgung in diesem Kontext formulieren können.

Diese Beschwerden können an interne Organe gerichtet werden, die für die freiheitsentziehende Einrichtung zuständig sind, sowie an unabhängige externe Organe (wie Ombudsleute für Kinder oder Kinderbeauftragte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, unabhängige Beobachtungsstellen, Justizbehörden, zivilgesellschaftliche Organisationen usw.).

Dabei kann es sich um individuelle oder kollektive Beschwerdemechanismen handeln, informelle (z. B. eine mündliche Anfrage oder ein Vermittlungsverfahren) oder formelle (schriftliche Beschwerde und Verfahren), mündliche (z. B. eine Frage an das Personal) oder schriftliche (z. B. ein Brief an den Kinderbeauftragten).

☐ *Siehe Abschnitt 6. – auf S. 147*

1.2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen zu Kindern, denen die Freiheit entzogen ist

Im Fall von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, gelten insbesondere die folgenden internationalen und regionalen Vorschriften und Grundsätze:

A. INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE

Zwingend vorgeschrieben

- ➔ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Konvention gegen Folter, CAT), 1984
- ➔ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK), 1989
- ➔ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), 2002

Normativ vorgegeben

- ➔ Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Peking-Regeln, RAJJ), 1985
- ➔ Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Gefangenschaft unterworfenen Personen (BOP), 1988
- ➔ Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien, GPJD), 1990
- ➔ Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln, RPJDL), 1990
- ➔ Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln, RNCM), 1990
- ➔ Allgemeine Bemerkung Nr. 10 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes: Rechte des Kindes im Justizsystem für Minderjährige (GC No. 10), 2007
- ➔ Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln, RTWP), 2010
- ➔ Unterausschuss zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Unterausschuss zur Verhütung von Folter, SPT), Richtlinien über nationale Präventionsmechanismen, 2010
- ➔ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Mandela-Regeln, SMR)

B. REGIONALE MENSCHENRECHTSINSTRUMENTES

Zwingend vorgeschrieben

- ➔ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), 1950
- ➔ Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 1987
- ➔ Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Normativ vorgegeben

- ➔ Europäische Strafvollzugsvorschriften (EuStrVV) des Ministerkomitees des Europarates, 2006
- ➔ Europäische Grundsätze für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (ERJO) des Ministerkomitees des Europarates, 2008
- ➔ Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (GCFJ), 2010
- ➔ Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT/Inf.), überarbeitete Fassung, 2015

1.3. An wen richtet sich dieser Leitfaden?

Der vorliegende Leitfaden soll **unterschiedlichsten Fachleuten** dienen, die kraft eines **Mandats**, des Gesetzes oder eines spezifischen Übereinkommens befugt sind, **Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, zu beobachten, zu prüfen oder zu Kontrollzwecken zu besuchen**. Hierzu zählen insbesondere:

- **Experten und Mitglieder internationaler und regionaler Kontrollstellen**, wie SPT, CPT, der Kommissar für Menschenrechte des Europarates und die Agenturen der Vereinten Nationen wie UNICEF, UNHCR oder das IKRK (für Sonderfälle in Konfliktgebieten);
- **Mitglieder der nationalen Präventionsmechanismen (NPM)**, die gemäß OPCAT als solche eingerichtet oder bezeichnet wurden;
- **Sonstige gesetzlich verankerte Kontrollorgane** wie die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Kommissare, Ombudsleute und Beauftragte für Kinder usw.;
- **Sonderaufsichtsorgane** wie der Beaufichtigungsausschuss für Gefängnisse, die Inspektionskommission der Polizei², die Inspektion der Institutionen für psychische Gesundheit usw.;
- **Jugendrichter**;
- **Kontrollbeauftragte der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen (NROs)**;
- **nationale und europäische Parlamentsmitglieder**;
- **Aufsichtsstellen von Multiagenturen**;
- **Rechtsanwälte**.

☐ *Siehe Abschnitt 3.5. – auf S. 40*

Die Informationen, die in diesem Leitfaden zusammengetragen wurden, sollen auch **Behörden, Verwaltungen und Personalmitgliedern** von Orten, an denen Kindern die Freiheit entzogen wird, bei ihrer täglichen Arbeit, bei Selbstevaluationen, bei internen Inspektionen und bei Kontrollbesuchen durch Monitoring-Stellen helfen.

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis eines europäischen Projekts und für die Anwendung im **europäischen Kontext** gedacht. Mit gewissen Anpassungen an die jeweiligen nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften und Besonderheiten eignen sich Methodik und Inhalt dieses Leitfadens aber auch in vielen anderen Ländern der Welt für Kontrollbesuche von Orten, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist.

² Im Rahmen dieses Leitfadens sind mit dem Begriff „Polizei“ oder „Polizeibeamter“ alle Personen oder Instanzen gemeint, die je nach Land eine polizeiliche Funktion ausüben (also auch „Gendarmerie“ usw.).

1.4. Sinn dieses Leitfadens

Grundsätzlich ist man sich darin einig, dass regelmäßige, unabhängige, externe Kontrollbesuche der Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, ein wichtiges Instrument sind, um Folter und sonstige Verletzungen der Grundrechte zu verhüten und die Rechte der im Freiheitsentzug befindlichen Personen zu schützen.

Doch obwohl mehrere nationale und/oder internationale Mechanismen diesen Orten Kontrollbesuche abstatten, hat die Studie im Rahmen des Projekts „Children’s Rights Behind Bars“ gezeigt, dass es nur wenige Mechanismen gibt, die auf die Kontrolle von Orten spezialisiert sind, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, und/oder Mechanismen, die gezielt bei den Rechten des Kindes ansetzen und diesen Ansatz auch in ihre Kontrollpolitik und -methodik integriert haben. Hinzu kommt, dass es oft dieselben Kontrollstellen sind, die sowohl Haftanstalten für Erwachsene als auch geschlossene Einrichtungen für Kinder kontrollieren. Es fehlt ihnen nicht selten an spezifischen Kenntnissen, Kompetenzen und Ausbildungen in typischen Kindesaspekten, in spezifischen Regeln, Normen und Indikatoren im Fall von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, oder in spezifischen Grundsätzen und Methoden (der Kommunikation), die bei Gesprächen mit Kindern zu beachten sind. Überhaupt gibt es kaum praktische und spezifische Monitoring-Instrumente für Kinder im Freiheitsentzug.

Der vorliegende Leitfaden soll diese Unzulänglichkeiten beheben und ein praktisches Instrument an die Hand geben, das einen **präventiven, kindgerechten Ansatz** vermittelt und allen Bedürfnissen und Sonderaspekten Rechnung trägt, die ein Kind gerade im Freiheitsentzug noch anfälliger für Rechtsverletzungen machen.

1.5. Zielsetzungen dieses Leitfadens

A. OBERSTES ZIEL dieses Leitfadens ist es, die Bedingungen der Kinder im Freiheitsentzug zu verbessern und den Kontrollstellen hierzu ein praktisches Instrument zu liefern, das ihnen dazu verhilft, gezielt und angemessen gegen jedes Risiko eines Missbrauchs von Kindern im Freiheitsentzug oder einer Verletzung ihrer Rechte vorzugehen und die Achtung ihrer Menschenwürde und Grundrechte durchzusetzen.

B. SPEZIFISCHE ZIELSETZUNGEN HIERZU:

- **Relevante internationale und regionale Standards und Vorschriften** zu den Rechten von Kindern im Freiheitsentzug und zur unabhängigen Kontrolle der Orte, an denen ihnen die Freiheit entzogen ist, klar vor **Augen führen**.
- **Sensibilisierungsarbeit** bei den verschiedenen Mechanismen zu ihrer wichtigen vorbeugenden und schützenden Rolle leisten, die ihnen beim Monitoring der Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, zukommt.
- **Die Grundsätze des Monitorings und die praktischen Aspekte** der Freiheitsentziehung darlegen, die im Fall von Kindern bei Kontrollbesuchen im Mittelpunkt stehen müssen.
- **Praktische und methodische Ratschläge geben**, um die Kontrollbesuche von Orten, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, gezielt vorzubereiten, durchzuführen und wirkungsvoll weiterzuverfolgen.
- **Die Bedeutung der Berichte über die Kontrollbesuche und der darin formulierten Empfehlungen hervorheben**, um zu verhindern, dass die Rechte des Kindes in irgendeiner Form verletzt werden, und durch einen konstruktiven Dialog entsprechende Änderungen in den Einrichtungen in die Wege leiten.
- **Eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit** zwischen den nationalen, regionalen und internationalen Kontrollstellen im Rahmen des Monitorings der Orte fördern, an denen Kinder im Freiheitsentzug sind.

1.6. Nutzung dieses Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden lässt **verschiedene Lesarten** zu, je nach Erfahrung und Kenntnisstand des Benutzers, was die Durchsetzung und den Schutz der Kinderrechte, die Freiheitsentziehung bei Kindern oder den Ablauf und die Methodik des Monitorings an sich angeht.

Hierzu enthalten **ABSCHNITT 2 und 3** des Leitfadens, die sich mit dem **Kontext der Freiheitsentziehung bei Kindern und den Kontrollmechanismen** befassen, nähere Beschreibungen und richten sich damit an Benutzer, die noch nicht mit dem Konzept des Monitorings von Orten vertraut sind, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist.

ABSCHNITT 4 zur **Methodik des Monitorings** geht auf die Praxis ein und soll den Benutzer vor, während und nach dem Monitoring begleiten, um seine Arbeitsmethoden mit Kindern zu verbessern, unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die hiermit verbunden sind. Anhand von Piktogrammen erkennt der Benutzer sogleich die kinderspezifischen Aspekte bei der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Kontrollbesuche.

ABSCHNITT 5 vertieft die praktischen Aspekte. Er umfasst die wichtigsten Standards und Vorschriften, die bei der Achtung der Rechte von Kindern im Freiheitsentzug als Referenzrahmen gelten, sowie kinderspezifische Indikatoren, mit denen die Kontrollstellen die Personen erfassen, die als Gesprächspartner am hilfreichsten sind, doch auch die zu prüfenden Orte und Räume, die einzusehenden Dokumente und Verzeichnisse, die Art von Fragen, die wirklich weiterführen, und die spezifischen Aspekte, die in der betreffenden Einrichtung oder der Gruppe Kinder, die hier im Freiheitsentzug ist, besonders zu beachten sind.

ABSCHNITT 6 befasst sich mit den **Beschwerdemechanismen** als einem wesentlichen Aspekt, auf den die Kontrollstellen ganz besonders eingehen müssen, um dafür zu sorgen, dass das Recht der Kinder auf Gehör, Mitbestimmung und Beschwerde auch wirklich ausgeübt werden kann, ohne sich dadurch einer Gefahr auszusetzen.

Am Ende dieses Leitfadens findet der Benutzer eine **vereinfachte Fassung der UN-Kinderrechtskonvention (ANHANG 1)**, Arbeitshilfen zur Aufstellung eigener **ethischer Leitlinien für das Gespräch mit Kindern (ANHANG 2)** und eine eigene **Charta zum Schutz des Kindes (ANHANG 3)** sowie eine **alphabetisch geordnete Liste einschlägiger Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (ANHANG 4)**.

ABSCHNITT 7 enthält einen Link zu der Website des Projekts, auf der **Informationen, zusätzliches Lesematerial und nützliche Dokumente** zusammengetragen und zugänglich sind.



Kinderspezifischer
Aspekt



Zitat



Frage



Wichtige
Information

2. FREIHEITSENTZIEHUNG BEI KINDERN – KONTEXT

- ➊ AUS WELCHEM GRUND WIRD KINDERN DIE FREIHEIT ENTZOGEN?
- ➋ WO DARF KINDERN DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?
- ➌ WER DARF KINDERN DIE FREIHEIT ENTZIEHEN?

2.1. Kontext und Formen der Freiheitsentziehung bei Kindern

Jedem Kind kann aus bestimmten und verschiedenen Gründen die Freiheit entzogen werden. Somit kann auch der Freiheitsentzug verschiedene Formen annehmen und in unterschiedlichen Kontexten stattfinden.

Im Kontext der Strafjustiz kann Kindern die Freiheit entzogen werden, wenn sie einer Straftat verdächtigt, angeklagt oder für schuldig gesprochen werden. Diese Kinder können in Gewahrsam oder Untersuchungshaft genommen und auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Folglich können diese Kinder an folgenden Orten im Freiheitsentzug sein:

- ➊ Gefangenenräume der Polizei, unter anderem in Zellen des Kommissariats oder in Polizeifahrzeugen;
- ➋ Zellen in Gerichts- oder Justizgebäuden;
- ➌ eigener Wohnsitz bei Hausarrest;
- ➍ Untersuchungsgefängnisse oder gerichtliche Gefangenenhäuser für Minderjährige;
- ➎ Einrichtungen, unter anderem Haftanstalten, zur Inhaftierung von Kindern, die wegen einer Straftat verurteilt wurden.

In demselben Kontext kann Kindern auch die Freiheit entzogen werden, wenn sie (vorgeblich) Rechtsverstöße durch sozial unangemessenes Verhalten, das heißt so genannte „Statusdelikte“ (im Englischen „Status Offences“), begangen haben, die im Fall eines Erwachsenen nicht als Straftat im strafrechtlichen Sinn gelten würden. Beispiele hierfür sind Kinder, die auf der Straße leben, betteln, die Schule schwänzen oder von einem Suchtmittel abhängig sind. Diese Kinder können unter Freiheitsentziehung in den oben genannten Einrichtungen oder in einer Entzugsanstalt untergebracht werden.

Auch im Rahmen von Kinderschutz- oder Jugendhilfesystemen wird Kindern mit Behinderung oder körperlichen beziehungsweise geistigen Problemen manchmal zu ihrem eigenen Schutz oder aus erzieherischen Gründen die Freiheit entzogen. Diese Kinder können an folgenden Orten im Freiheitsentzug sein:

- ➔ Erziehungsheime und Resozialisierungseinrichtungen;
- ➔ überwachte Bildungseinrichtungen;
- ➔ psychiatrische Einrichtungen oder Kliniken;
- ➔ Einrichtungen für Kinder mit Behinderung;
- ➔ Einrichtungen, in denen Kinder (freiwillig oder unfreiwillig) zu ihrem eigenen Schutz untergebracht sind oder eingewiesen wurden;
- ➔ Jugendhilfeeinrichtungen;
- ➔ Entzugsanstalten;
- ➔ Zellen oder Isolationsräume (selbst in offenen Einrichtungen), in denen die Kinder zu ihrem eigenen Schutz, zu disziplinarischen Zwecken oder aus Sicherheitsgründen in Gewahrsam sind.

Auch im **Migrationskontext** kann Kindern die Freiheit entzogen werden. Unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder, asylsuchende Kinder und Migrationskinder können alleine oder mit anderen Familienmitgliedern festgehalten werden, wenn sie ein fremdes Staatsgebiet betreten oder ein bestimmtes Land verlassen müssen. Diese Kinder können an folgenden Orten im Freiheitsentzug untergebracht sein:

- ➔ Auffang- oder Abschiebungszentren;
- ➔ Abschiebungshafteinrichtungen;
- ➔ Rückflüge;
- ➔ Gefangenhaltungsorte zwecks Verwaltungshaft.

Verwaltungshaft bezeichnet allgemein verschiedene Formen der Freiheitsentziehung, die aus diversen Gründen von einer Verwaltungsbehörde verordnet wird, unter anderem zur öffentlichen Sicherheit. Weitere Formen sind militärischer Arrest oder Festnahme wegen Ordnungswidrigkeiten.

Diese Liste ist nicht erschöpfend und erstreckt sich über eine große Bandbreite von Orten, an denen einem Kind das Grundrecht auf Freiheit entzogen werden kann. Dabei muss man allerdings klar zwischen den einzelnen Einrichtungen und Kontexten unterscheiden, auch wenn sie teilweise eng miteinander verbunden sind. So können Kinder beispielsweise von der Strafjustiz aus in Jugendschutzeinrichtungen verwiesen werden oder umgekehrt in der Strafjustiz landen. Die Verwaltungshaft findet auch bei Kindern Anwendung, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Kinder können auch von dem einen Kontext zum anderen verwiesen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Migrationskinder in der Strafjustiz landen oder Kinder aus der Strafjustiz in ein Kinderschutzprogramm kommen. Außerdem sind bestimmte Orte eigens für Kinder gedacht und andere nicht, wobei manche in öffentlicher und andere in privater Hand sind.

Die Havanna-Regeln (RPJDL) besagen, dass die Freiheitsentziehung auf Anweisung einer jeden Justiz-, Verwaltungs- oder öffentlichen Behörde beschlossen werden kann. In der Praxis kann einem Kind die Freiheit auf Anweisung folgender Stellen entzogen werden:

- ➔ Gerichte oder Richter (für die Jugend) oder andere Justizbehörden;
- ➔ Polizei oder Ordnungskräfte;
- ➔ Staatsanwaltschaft;
- ➔ Verwaltungsbehörden wie Einwanderungsbehörden, Grenzpolizei, Streit- oder Sicherheitskräfte oder auch Privatunternehmen, die mit öffentlichen Aufgaben und Aufträgen betraut sind;
- ➔ Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Kinderschutzberater, Jugendschutzorganisationen, Sonderausschüsse für die Entscheidung über die Unterbringung in Erziehungsheimen oder Resozialisierungseinrichtungen.

2.2. Verletzlichkeit von Kindern im Freiheitsentzug

Allen oben genannten Formen der Gefangenhaltung ist gemeinsam, dass sie Kindern die Freiheit entziehen und dass die dort untergebrachten Kinder den Ort nicht frei verlassen dürfen. Die Freiheitsentziehung führt somit zu einer besonderen Abhängigkeitssituation mit **ungleichen Machtverhältnissen**. Da die Kinder hierbei allgemein in Einrichtungen untergebracht sind, denen es unter Umständen an Transparenz mangelt, hängen sie gänzlich von der dortigen Weisungsgewalt und Verwaltung ab. Allein durch diese ungleichen Machtverhältnisse ist das Kind bereits wehrlos oder verletzlich.

Alter, Reife, Entwicklungsstand, Geschlecht, ethnische Herkunft, psychische Anfälligkeit, eventuelle Traumata, körperliche oder geistige Behinderung, Suchtmittelabhängigkeit, Bildungsstand, verwaltungsrechtlicher Status und Familiensituation der Kinder im Freiheitsentzug sind allesamt Merkmale, die noch zu dieser geschwächten Position hinzukommen und das Kind in eine Situation versetzen, in der es noch anfälliger für Missbrauch und Diskriminierung ist als Erwachsene oder als Gleichaltrige in Freiheit.

Diese Risiken können **von Personalmitgliedern, von anderen Kindern oder sogar von der Institutionsleitung** ausgehen. Eine besondere Gefahr besteht bei der Festnahme durch die Polizei. So kommt es vor, dass die Festnahme willkürlich erfolgt, dass übertriebene Gewalt angewandt wird, Beleidigungen oder Drohungen ausgesprochen werden, das Kind nicht über seine Rechte aufgeklärt wird oder keinen Kontakt zu seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten aufnehmen darf oder keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand erhält.

Entgegen den internationalen Rechtsnormen, die besagen, dass die betroffenen Kinder von Erwachsenen getrennt werden müssen, „sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird“ (Artikel 37c der KRK), kann auch die fehlende **Trennung zwischen Kindern und Erwachsenen oder auch zwischen Kindern untereinander** Risiken bergen. So kann das Kind in noch stärkerem Maße Missbräuchen ausgesetzt sein, was wiederum seine Resozialisierung und Rückkehr in die Gesellschaft gefährdet.

Beispiele: Kinder, die neben verurteilten Kindern in Untersuchungshaft sind; Freiheitsentziehung im Migrationskontext in Zentren mit gemischt minderjähriger und erwachsener Population; gemeinsamer Gewahrsam von Frauen und Mädchen oder von jungen Männern und Mädchen ohne Trennung oder von jüngeren mit älteren Kindern usw.

Die übermäßige Anwendung von **Disziplin und Sicherheitsmaßnahmen** oder auch Strafe kann ihrerseits Gewalt und Wut auslösen, psychische Störungen, Traumata oder Depressionen verschlimmern und dadurch zu gewalttätigem, selbstverletzendem oder suizidärem Verhalten führen.

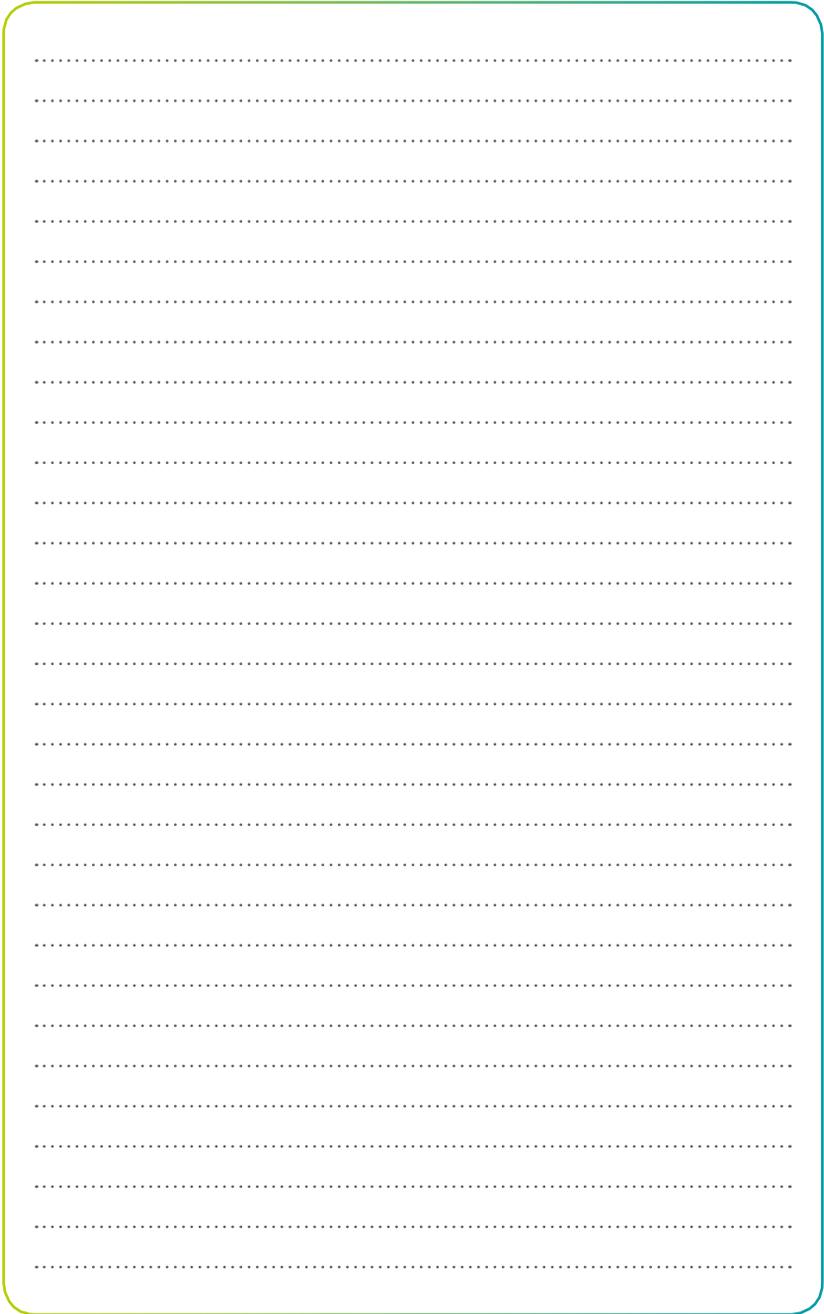
Entgegen den internationalen Rechtsnormen, die besagen, dass Kinder nicht isoliert werden dürfen und dass Disziplinar- oder Zwangsmaßnahmen stets angemessen sein müssen und nur aus Sicherheitsgründen angewandt werden dürfen, kommen Isolations- und Einzelhaft immer noch häufig als Schutzmaßnahme für die anderen und/oder für die betroffenen Kinder selbst zum Einsatz, doch auch zu disziplinarischen Zwecken.

Andere nachteilige Auswirkungen der Freiheitsentziehung bei Kindern sind fehlende oder unangemessene **Versorgung, Behandlung und/oder individuelle Erziehungsprogramme** sowie der verweigerter oder beschränkter Zugang zu **Sport- und Freizeitaktivitäten, Hobbys sowie Kontakten mit der Familie und der Außenwelt**, was einerseits dem Ziel der Resozialisierung und Rückkehr in die Gesellschaft widerspricht und andererseits zu Demotivation und Untätigkeit führt und das Risiko von Gewalt und Misshandlung erhöht.

Die **Anpassung der Räumlichkeiten** an die besonderen Bedürfnisse und Rechte der Kinder sowie die **Entfernung der Orte vom Zuhause und von der Familie** des jeweiligen Kindes können ebenfalls dazu führen, dass die Rechte dieser Kinder verletzt werden und die Resozialisierung erschwert ist.

Der Umstand, dass es dem Personal an einer gezielten Grundausbildung oder Fortbildung fehlt und die Arbeitsumgebung schwierig ist, kann ebenfalls zu einer unangemessenen Behandlung und Versorgung oder zu Kinderrechtsverletzungen führen.

Manche Kinder, die **besonders anfällig** sind, laufen zudem eher Gefahr, diskriminiert und/oder missbraucht zu werden, und erfordern noch mehr Aufmerksamkeit, wenn es um Schutz und Vorbeugung geht. Dies ist vor allem der Fall bei jungen Mädchen, ausländischen Kindern, Migrationskindern, Kindern mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung, Kindern aus ethnischen oder religiösen Minderheiten und LGBTI-Kindern.



A large, rounded rectangular box with a light blue border and a light green gradient background. Inside the box, there are 25 horizontal dotted lines, evenly spaced, intended for writing.

3. KONTROLLMECHANISMEN FÜR ORTE, AN DENEN KINDERN DIE FREIHEIT ENTZOGEN IST



„Unabhängige und qualifizierte Inspektoren sollten befugt sein, regelmäßige Inspektionen und auf eigene Initiative auch unangekündigte Inspektionen durchzuführen. Sie sollten insbesondere darauf bedacht sein, in einem vertraulichen Rahmen Gespräche mit den untergebrachten Kindern zu führen.“

Allgemeine Bemerkung Nr. 10 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (KRK)
(freie deutsche Übersetzung aus dem Französischen)

3.1. Rechtsbasierter Monitoring-Ansatz

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) steckt den allgemeinen Rahmen für die Rechte des Kindes ab, während die oben genannten Regeln, Rechtsnormen und Grundsätze die spezifischen Rechte des Kindes festlegen, wenn ihm die Freiheit entzogen ist. Hierbei sei klargestellt, dass diesen Kindern abgesehen von ihrem Recht auf Freiheit genau die gleichen Rechte wie Kindern in Freiheit zustehen. Dazu gehören unter anderem das Recht auf Leben und Entwicklung, das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Mitbestimmung und das Recht auf Vorrangigkeit ihres Wohls in allen sie angehenden Entscheidungen. Die Rechte des Kindes sind miteinander verbunden und somit ganzheitlich zu betrachten.

Die KRK hebt vor allem hervor, dass die Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf; Hauptziel der Freiheitsentziehung bei Kindern muss die Förderung ihrer Bildung, Resozialisierung und Vorbereitung auf ihre Rückkehr in die Gesellschaft sein.

Ein rechtsbasierter Monitoring-Ansatz unter **Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder als Ausgangspunkt** ist eine wesentliche Vorgabe für das Monitoring durch Kontrollbesuche, um die tatsächliche Achtung dieser Rechte zu überprüfen, sicherzustellen und sowohl durchzusetzen (Schutz- und Aufdeckungsfunktion) als auch dafür zu sorgen, dass sie nicht verletzt oder missachtet werden (präventive Funktion).

Ein rechtsbasierter Ansatz soll **langfristig bewirken, dass die Inhaber dieser Rechte (die Kinder) tatsächlich in der Lage sind**, die Achtung oder die gesetzliche und rechtliche Wiederherstellung ihrer Rechte und auch Schadenersatz einzufordern, wenn sie durch eine Verletzung dieser Rechte Schaden erleiden.

Ein Ansatz, der hingegen nur auf den Bedürfnissen beruht, bietet kurzfristig die Möglichkeit, unbefriedigte Bedürfnisse zu decken und sofortige Genugtuung zu verlangen, ohne dass sich dadurch auch grundsätzlich die Situation der Betroffenen in Zukunft verbessert.

Der rechtsbasierte Ansatz ist zudem darauf ausgelegt, **bei den zuständigen Instanzen die Fähigkeit zu entwickeln**, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und durchzusetzen, statt „nur“ auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Dieser Ansatz soll eine Antwort auf die komplexen Aspekte der Freiheitsentziehung liefern und hierzu ganzheitlich vorgehen und allgemein die Beziehungen zwischen den Personen und den freiheitsentziehenden Systemen berücksichtigen.

Ein rechtsbasierter Ansatz führt zudem eine **Dynamik** herbei, **in der die zuständigen Instanzen Rede und Antwort stehen und sich ihrer Verantwortung bewusst werden**.

3.2. Gegenstand des Monitorings der Freiheitsentziehung bei Kindern

Zum Monitoring der Freiheitsentziehung bei Kindern gehört die Kontrolle der **einzelnen Kinderrechte, die miteinander verbunden sind** und während des gesamten Freiheitsentzugs von den zuständigen Instanzen zugesichert und geachtet werden müssen, durch Kontrollbesuche. Dies betrifft

allgemein:

- ➔ alle gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften zu dem Ort, an dem die Freiheit entzogen wird, um die Kinder zu schützen, die Vorrangigkeit ihres Wohls bei allen sie angehenden Entscheidungen zu garantieren und das Recht der Kinder auf Leben, körperliche und psychische Unversehrtheit, Nichtdiskriminierung und Mitbestimmung zu gewährleisten.

und im Besonderen:

- ➔ **die Lebensbedingungen und materiellen Verhältnisse**, im Freiheitsentzug
- ➔ **der Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung** sowie allgemein vor Gewalt 
- ➔ **das Regelwerk**, das an dem Ort des Freiheitsentzugs gilt, und das Maß, in dem die Ziele der Freiheitsentziehung (Bildung, Resozialisierung und Rückkehr in die Gesellschaft) tatsächlich umgesetzt werden, doch auch die fortgesetzte Unterstützung nach der Entlassung;

- ➔ **der Zugang zu Schulung, Berufsausbildung, Arbeit, körperlicher Betätigung, Freizeit und Hobbys;**
- ➔ **der Zugang zu Gesundheitspflege und medizinischer Versorgung** sowie zu sozialer, psychologischer und/oder geeigneter psychiatrischer Unterstützung;
- ➔ **die Trennung** von Erwachsenen und auch zwischen den Kindern;
- ➔ die Anwerbung, Auswahl, Zusammenstellung, Qualifizierung, Führung, Grundausbildung und Fortbildung der **Personal- und Direktionsmitglieder** der Einrichtung in den kinderspezifischen Aspekten und den Rechten des Kindes;
- ➔ **die Kontakte** mit der Familie und der Außenwelt sowie der Zugang zu einem Rechtsbeistand und einem Rechtsanwalt;
- ➔ **die Schutzmaßnahmen**, einschließlich des Rechts auf Verteidigung und Beistand und des Zugangs hierzu sowie des Rechts auf Beschwerde und Klage, wobei auch der Aspekt wichtig ist, wie Akten und Archive geführt werden;
- ➔ **die Sicherheit der Kinder**, einschließlich der Interaktion zwischen Personal und Kindern und auch zwischen den Kindern selbst;
- ➔ **die Behandlungsgleichheit und spezifische Maßnahmen** für Mädchen sowie andere besonders gefährdete Kindergruppen.

Eine vollständige und ausführliche Liste aller spezifischen Indikatoren, denen die Kontrollbesucher Rechnung tragen müssen, wenn sie ihre Kontrollbesuche durchführen, findet sich in Abschnitt 5, der auf die einzelnen internationalen und regionalen Rechtsnormen eingeht. Auch die Relevanz des lokalen Kontextes muss bei der Festlegung geeigneter Kriterien für den betreffenden Kontext berücksichtigt werden, wobei die lokalen Kriterien in keinem Fall hinter den internationalen Rechtsnormen zurückstehen dürfen.

3.3. Anforderungen an ein effizientes Monitoring

- ⊙ UNABHÄNGIG
- ⊙ EXTERN
- ⊙ REGELMÄSSIGE KONTROLLBESUCHE
- ⊙ ERMITTLUNGSBEFUGT/ERMÄCHTIGT
- ⊙ GESPRÄCHE MIT DEN KINDERN
- ⊙ BERICHTE UND EMPFEHLUNGEN
- ⊙ WEITERVERFOLGUNG
- ⊙ KOMMUNIKATION UND ZUSAMMENARBEIT

Die oben genannten internationalen Rechtsnormen zeigen eine Reihe von Kriterien auf, die die Kontrollmechanismen erfüllen müssen, um ihren Auftrag effizient auszuführen, nämlich die Achtung der Rechte von Kindern im Freiheitsentzug zu gewährleisten.

UNABHÄNGIG

Das erste und gewiss auch wichtigste Kriterium ist die Unabhängigkeit/Autonomie gegenüber den Behörden, von denen sie für bestimmte Dinge abhängen (personelle, materielle und finanzielle Ressourcen, Auswahlverfahren, Zusammenstellung, Berichte und Empfehlungen), sowie gegenüber den kontrollierten Einrichtungen und der Verwaltung, der diese Einrichtungen unterstehen.

EXTERN

Bei dem Kontrollorgan darf es sich nicht um eine interne Einheit handeln. Das Kontrollorgan muss von der kontrollierten Einrichtung getrennt sein, um Interessenkonflikte oder jedes Parteilichkeitsrisiko zu vermeiden.

REGELMÄSSIGE KONTROLLBESUCHE

Die Kontrollbesuche müssen möglichst regelmäßig stattfinden. Dies muss nicht unbedingt häufig sein, wohl aber in regelmäßigen Zeitabständen. Dadurch, dass die Kontrollbesucher regelmäßig vor Ort sind, lernen sie diese Orte, das Personal und die Kinder auch besser kennen. So können sie eine Vertrauensbeziehung zu den Personalmitgliedern und Kindern aufbauen, was von grundlegender Bedeutung ist, um einen konstruktiven Dialog mit ihnen herbeizuführen, unter Achtung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Kinder finden es teilweise schwer, einem Erwachsenen, den sie nicht kennen, zu vertrauen. Dies dauert gewöhnlich eine Weile und erfordert Flexibilität, Sensibilität und Geduld, bis ein Kind endlich das Gefühl hat, frei sprechen zu können.

Die Kontrollbesuche verlaufen im Hinblick auf die kontinuierliche Verbesserung der Bedingungen im Freiheitsentzug und der Behandlung der Kinder deutlich effizienter, wenn sie regelmäßig und systematisch stattfinden. Außerdem ist es bei regelmäßigen Kontrollbesuchen möglich, die Entwicklung der Arbeitspraxis (Änderungen und Verbesserungen) zu bewerten und dabei zu verfolgen, inwieweit die bis dahin formulierten Empfehlungen umgesetzt werden.

Gelegentliche Kontrollbesuche, beispielsweise durch (nationale oder europäische) Parlamentsmitglieder oder sonstige Organe, die informelle Besichtigungen durchführen, zeigen ebenfalls Wirkung, auch wenn sie eher auf Beobachtung und Berichterstattung ausgelegt sind als auf Prävention.

 *Siehe Abschnitt 4.1. / E. – auf S. 51*

ERMITTLUNGSBEFUGT/ERMÄCHTIGT

Um den Auftrag korrekt und vollumfänglich auszuführen, muss das Monitoring-Team in der Lage sein:

- ➔ unerwartete Kontrollbesuche durchzuführen;
- ➔ Zugang zu allen Orten im Staatsgebiet zu erhalten, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, und auch zu sämtlichen Räumen und Bereichen in der betreffenden Einrichtung;
- ➔ Zugang zu allen Informationen und Akten über die Behandlung und die Bedingungen des Freiheitsentzugs zu erhalten, auch über alle Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen, die den Kindern auferlegt werden;
- ➔ frei auszuwählen, welche Orte des Freiheitsentzugs sie kontrollieren und mit welchen Kindern sie Gespräche führen;
- ➔ mit allen Personalmitgliedern sprechen zu können;
- ➔ vertrauliche Korrespondenz von Kindern zu erhalten, denen die Freiheit entzogen ist, und die Angelegenheiten weiterzuverfolgen;
- ➔ angeblichen Verstößen gegen die Rechte der Kinder nachzugehen (selbst oder durch Weiterleitung an die zuständigen Instanzen);
- ➔ einen Bericht über den Kontrollbesuch zu erstellen, ihn zu verbreiten und alle nötigen Maßnahmen zur Weiterverfolgung zu treffen, vor allem zu den Verbesserungsempfehlungen.

GESPRÄCHE MIT DEN KINDERN

Zu jedem Kontrollbesuch sollten Gespräche mit den im Freiheitsentzug befindlichen Kindern gehören, um ihr Recht auf Mitbestimmung näher zu beleuchten. Diese Gespräche können wertvolle Informationen über den geschlossenen Freiheitsentzug einbringen und den Kontrollbesuchern qualitative Daten liefern, die sie als Grundlage für ihre Berichte nutzen können. Ein Gespräch mit einem Kind ist jedoch ein heikles Unterfangen, das eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung in der Kommunikation mit Kindern, eine gründliche Vorbereitung und eine angemessene Umsetzung erfordert. Gespräche dieser Art müssen mit der nötigen Flexibilität und Sensibilität geführt werden. Bei der Befragung von Kindern können die Kontrollbesucher mit komplexen ethischen Fragen konfrontiert sein. Dabei sind stets die ethischen Leitlinien zu befolgen. *Siehe Abschnitt 4.1. / G. – auf S. 57 und Anhang 2. – auf S. 158*, wenn es um Details zu den einzelnen Grundsätzen geht, die es bei Gesprächen mit Kindern im Freiheitsentzug zu beachten gilt *Siehe Abschnitt 3.3. – auf S. 32*, oder um eine spezifische Methodik der Gesprächsführung und des Umgangs mit geläufigen Problemen *Siehe Abschnitt 4.3. / D. – auf S. 73*.

In jedem Fall müssen Gespräche mit Kindern auf freiwilliger und vertraulicher Basis und kindgerecht stattfinden, eventuell im Beisein eines Dritten, den das Kind selbst auswählt. *Siehe Abschnitt 3.3. – auf S. 32*. Kinder müssen das Recht haben, über das Ergebnis des Monitorings informiert zu werden.

BERICHTE UND EMPFEHLUNGEN

Die Berichte mit den Schlussfolgerungen zu den Kontrollbesuchen müssen korrekt³ und rechtzeitig verfasst und an die richtigen Personen gesandt werden.

Diese Berichte müssen auf alle Aspekte und Fragen eingehen, die bei den Kontrollbesuchen aufkamen und erfasst wurden. Die Verbesserungen, die seit dem vorigen Kontrollbesuch festzustellen waren, müssen hervorgehoben werden, ebenso jede gute Praxis, die als Musterbeispiel dienen kann. Probleme und Fragen müssen mit der Leitung der Einrichtungen besprochen werden, bevor der Bericht an die für den Ort des Freiheitsentzugs zuständige Instanz gesandt werden darf. Der Bericht muss in jedem Fall so früh wie möglich nach dem Kontrollbesuch verfasst werden.

Die Verbesserungsempfehlungen in den Berichten müssen so formuliert werden, dass sie konstruktiv und umsetzbar sind und vom Stil her die adressierte Zielgruppe ansprechen. Sie müssen mit der Institutionsleitung besprochen und an die für den kontrollierten Ort des Freiheitsentzugs zuständigen Behörden gesandt werden, insbesondere an die oberste hierarchische Ebene, in deren Macht es liegt, die Dinge zu ändern. Die Behörden, die für die Verwaltung der kontrollierten Einrichtungen zuständig sind, müssen nach Eingang des Berichts auf die Empfehlungen reagieren.

Die Kontrollorgane müssen dazu ermächtigt sein, die Berichte und Empfehlungen zu veröffentlichen. Sie müssen sich an den Grundsatz der Vertraulichkeit der Gespräche (allgemein und insbesondere mit den Kindern) halten, um jedes Risiko einer Vergeltungsmaßnahme auszuschließen.

WEITERVERFOLGUNG

Ohne systematische Weiterverfolgung wären der Bericht und die in ihm enthaltenen Empfehlungen wirkungslos. Deshalb ist es ganz wichtig, die Empfehlungen weiterzuverfolgen und darüber zu wachen, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Die nachfolgenden Berichte müssen darlegen, inwieweit Verbesserungen oder Änderungen nach den formulierten Empfehlungen eingetreten sind. Eine Weiterverfolgung der Besprechungen mit der Einrichtungsleitung und/oder den Behörden kann ebenfalls organisiert werden, auch weitere Strategien zur Überwachung der tatsächlichen Umsetzung der Empfehlungen..

³ Im Interesse des Kindes ist es manchmal nicht wünschenswert, ausführliche Berichte zu verfassen, beispielsweise dann, wenn noch interne Untersuchungen zu Anschuldigungen laufen oder die Anschuldigungen nicht stichhaltig sind oder zu Vergeltungsmaßnahmen führen könnten.

KOMMUNIKATION UND ZUSAMMENARBEIT

Die verschiedenen Kontrollorgane, die Orte besuchen, an denen sich Kinder im Freiheitsentzug befinden, müssen sich zumindest untereinander und auch mit den Hauptakteuren des Sektors austauschen und am besten zusammenarbeiten.

Sie müssen Informationen und Schlussfolgerungen austauschen, indem sie ihre Berichte veröffentlichen und auch den anderen nationalen, regionalen und internationalen Kontrollorganen sowie den öffentlichen Instanzen (Verwaltungen, Ministern, Parlamentsmitgliedern usw.), den Organisationen der Zivilgesellschaft und unter Umständen und besonderer Vorsicht, was den Inhalt anbelangt, auch den Medien zur Verfügung stellen.

Wenn Kontrollorgane dieselben Orte aufsuchen wollen, müssen sie untereinander ihre Zeitpläne für die Kontrollbesuche austauschen und diese komplementär gestalten (so, dass sich die Inhalte möglichst nicht überschneiden), indem sie bereits zusammengetragene Schlussfolgerungen aus ihrem Blickwinkel und mit den von ihnen eingeholten Informationen ergänzen, damit entsprechende Fragen und Anliegen weiterverfolgt werden. In manchen Fällen können sie die Kontrollbesuche auch gemeinsam durchführen.

Wenn Kontrollorgane an die Geheimhaltungspflicht gebunden sind und ihre Schlussfolgerungen und Ergebnisse nicht weiterleiten dürfen, müssen die anderen Kontrollorgane dennoch so weit wie möglich darauf achten, dass sich ihre Arbeit nicht überschneidet.

3.4. Grundsätze des Monitorings

- ⊙ SCHADENSVERMEIDUNG
- ⊙ KENNTNIS DER RECHTSNORMEN
- ⊙ RESPEKT VOR DEN ZUSTÄNDIGEN INSTANZEN
- ⊙ GLAUBWÜRDIGKEIT
- ⊙ VERTRAULICHKEIT
- ⊙ SICHERHEIT
- ⊙ SENSIBILITÄT
- ⊙ OBJEKTIVITÄT
- ⊙ TRANSPARENZ

Bei der Kontrolle der Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, sind gewisse Grundsätze zu beachten. In diesem Kontext ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Kontrollbesucher die nachstehend aufgeführten ethischen Grundsätze⁴ verstehen, jederzeit vor Augen haben und auch befolgen.

3

A. SCHADENSVERMEIDUNG



Bei der Kontrolle eines Ortes, an dem Kindern die Freiheit entzogen ist, kann nicht selten ein Interessenkonflikt zwischen dem Informationsbedarf und der Sicherheit der Kinder im Freiheitsentzug auftreten. Denken wir beispielsweise an das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen gegen die befragten Kinder oder an das Risiko psychischer, emotionaler oder traumatischer Schäden, zu denen ein unangemessenes Gespräch führen könnte.

Bei den Kontrollbesuchen ist die Sicherheit der Kinder in der Einrichtung oberstes Gebot und muss stets Vorrang vor allem anderen haben. Das Kontrollorgan darf nichts unternehmen, was die Sicherheit der Kinder gefährden könnte.

B. KENNTNIS DER RECHTSNORMEN

Die Kontrollbesucher müssen die internationalen, regionalen und nationalen Rechtsnormen eingehend kennen, und zwar sowohl die Normen, die für die Ausübung ihres Mandats gelten, als auch diejenigen, nach denen angemessene Bedingungen und Behandlungsweisen für die Kinder in den kontrollierten Einrichtungen festgelegt werden.

C. RESPEKT VOR DEN ZUSTÄNDIGEN INSTANZEN

⁴ Diese Grundsätze lehnen weitgehend an die 18 Monitoring-Grundsätze in Kapitel V in OHCHR (2001), „Training Manual on Human Rights Monitoring“, Professional Training Series No. 7, UN (nur in Englisch verfügbar), an. Diese Grundsätze sind in APT, „Monitoring places of detention – a practical Guide“ (2004), Seite 27 bis 32, näher dargelegt.

Ein Kontrollorgan muss prüfen, ob die zuständigen Instanzen die Rechte der Kinder im Freiheitsentzug achten. Hierzu empfiehlt es sich, eine Beziehung aufzubauen, die auf einem Mindestmaß an gegenseitigem Respekt beruht. So müssen sich die Kontrollbesucher an die Abläufe der zuständigen Instanzen halten und die hierarchischen Ebenen mit den jeweiligen Zuständigkeiten beachten, damit im Problemfall die richtige Entscheidungsebene informiert wird.

Diese von beiden Seiten respektvolle Beziehung bedeutet nicht, dass die zuständigen Instanzen Einfluss auf das Monitoring-Team nehmen dürfen, und in keinem Fall darf dies die Objektivität und Unparteilichkeit des Teams beeinflussen.

D. GLAUBWÜRDIGKEIT

Die Glaubwürdigkeit ist entscheidend für den Erfolg des Monitorings. So dürfen die Kontrollbesucher niemals Versprechungen machen, die sie nicht halten können. Bei Gesprächen mit Kindern ist es ganz wichtig, sicherzustellen, dass die Kinder die Grenzen kennen, die ein Kontrollbesucher nicht überschreiten darf, und dass sie wissen, dass alles, was sie sagen, anonym und vertraulich behandelt wird.

E. VERTRAULICHKEIT

Alle Informationen, die ein Kontrollorgan einholt oder erhält, müssen vertraulich behandelt werden, um die befragte Person vor allen nachteiligen Konsequenzen zu schützen und die Glaubwürdigkeit des Kontrollbesuchers zu wahren. Daher müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die aufgezeichneten Informationen anonym bleiben, unter anderem die Identität der befragten Personen, indem man beispielsweise Codenamen benutzt usw.



F. SICHERHEIT

Die Kontrollbesucher müssen sowohl auf ihre eigene Sicherheit achten als auch auf die Sicherheit derer, mit denen sie in Kontakt treten, doch auch auf die Sicherheit der Einrichtung insgesamt.

G. SENSIBILITÄT

Bei einem Gespräch mit Kindern im Freiheitsentzug müssen die Kontrollbesucher unbedingt feinfühlig darauf achten, dass die Erinnerung an gewisse Ereignisse eine traumatisierende Wirkung auf das Kind haben kann, und eventuell vorhandene Traumata, psychische Störungen und/oder besondere Empfindlichkeiten berücksichtigen. Die Kontrollbesucher müssen für kindgerechte Kommunikationsmethoden sensibilisiert und hierin ausgebildet werden.

H. OBJEKTIVITÄT

Die Kontrollbesucher müssen so arbeiten, dass sie konkrete Fakten zusammentragen und einen möglichst objektiven und emotions- oder vorurteilsfreien Bericht über den Kontrollbesuch verfassen.

I. TRANSPARENZ

Die Kontrollbesucher müssen sicherstellen, dass die zuständigen Instanzen ihre Arbeitsmethodik und den Umfang ihres Mandats zur Kontrolle der betreffenden Einrichtungen kennen. Die Arbeit der Kontrollbesucher muss in schriftlichen Berichten veröffentlicht werden, wobei die Medien nur mit Vorsicht eingeschaltet werden dürfen, um die Öffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren oder auch eine Debatte, politische Schritte und Stellungnahmen herbeizuführen.

3.5. Die verschiedenen Kontrollmechanismen im Überblick

An dem Monitoring von Einrichtungen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist, können sehr unterschiedliche Organisationen oder Organe beteiligt sein. Jeder Kontrollmechanismus kann zudem mit **verschiedenen Perspektiven, Visionen und Arbeitsmethoden** an die Sache herangehen. Dabei können sie **sich gegenseitig ergänzen**, sofern sie effizient miteinander kommunizieren und kooperieren.

In der Praxis können mehrere Kontrollmechanismen eingesetzt werden, doch gibt es nur wenige (oder gar keine), die sich ausschließlich mit dem Monitoring von Orten befassen, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, oder die sich in ihrem Ansatz auf die Kinderrechte berufen oder eine eigene Abteilung oder einen Sonderbeauftragten für diese Kontrollbesuche haben.

Die Sonderstellung der Kinder im Freiheitsentzug erfordert jedoch ein eigenes spezifisches Kontrollorgan oder eine spezialisierte Struktur innerhalb eines bestehenden Organs, um gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern, auf ihre besondere Verletzlichkeit und gegebenenfalls auf die besonders schwerwiegende Wirkung von Verstößen gegen die Rechte des Kindes unter derartigen Umständen einzugehen.

A. INTERNATIONALE MECHANISMEN

Es gibt inzwischen internationale Organe, um allen freiheitsentziehenden Orten – auch solchen, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist – Kontrollbesuche abzustatten und hierüber Berichte mit Schlussfolgerungen für die Regierungen zu verfassen.

Vereinte Nationen: Unterausschuss zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Unterausschuss zur Verhütung von Folter, SPT)

Der SPT, der kraft des OPCAT eingerichtet wurde, kann regelmäßige Kontrollbesuche an allen freiheitsentziehenden Orten durchführen, ohne dass er hierfür die vorherige Genehmigung des betreffenden Staates benötigt oder sein Besuchsprogramm ankündigen muss.

Im Anschluss an diese Kontrollbesuche fasst der SPT einen vertraulichen Bericht mit Empfehlungen an den betreffenden Staat und gegebenenfalls an den nationalen Präventionsmechanismus (NPM).

Der vertrauliche Bericht kann auf Betreiben des Staates veröffentlicht werden. Die Empfehlungen sind nicht zwingend, doch müssen die Staaten sie prüfen und einen Dialog zu ihrer Umsetzung in die Wege leiten. Verweigert der Staat seine Mitarbeit, so kann der UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) eine öffentliche Erklärung abgeben oder den Bericht auf Vorschlag des SPT veröffentlichen.

Seit Inkrafttreten des OPCAT im Jahr 2006 sind die Staaten, die dieses Fakultativprotokoll ratifiziert haben, zudem verpflichtet, eigene nationale Präventionsmechanismen (NPM) mit einem proaktiven Präventionsmandat für das Monitoring aller freiheitsentziehenden Orte einzurichten  *Siehe Abschnitt 3.5. – auf S. 41.*

Darüber hinaus ist der SPT beauftragt, die Staaten bei der Einrichtung ihres NPM zu beraten, ihnen Hilfestellungen zu leisten und auch Fortbildungen anzubieten, damit sie ihre Pflichten gemäß OPCAT erfüllen.

Genfer Konventionen: Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK)

Die Genfer Konventionen beauftragen das IKRK, sowohl Kriegsgefangenen als auch Zivilisten, die bei Konflikten festgehalten werden, darunter auch Kindern, Kontrollbesuche abzustatten. Das IKRK besucht auch Personen, denen in anderen gewaltsamen Situationen die Freiheit entzogen ist. Diesen Konventionen zufolge kann das IKRK die Orte, die es kontrollieren möchte, frei auswählen und muss zudem die Möglichkeit haben, Gefangene ohne Zeugen zu befragen. Dauer und Häufigkeit dieser Kontrollbesuche dürfen nicht begrenzt werden. Kontrollbesuche dürfen jedoch aus zwingenden militärischen Gründen verweigert werden, allerdings nur ausnahmsweise und nur vorübergehend. Ziel dieser Kontrollbesuche ist es, die menschliche Behandlung der Gefangenen sicherzustellen, Missbrauch zu unterbinden und die Bedingungen im Freiheitsentzug zu verbessern.

B. EUROPÄISCHE MECHANISMEN

Darüber hinaus gibt es regionale Organe, die vom Europarat eingerichtet wurden und damit beauftragt sind, freiheitsentziehenden Orten Kontrollbesuche abzustatten und die Regierungen über die Schlussfolgerungen aus diesen Besuchen zu informieren.

Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

Der CPT ist das erste internationale Kontrollorgan, das speziell zur Durchführung präventiver Kontrollbesuche eingerichtet wurde. Kraft der Ratifizierung des betreffenden Übereinkommens durch die Staaten besitzt der CPT in den Mitgliedstaaten des Europarates jederzeit ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen Orten jeglicher Art, an denen Erwachsenen und Kindern die Freiheit entzogen wird.

Der Ausschuss darf jede Person befragen, der die Freiheit entzogen ist, und auch jede Person, die Informationen geben könnte. Der CPT darf hierzu gezielt (falls die Umstände dies erfordern) regelmäßige Kontrollbesuche durchführen.

Nach jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht an den betreffenden Staat gesandt. Er enthält die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des CPT, auf die der Staat im Detail reagieren muss. Die Kontrollbesuche richten sich nach den Normen des CPT-Übereinkommens (Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), das unter anderem einen spezifischen Abschnitt zu Kindern enthält, denen die Freiheit entzogen ist⁵. Der Bericht und auch die Antwort des Staates bleiben vertraulich, bis der Staat beschließt, die Veröffentlichung zu genehmigen.

Kommissar für Menschenrechte des Europarates

Im Rahmen seines Mandats führt der Kommissar Kontrollbesuche in allen Mitgliedstaaten durch, um die Menschenrechtssituation zu überprüfen und zu bewerten. Im Laufe dieser Kontrollbesuche spricht er mit den höchsten Vertretern der Regierung, des Parlaments, der Justiz, der Zivilgesellschaft und der nationalen Strukturen für Menschenrechte. Darüber hinaus spricht er mit Bürgern über diesbezügliche Fragen und besucht menschenrechtsrelevante Orte, so unter anderem Haftanstalten, psychiatrische Kliniken, Zentren für Asylsuchende, Schulen u. a. m.

Im Anschluss an seine Besuche kann er einen Bericht oder ein Schreiben an die Behörden des betreffenden Landes senden, mit einer Evaluation der Menschenrechtssituation und Empfehlungen zur Lösung rechtlicher oder praktischer Probleme.

Der Kommissar leistet auch thematische Arbeit zu Menschenrechtsfragen in Europa.

Er gibt Ratschläge und Informationen zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und veröffentlicht Stellungnahmen, Berichte und themenbezogene Dokumente. So hat er insbesondere ein Positionspapier über die Rechte des Kindes (2010) und zwei Themenpapiere über Kinder und Jugendjustiz (2009) sowie über Kinder und körperliche Bestrafungen (2008) veröffentlicht⁶.

⁵ 9. Allgemeiner Bericht des CPT, 1998; 24. Allgemeiner Bericht des CPT, 2015.

⁶ Kommissar für Menschenrechte des Europarates, Positions on children's rights (CommDH/PositionPaper(2010)1), Straßburg, 3. Mai 2010; Children and juvenile justice: proposals for improvements (2009); Children and corporal punishment: „The right not to be hit, also a children's right“ (2008)

C. NATIONALE MECHANISMEN

Neben den internationalen und regionalen Kontrollorganen gibt es nationale Kontrollorgane. Anhand der nationalen Studie im Rahmen des Projekts „Children’s Rights Behind Bars“ konnten folgende Arten von nationalen Kontrollorganen erfasst werden, wobei diese Auflistung nicht erschöpfend ist:

Gesetzlich vorgeschriebene Kontrollorgane

Hierbei handelt es sich um Kontrollorgane, deren Zuständigkeiten und Aufgaben gesetzlich verankert sind. Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, müssen sie vom Parlament eingesetzt werden, ihm unterstellt sein und ihm öffentlich Bericht erstatten.

Ihr uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen Arten von Orten, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, und ihre Berichterstattungsfunktion gegenüber den Behörden, die verpflichtet sind, den Empfehlungen dieser Organe nachzugehen, müssen gesetzlich festgeschrieben sein.

NPM gemäß OPCAT

Die nationalen Präventionsmechanismen (NPM) sind bestehende oder noch einzurichtende unabhängige externe Organe, die unangekündigte Kontrollbesuche an allen Orten durchführen dürfen, an denen Personen, auch Kindern, die Freiheit entzogen ist. Diese Mechanismen sind ermächtigt, Berichte zu verfassen, Empfehlungen zu formulieren und ihre Umsetzung weiterzuverfolgen.

Es ist den Staaten freigestellt, die Art von Organ zu wählen, die ihnen angesichts des besonderen institutionellen Kontextes am besten geeignet scheint (beispielsweise eine nationale Einrichtung zum Schutz der Menschenrechte, ein Sonderbeauftragter, ein parlamentarischer Ausschuss, eine NRO usw.). Sie können auch bestimmen, ob der NPM eine alleinige Instanz sein soll oder in einem System mit mehreren Organen oder Ausschüssen bestehen sollte, deren Aufgaben beispielsweise regional oder thematisch aufgeteilt sind.

Der SPT hat 2010 eine Reihe von Leitlinien zu den nationalen Präventionsmechanismen angenommen, um die Erwartungen des SPT hinsichtlich der Einrichtung und Arbeitsweise der NPM zu klären, und ein analytisches Selbstbeurteilungsinstrument für NPM herausgegeben.

Kommissare für die Rechte des Kindes – Ombudsleute/Beauftragte für Kinder – Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI)

Diese Organe sind mit einem sehr breit gefassten Mandat ausgestattet, um die Achtung der Rechte des Kindes zu fördern, zu schützen und zu beurteilen. Hierzu gehört auch das gesetzlich verankerte Recht, Orte zu kontrollieren, an denen Kindern die Freiheit entzogen

ist, Anträge und/oder Beschwerden von Kindern im Freiheitsentzug entgegenzunehmen und diesbezügliche Untersuchungen zu führen.

Art und Häufigkeit ihrer Kontrollbesuche können variieren. Außerdem ist das Monitoring der Einrichtungen für Kinder oft nur eine von vielen Aufgaben, die ihnen obliegen.

Somit entfallen das Arbeitsstundenkapital, die personellen, materiellen und finanziellen Mittel sowie die regelmäßige Einsatzbereitschaft für Kontrollbesuche nicht immer ausschließlich auf das Monitoring der Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist. Hinzu kommt, dass Kontrollbesuche an solchen Orten oft aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, wenn bestimmte Anschuldigungen oder eine individuelle Beschwerde vorliegen, und seltener zur allgemeinen präventiven Kontrolle und Beurteilung der Bedingungen im Freiheitsentzug.

Je nach Situation können die Kommissare, Ombudsleute, Beauftragten oder NMRI folgende Eigenschaften haben:

- ➔ unabhängig und extern,
- ➔ mit erweitertem Mandat,
- ➔ mit besonderem Augenmerk für Kinder,
- ➔ allgemein zugänglich,
- ➔ zu unangekündigten Kontrollbesuchen ermächtigt und mit umfassenden Untersuchungsvollmachten ausgestattet,
- ➔ für die offizielle (jährliche und/oder themenbezogene) Berichterstattung gegenüber dem Parlament zuständig,
- ➔ zu zwingenden Empfehlungen ermächtigt,
- ➔ zur Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Akteuren berechtigt.

Spezielle Kontrollorgane

In einigen Ländern wurden spezielle Kontrollorgane von einem bestimmten Ministerium eingerichtet (zum Beispiel ein Aufsichtsrat für Haftanstalten, eine Untersuchungskommission für die Polizei) oder vom Parlament. Diese Organe sind für bestimmte Arten von freiheitsentziehenden Einrichtungen zuständig (zum Beispiel Einrichtungen für psychische Gesundheit oder Auffangzentren für Einwanderer).

Diese Ausschüsse und/oder Kommissionen wurden per Gesetz als externe Kontrollmechanismen eingesetzt. Ihre Mitglieder hingegen werden allgemein von dem zuständigen Minister bezeichnet. Diesen Organen können zudem Beamte, unabhängige Zivilpersonen, NRO-Vertreter oder Experten angehören (Richter, Rechtsanwälte, Gesundheitsexperten, Sozialarbeiter usw.).

Ihre letztendliche Aufgabe ist die unabhängige Kontrolle der betreffenden Orte (zum Beispiel von Haftanstalten oder von Zellen in Polizeidienststellen) und der Behandlung der Gefangenen (auch von Kindern). Oft haben sie auch den Auftrag, den zuständigen Minister zu beraten, um die nötigen Verbesserungen in den geltenden Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Regelungen zu veranlassen.

Monitoring durch die Zivilgesellschaft

In einigen Ländern können Organisationen der Zivilgesellschaft eine Akkreditierung erhalten, um freiheitsentziehende Orte regelmäßig zu besuchen.

Das Monitoring durch die Zivilgesellschaft kennzeichnet sich allgemein durch die weitgehende Unabhängigkeit der Mitglieder des Monitoring-Teams, insbesondere gegenüber den Behörden. Die Rechtsgrundlage dieser Art von Kontrolle ist aber teilweise recht dünn und liegt oft im Ermessen eines Ministers bzw. Ministeriums (oder auch mehrerer). In diesem Fall steht und fällt das Monitoring der Zivilgesellschaft mit dem politischen Willen der Behörden. So können NRO unter gewissen Umständen aller Untersuchungsvollmachten enthoben werden, die für das Monitoring unverzichtbar sind, oder auch der Berechtigung, Berichte über die Kontrollbesuche zu verfassen, was einen wesentlichen Bestandteil der benötigten Unabhängigkeit ausmacht.

Auch die begrenzten finanziellen Mittel können die Beauftragten daran hindern, ihre Aufgaben effizient zu erfüllen, wenn beispielsweise Fahrtkosten oder sonstige Aufwandsentschädigungen für die Kontrollbesucher nicht erstattet werden. Dieses Hindernis ließe sich jedoch mit der Einrichtung von Kooperationsplattformen zwischen einzelnen Organen der Zivilgesellschaft überwinden, indem man Synergien entwickelt und die Monitoring-Aufgaben (und die nötigen Mittel) untereinander aufteilt.

Monitoring durch die Justiz

Richtern kommt oft eine formelle Rolle bei der Aufsicht der Einrichtungen durch Kontrollbesuche und Prüfung der Bedingungen zu, unter denen die Personen, deren Unterbringung sie angeordnet haben, im Freiheitsentzug leben. Hierzu überwachen die betreffenden Richter die Anwendung der Maßnahmen und nehmen Beschwerden von betroffenen Kindern entgegen. Diese Art des Monitorings funktioniert besser, wenn die Richter genügend Zeit und Mittel für diese Aufgabe aufwenden können. In einigen Ländern ist ein eigener Richter mit der Aufsicht der Orte beauftragt, an denen sich Kinder im Freiheitsentzug befinden. Dadurch, dass der Richter die betreffenden Orte im Laufe der Untersuchungen zu Einzelfällen besser kennen lernt, kann er gezielter auf die allgemeinen Bedingungen und die Haftvorschriften achten und den Behörden seine Beobachtungen melden. Zum anderen kennen auch die Kinder ihren Richter besser, und Erhebungen zeigen, dass Kinder einen Richter in der Regel als jemanden ansehen, der das Sagen hat.

Inspektionen durch Parlamentsmitglieder

In den meisten Ländern haben (europäische oder nationale) Parlamentsmitglieder das Recht, gleich welchen Ort, an dem Personen – auch Kinder – im Freiheitsentzug sind, im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber der Exekutive zu besuchen. Ihre Berichte mit entsprechenden Beobachtungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden gewöhnlich in einer öffentlichen Sitzung vorgestellt. Im Rahmen ihrer gesetzgebenden Funktion können sie auch die Schlussfolgerungen aus dem Kontrollbesuch in den legislativen Prozess einfließen lassen.

Rechtsanwälte

Neben ihren Hauptfunktionen können Rechtsanwälte hilfsweise eine informelle Monitoring-Rolle übernehmen, indem sie ihr Recht geltend machen, den Klienten zu besuchen und jederzeit kostenlos und uneingeschränkt von ihm kontaktiert zu werden, oder auch ihr Recht, über alle Zwangsmaßnahmen gegen ihren Klienten (zum Beispiel Isolationshaft) informiert zu werden und ihm unter diesen Umständen beizustehen.

Das informelle Monitoring durch Rechtsanwälte funktioniert natürlich besser, wenn die Anwälte dieser Aufgabe genügend Aufmerksamkeit, Zeit und Mittel widmen können. Große Wirkung zeigt es, wenn Rechtsanwälte Vorkommnisse melden können, die nicht unter das Berufsgeheimnis fallen, und sich damit an interventionsbefugte Behörden oder Dienststellen wenden, die den Anschuldigungen nachgehen.

Eine gute Praxis bei Kontrollbehörden, die regelmäßige Besuche durchführen (wie NPM, Kommissare oder Sonderbeauftragte für Kinder), besteht darin, sich bei den Rechtsanwälten der Kinder vorzustellen, um einen effizienten Kommunikations- und Informationsaustauschkanal zu schaffen.

Monitoring durch Multiagenturen

Zahlreiche Länder haben nicht nur ein einzelnes Kontrollorgan, sondern eine ganze Reihe von Organisationen oder Agenturen, die diese Rolle wahrnehmen. Sie halten Rücksprache miteinander, um ein Gesamtbild von den Orten zu erhalten, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist. Vor allem kleinere Länder (wie Luxemburg) tendieren eher zu diesem Monitoring-Modell. Beim Monitoring durch Multiagenturen ist die Zusammenarbeit zwischen diesen Organen nicht nur ein Vorteil, sondern unbedingte Voraussetzung, um ihren Auftrag effizient auszuführen.

4. MONITORING-METHODIK

Jedes Kontrollorgan muss eine klare Arbeitsmethodik zusammenstellen, um das Monitoring effizient und entsprechend den Rechtsnormen zum Schutz der Rechte des Kindes durchzuführen.

Das Monitoring umfasst drei Schritte, die allesamt unverzichtbar sind:



- ⊙ **Vorbereitung des Kontrollbesuchs (vorher)** – ☐☐ *Siehe Abschnitt 4.2. – auf S. 59*
- ⊙ **Durchführung des Kontrollbesuchs (während)** – ☐☐ *Siehe Abschnitt 4.3. – auf S. 67*
- ⊙ **Weiterverfolgung des Kontrollbesuchs (nachher)** – ☐☐ *Siehe Abschnitt 4.4. – auf S. 83*

Die Monitoring-Methodik muss auf folgenden Elementen beruhen:

- ➔ Umfang des Mandats des Kontrollorgans;
- ➔ Zielsetzungen;
- ➔ Umfang der Befugnisse;
- ➔ verfügbare und erforderliche materielle, finanzielle und personelle Mittel;
- ➔ Anforderungen an ein effizientes Monitoring
☐☐ *Siehe Abschnitt 3.3. – auf S. 32;*
- ➔ Grundsätze, die bei der Durchführung des Monitorings zu beachten sind
☐☐ *Siehe Abschnitt 3.4. – auf S. 37;*
- ➔ alle geltenden Rechtsnormen und spezifischen Indikatoren für Kinder
☐☐ *Siehe Abschnitt 5. – auf S. 93.*

4.1. Ausarbeitung einer Monitoring-Strategie

- ⊙ DEN GESAMTKONTEXT DER FREIHEITSENTZIEHUNG BEI KINDERN VERSTEHEN
- ⊙ KLARE MONITORING-ZIELE FESTLEGEN
- ⊙ EINEN GESAMTZEITPLAN FÜR DAS MONITORING-PROGRAMM FESTLEGEN
- ⊙ DIE ZU KONTROLLIERENDEN ORTE AUSWÄHLEN, AN DENEN KINDERN DIE FREIHEIT ENTZOGEN IST
- ⊙ ART, DAUER UND HÄUFIGKEIT DER KONTROLLBESUCHE FESTLEGEN
- ⊙ DAS MONITORING-TEAM PLANEN
- ⊙ ETHISCHE LEITLINIEN UND EINE CHARTA ZUM SCHUTZ DES KINDES ANNEHMEN
- ⊙ INFORMATIONEN ÜBER ANDERE KONTROLLORGANE EINHOLEN UND MIT DIESEN ORGANEN AUSTAUSCHEN UND ZUSAMMENARBEITEN

Jedes Kontrollorgan muss eine Monitoring-Strategie aufstellen.

Bei dieser Strategie müssen das Kind und seine Rechte, Bedürfnisse und Besonderheiten von Anfang an im Mittelpunkt der Zielsetzungen stehen.

A. DEN GESAMTKONTEXT DER FREIHEITSENTZIEHUNG BEI KINDERN VERSTEHEN

Um den Gesamtkontext zu verstehen, in den die Freiheitsentziehung bei Kindern eingebettet ist, müssen die Kontrollbesucher **Recherchen durchführen**, um alle verfügbaren Informationen über den **rechtlichen, sozialen und politischen Kontext der Freiheitsentziehung bei Kindern** in dem betreffenden Staat sowie **aktuelle Statistiken** hierüber zusammenzutragen.

Folgende Aspekte sind dabei besonders zu beachten:

- ➔ der **internationale Rechtsrahmen**, bestehend aus den von dem betreffenden Staat ratifizierten internationalen Instrumenten in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung bei Kindern *Siehe Abschnitt 1.2. – auf S. 17*; den Empfehlungen, die die Organe der UN-Konventionen in ihren Berichten formulieren; den allgemeinen Schlussfolgerungen oder Kommentaren in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung bei Kindern; den Rechtsnormen und Berichten des CPT; der Jurisprudenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; *Siehe Abschnitt 4.1. / H. – auf S. 58 und Anhang 4. – auf S. 162*;
- ➔ der **nationale Rechtsrahmen** in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung bei Kindern (wem darf die Freiheit entzogen werden, in welchem Alter, aus welchem Grund, von wem, in welcher Art von Einrichtung, wie lange ...?); *Siehe Abschnitt 2.1. – auf S. 23*;
- ➔ die **politischen Leitlinien** zur Freiheitsentziehung bei Kindern in dem betreffenden Land und die **jüngsten politischen Entwicklungen** in diesem Bereich;
- ➔ **mögliche Widersprüche zwischen Rechtsvorschriften**, Richtlinien, der lokalen oder nationalen Politik und den internationalen Rechtsnormen, wobei diese Widersprüche näher geprüft werden müssen;

- die **verschiedenen Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen werden kann**, die dort herrschenden Regeln und Vorschriften, die zuständigen Behörden, die Aufnahmekapazitäten dieser Orte, ihre Formen der Freiheitsentziehung, die Rechtsstellung und die verschiedenen Gruppen von Kindern, denen die Freiheit an diesen Orten entzogen ist, usw.;
- die **verschiedenen Kontrollorgane** für die Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen werden kann, das Mandat dieser Kontrollorgane, der Umfang ihrer Befugnisse, ihre Zusammenstellung, das Datum ihres letzten Kontrollbesuchs, der Inhalt ihrer jüngsten Berichte und ihre Empfehlungen; *Siehe Abschnitt 3.5. – auf S. 40;*
- die **Informationen über die Praktiken im Bereich der Freiheitsentziehung und über besondere Vorkommnisse** (Recherche, Medien).

B. KLARE MONITORING-ZIELE FESTLEGEN

Auf der Grundlage ihres Mandats und ihrer aufgabenbasierten Daseinsberechtigung müssen die Kontrollorgane **klare Ziele** für ihre Kontrollbesuche festlegen.

Kraft der Grundsätze (Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention), denen zufolge die Freiheitsentziehung bei Kindern **nur als letztes Mittel, nur in Ausnahmefällen, nur zum vorrangigen Wohl des Kindes und nur für die kürzeste angemessene Zeit** angewendet werden darf, können für das Monitoring von freiheitsentziehenden Orten folgende Ziele angegeben werden:

- **darauf achten, dass die Freiheitsentziehung bei Kindern unter menschenwürdigen Bedingungen stattfindet, mit Rücksicht auf die körperliche und geistige Unversehrtheit der Kinder sowie auf all ihre Rechte**, die sie diesbezüglich nach internationalen, regionalen und nationalen Rechtsnormen besitzen;
- **darauf achten, dass die Ziele der Freiheitsentziehung bei Kindern, nämlich Bildung sowie Resozialisierung und Rückkehr in die Gesellschaft, resolut verfolgt werden** und hierfür angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitstehen und die Kinder auch nach der Freilassung weiter betreut und unterstützt werden;
- **darauf achten**, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, bei Verstößen gegen ihre Rechte **Zugang zu Rechtsbeistand und effizienten Beschwerdemechanismen** haben;
- **die Achtung des Rechts der Kinder auf Mitbestimmung sicherstellen und bestärken**: das Recht, ihre Meinung zu allen sie betreffenden Fragen zu äußern, und das Recht, dass diese Meinungen gemäß ihrem Alter und ihrer Reife angehört und berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung dieser Ziele muss jedes Kontrollorgan realistisch beurteilen, was möglich ist, und die Maßstäbe nicht zu hoch setzen.

C. EINEN GESAMTZEITPLAN FÜR DAS MONITORING-PROGRAMM FESTLEGEN

Dem Zeitplan des Monitoring-Programms müssen folgende Elemente zugrunde liegen:

- ➔ die **Mandatsdauer** des Kontrollorgans;
- ➔ die erforderliche Zeit zur Durchführung eines **vollständigen Monitoring-Zyklus** (Vorbereitung – Durchführung – Weiterverfolgung);
- ➔ die möglichst **regelmäßige Durchführbarkeit** der Kontrollbesuche – [☐ Siehe Abschnitt 3.3. – auf S. 32;](#)
- ➔ die Möglichkeit, **unerwartete und/oder gezielte Kontrollbesuche** durchzuführen.

D. DIE ZU KONTROLLIERENDEN ORTE AUSWÄHLEN, AN DENEN KINDERN DIE FREIHEIT ENTZOGEN IST

Vor Auswahl der Orte, die vorrangig kontrolliert werden sollten, muss jedes Kontrollorgan eine **vollständige, aktuelle Bestandsaufnahme aller Orte in ihrem Zuständigkeitsgebiet erstellen, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, und alle sachdienlichen** Informationen zu diesen Orten zusammentragen.

[☐ Siehe Abschnitt 2. – auf S. 23 und Abschnitt 4.1. / A. – auf S. 48.](#)

Die Reihenfolge, in der die Orte kontrolliert werden, hängt von den spezifischen Zielen ab, die das Kontrollorgan festlegt.

Die folgenden Kriterien – einzeln oder zusammen – können dem Kontrollorgan eine Hilfe bei der Auswahl der zu besuchenden Orte sein (wobei diese Liste nicht erschöpfend ist):

Situationen, die ein (tatsächliches oder mögliches) Risiko für die Kinder darstellen:

- ➔ der polizeiliche Gewahrsam (zum Zeitpunkt der Festnahme, während des Transports oder der Vernehmung);
- ➔ Untersuchungsgefängnisse;
- ➔ Orte, an denen Kinder zusammen mit Erwachsenen festgehalten werden (Untersuchungsgefängnisse, polizeilicher Gewahrsam, geschlossene Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer, Haftanstalten usw.);
- ➔ Einzelzellen und ähnliche Gefangenenräume, in denen Kinder vollkommen isoliert sind (Beruhigungszellen, Isolationszellen, Trennbereiche usw.);
- ➔ Orte, die nicht eigentlich für Haft- oder Gewahrsamszwecke gedacht sind (Krankenhäuser, Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer, Entzugsanstalten usw.).

Verfügbare Informationen:

- ➔ Anzahl Beschwerden, die bei externen Beschwerdemechanismen eingegangen sind (viele oder gar keine);
- ➔ Presseartikel oder Untersuchungen zu Lebensbedingungen, Behandlungsweisen, Missbrauchsanschuldigungen usw.;
- ➔ Informationen aus anderen Quellen, beispielsweise anderen internationalen Kontrollorganen.

Stichprobeweise:

- ➔ Orte, die als besonders repräsentativ für die verschiedenen Arten von Orten im Land gelten, an denen Kindern die Freiheit entzogen wird; siehe Abschnitt 2.1. auf S. 25.
- ➔ andere Orte, beispielsweise solche, die nicht oft kontrolliert werden, nicht gut zugänglich sind oder nicht eigentlich für Haft- oder Gewahrsamszwecke gedacht sind (Krankenhäuser, Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer, Entzugsanstalten usw.);
- ➔ eine Auswahl quer durch die verschiedenen Arten von freiheitsentziehenden Orten und/oder Kindergruppen (jüngere und ältere, Jungen und Mädchen, Untersuchungshäftlinge und Verurteilte, mit geistigen Beeinträchtigungen oder mit Behinderung usw.).

E. ART, DAUER UND HÄUFIGKEIT DER KONTROLLBESUCHE FESTLEGEN

Kontrollbesuche an Orten, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, sind die **wichtigste Informationsquelle und das effizienteste Monitoring-Instrument**.

Es können **verschiedene Arten von Kontrollbesuchen** organisiert und auch unterschiedlich durchgeführt werden, was die Dauer und Häufigkeit angeht, je nach Art und Zweck der Kontrolle.

Je nach Art

Hierbei sind zwei wichtige Unterscheidungen zu machen: erstens zwischen präventiven und enthüllenden Kontrollbesuchen und zweitens – innerhalb der präventiven Kontrollbesuche – zwischen ausführlichen Kontrollbesuchen und Blitzbesuchen.

Präventive Kontrollbesuche können jederzeit stattfinden, doch werden sie gewöhnlich regelmäßig durchgeführt. Sie sind proaktiv und nicht als Reaktion auf Einzelfälle gedacht. Ihr Ziel ist es, gegen Kinderrechtsverletzungen vorzubeugen, den Ort des Freiheitsentzugs als System zu analysieren (aus einer ganzheitlichen Sicht) und alle Aspekte in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung, die zu einer Kinderrechtsverletzung, einem sonstigen Rechtsverstoß oder zur Missachtung der Menschenwürde in diesem

Kontext führen könnten, zu beurteilen. Hierzu gehören beispielsweise die Praktiken der Personalmitglieder, die Regelungen und Vorschriften an dem betreffenden Ort oder die Werte und Einstellungen, die an dem Ort zu beobachten sind.

Durch einen positiven Ansatz und konstruktiven Dialog führt der präventive Kontrollbesuch eine Kultur des Austauschs an den kontrollierten Orten herbei. In diesem Sinne müssen auch Dynamiken erfasst und aufgezeigt werden, die von positiver Praxis zeugen.

Dabei können präventive Kontrollbesuche verschiedene Formen annehmen:

- **Ausführliche Kontrollbesuche** dauern länger (einen oder mehrere Tage) und erfordern ein größeres multidisziplinäres Monitoring-Team, das sämtliche oder bestimmte Aspekte der Arbeitsweise am Ort des Freiheitsentzugs untersucht. Hauptziel dieser Art von Kontrollbesuchen ist es, die Situation im Detail zu dokumentieren, die Risikofaktoren zu analysieren und sowohl Probleme als auch gute Praktiken aufzuzeigen. Diese Kontrollbesuche werden regelmäßig von Kontrollorganen wie den NPM durchgeführt.
- **Blitzbesuche** sind deutlich kürzer (einige Stunden bis einen halben Tag) und erfordern nur einen einzigen Kontrollbesucher oder nur ein kleines Team. Hauptziel ist es, einen Gesamteindruck von dem Ort des Freiheitsentzugs zu gewinnen. Blitzbesuche sollen zudem abschreckend wirken, zur Transparenz der freiheitsentziehenden Orte beitragen und das Verantwortungsbewusstsein der Einrichtungsleitung schärfen. Europäische oder nationale Parlamentsmitglieder beispielsweise neigen eher zu dieser Art von Besuchen.
- **Enthüllende Kontrollbesuche (zu Schutzzwecken)** finden als Reaktion auf ein bestimmtes Ereignis oder eine Beschwerde von Kindern im Freiheitsentzug und somit eher punktuell, individuell und reaktiv statt. Ziel ist es, Anschuldigungen zu untersuchen, Tatbestände zu ermitteln und problematische Aspekte der Freiheitsentziehung zu prüfen, die zu dem betreffenden Ereignis oder Rechtsverstoß beigetragen haben. Den Rechten des Kindes soll damit wieder Geltung verschafft und gegebenenfalls auch Schadenersatz geleistet werden.

Neben ihrem präventiven, schützenden oder enthüllenden Zweck können die Kontrollbesuche auch folgende **Funktionen** haben:

- **Informationen** über die Bedingungen und Behandlungsweisen der Kinder an Orten des Freiheitsentzugs zusammentragen, um eine Vergleichsgrundlage zur Bewertung künftiger Verbesserungen zu erhalten;
- **Statistiken** über Anzahl und Merkmale der Kinder im Freiheitsentzug und über bestimmte Kinderrechtsverletzungen zusammentragen (wenn die Kinder beispielsweise zusammen mit Erwachsenen in einem Gefängnis einsitzen oder wenn der Fall von Kindern in Untersuchungshaft mit großer Verspätung bearbeitet wird usw.);
- eine **Grundlage für einen direkten und konstruktiven Dialog** mit den Instanzen schaffen, die für die Resozialisierung der noch im Freiheitsentzug befindlichen Kinder zuständig sind;
- **Informationen über die Erfahrungen der Kinder mit dem Freiheitsentzug und über ihre Auffassung von den eigenen Rechten zusammentragen.** So kann man sie beispielsweise fragen, wie sie während des Gewahrsams, während der Vernehmung oder der Anhörung vor Gericht oder in ihrer Zelle usw. behandelt wurden;
- **dafür sorgen, dass die Kinder sich ihres Rechts bewusst sind, Beschwerde einzureichen,** und dass sie dieses Recht als für sie hilfreich und sinnvoll verstehen..

Modalitäten

Unangekündigte Kontrollbesuche bieten den Kontrollbesuchern einen Überraschungseffekt und einen realistischeren Eindruck von den Lebensbedingungen und Behandlungsweisen der Kinder an dem Ort, an dem ihnen die Freiheit entzogen ist. Die Unvorhersehbarkeit hat den Vorteil, dass die Kontrollbesucher zum Zeitpunkt des Besuchs sicher sein können, dass die Situation nicht gezielt beschönigt und/oder Probleme verschleiert werden und dass die Personalmitglieder oder die Kinder nicht auf die Befragung vorbereitet wurden.

Angekündigte Kontrollbesuche werden so organisiert, dass die Verantwortlichen des Ortes, an dem Kindern die Freiheit entzogen ist, vorher über die Tatsache, dass ein Monitoring-Besuch stattfinden wird, und über die Ziele dieses Besuchs informiert werden. Mit solchen Kontrollbesuchen lässt sich überprüfen, ob Empfehlungen umgesetzt werden oder ob auf einen bestimmten Aspekt eingegangen wird.

Dauer

Die Dauer der Kontrollbesuche hängt von **Art und Zweck/Funktion** des Kontrollbesuchs sowie von den (personellen und finanziellen) Mitteln des Kontrollorgans ab. Die **Dauer muss jedoch angemessen** sein, damit das Monitoring-Team genügend Zeit hat, die Orte zu untersuchen, die Lebensbedingungen und Behandlungsweisen der Kinder im Freiheitsentzug zu beobachten und Gespräche mit der Direktion, den Personalmitgliedern und allen Kindern zu führen, die diesen Wunsch geäußert haben.

Die Dauer eines Kontrollbesuchs lässt sich anhand mehrerer Faktoren abschätzen:

- ➔ Größe und Art des kontrollierten Ortes;
- ➔ Anzahl und Gruppen von Kindern im Freiheitsentzug (jüngere und ältere Kinder, Jungen und Mädchen, Untersuchungshäftlinge und Verurteilte, mit geistigen Beeinträchtigungen oder mit Behinderung usw.);
- ➔ Standort der Einrichtung;
- ➔ Menge an Informationen, die bereits zu dem betreffenden Ort vorliegen;
- ➔ ob der Ort bereits von demselben oder einem anderen Kontrollorgan besucht worden ist oder noch nicht;
- ➔ die Ratschläge, die andere Kontrollorgane zur erforderlichen Zeit für einen Kontrollbesuch an diesem Ort geben;
- ➔ die Sicherheitsvorschriften, die Anwendung finden (je höher die Sicherheit, umso länger kann es dauern, durch die Einrichtung zu gehen);
- ➔ welche Sprache die Kinder dort sprechen und ob Dolmetscher (einer oder vielleicht sogar mehrere) erforderlich sind.

Häufigkeit der Kontrollbesuche

Je **regelmäßiger** die Kontrollbesuche stattfinden, umso wirkungsvoller sind sie gegen Folter und Misshandlung oder auch für die Förderung einer Kultur der Veränderung.



Das Kontrollorgan darf andererseits nicht aus den Augen verlieren, dass zu viele Kontrollbesuche an ein und demselben Ort von den Kindern als aufdringlich empfunden werden und im Übrigen auch die Arbeit des Personals zugunsten der Kinder im Freiheitsentzug (Schulung, Freizeitaktivitäten usw.) stören oder beeinträchtigen können.

Daher ist es wichtig, ein Gleichgewicht zwischen dem Bedarf an effizientem Monitoring und den Sachzwängen zu finden, die eine Gruppe von Kindern im Freiheitsentzug mit sich bringt, wobei auch das Aktivitäten-Management und -Programm in der Einrichtung zu berücksichtigen ist. Zudem können unvorhergesehene Situationen eintreten, sodass das Monitoring-Team eine gewisse **Flexibilität** einplanen muss, wenn es die Dauer und Häufigkeit der Kontrollbesuche festlegt.

Eher punktuelle Kontrollbesuche (beispielsweise durch nationale oder europäische Parlamentsmitglieder), die einem anderen Zweck als der Prävention dienen, können ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Häufigkeit haben.  *Siehe Abschnitt 3.3. – auf S. 32*

F. DAS MONITORING-TEAM PLANEN

Zusammenstellung/Kompetenzen

Das Monitoring-Team sollte sich im Idealfall aus qualifizierten Kontrollbesuchern zusammensetzen, die eine hohe Sensibilität und fundierte Erfahrung besitzen und gezielte Fortbildungen in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung bei Kindern absolviert haben. 

Das Team sollte multidisziplinär sein und gezielt für die Art der zu besuchenden Einrichtung und die dort vorkommenden Gruppen von Kindern zusammengestellt werden. 

Es ist immer hilfreich, wenn mindestens ein Kontrollbesucher des Teams Erfahrung in Rechtsfragen besitzt. Auch ein Gesundheitsexperte kann im Fall von Folter oder Misshandlung und/oder aufgrund des Berufsgeheimnisses für den Zugriff auf medizinische Akten und/oder den Kontakt mit dem medizinischen Personal von Nutzen sein. Darüber hinaus können folgende Fachkompetenzen im Team sachdienlich sein: **Kinderrechte, Jugendjustiz, Sozialarbeit, Erziehung/Pädagogik, Kriminologie, Kinderpsychologie und/oder (Kinder-)Psychiatrie usw.** Abgesehen von den spezifischen Sach- und Fachkenntnissen, die das Team im Idealfall mitbringen sollte, muss ein Kontrollbesucher seinen **gesunden Menschenverstand** bei der Durchführung von Kontrollbesuchen nutzen. 

Bei der Zusammenstellung des Teams ist zudem auf eine **gleichmäßige Vertretung** der Geschlechter zu achten. Außerdem sollten Mitarbeiter **mit gleichem ethnischem, sprachlichem und regionalem Hintergrund** wie die Kindergruppen, die in der betreffenden Einrichtung vorkommen, in das Team aufgenommen werden. **Die Einbeziehung eines Mitarbeiters, der als Kind selbst den Freiheitsentzug erlebt hat, kann dem Team einen Mehrwert bringen, weil er Erfahrungswerte beisteuern kann.**

Ausbildung

Zur **Grundausbildung** der Kontrollbesucher sollten im Idealfall folgende Inhalte gehören:

- 
 - der (nationale, regionale und internationale) Rechtsrahmen zur Freiheitsentziehung bei Kindern;
 - die Grundsätze des Monitorings;  *Siehe Abschnitt 3.4. – auf S. 37;*
- 
 - die wichtigsten Bedürfnisse, Fragen und Probleme sowie ihre möglichen Ursachen in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung bei Kindern und der Politik zum Schutz des Kindes;
 - die Verbindungen zwischen sozialer Ausgrenzung und Freiheitsentziehung;
- 
 - die ethischen Leitlinien, die Kommunikationsfähigkeiten im Kontakt mit Kindern sowie Gesprächsführungstechniken im Kontakt mit Kindern, denen die Freiheit entzogen ist;
 - Methodik zur effizienten Durchführung eines Kontrollbesuchs und Gesprächsführung mit Personalmitgliedern und der Direktion an den Orten, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist;
 - Methoden zur Formulierung und Mitteilung von Berichten und Empfehlungen.



Die Fortbildung ist von grundlegender Bedeutung. Sie stellt sicher, dass die Kontrollbesucher über die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich im Bilde sind und die nötige Fach- und Sachkompetenz besitzen, um mit bestimmten Fragen der Freiheitsentziehung bei Kindern umzugehen. Außerdem ermöglicht die Fortbildung den Erfahrungsaustausch mit anderen Personen, die für die gleiche Art von Monitoring zuständig sind.

Simultanübersetzung

Falls Simultanübersetzungen erforderlich sind, müssen die Dolmetscher **eingehend über ihre Rolle** und alle Einzelheiten des Kontrollbesuchs **informiert** und **zudem korrekt auf Kinder (rechts)fragen (Schutz, Vertraulichkeit, Kommunikation usw.) vorbereitet und darin fortgebildet** werden.

Nähere Informationen über Dolmetscher:

 *Siehe Abschnitt 4.2. / G. – auf S. 65 und Abschnitt 4.3. / D. – auf S. 73*

Größe des Teams

Die Größe des Monitoring-Teams muss **dem zu besuchenden Ort angemessen** sein und hängt von Art und Zweck des Kontrollbesuchs, von der Anzahl und den Gruppen der dortigen Kinder im Freiheitsentzug, der Größe der Einrichtung usw. ab.

Das Team kann aus zwei (2) bis sechs (6) Kontrollbesuchern bestehen, die gegebenenfalls von Dolmetschern begleitet werden.

Im Fall von Kontrollbesuchen durch Parlamentsmitglieder

Parlamentsmitglieder führen den Kontrollbesuch in der Regel alleine oder in sehr kleinen Gruppen durch. Die erforderlichen Kompetenzen, Erfahrungen und/oder Ausbildungen hierzu, die oben für andere Kontrollorgane aufgeführt sind, gelten nicht zwangsläufig für Parlamentsmitglieder, die nicht immer spezifische Kenntnisse in Kinderrechten besitzen (und noch seltener im Kontext der Freiheitsentziehung). Selbstverständlich empfiehlt es sich, dass sie sich vor dem Besuch mit dem Kontext vertraut machen und entsprechende Kenntnisse erwerben, je nach Art, Ziel und Zweck des geplanten Kontrollbesuchs.

G. ETHISCHE LEITLINIEN UND EINE CHARTA ZUM SCHUTZ DES KINDES ANNEHMEN

Ethische Leitlinien bei Gesprächen mit Kindern im Freiheitsentzug

Die Gesprächsführung mit Kindern im Freiheitsentzug ist ein wesentliches und entscheidendes Element für den effizienten Verlauf eines Kontrollbesuchs. Dies erfordert nicht nur eine spezifische Ausbildung und Erfahrung mit Kindern sowie besondere menschliche Qualitäten (ein hohes Maß an Sensibilität, Geduld, Empathie und Flexibilität), sondern auch ethische Leitlinien, auf die man zurückgreifen kann und die es zu beachten gilt. 

Bei den Leitlinien kann es sich um folgende Elemente handeln:

- ➊ **Grundregeln** für die Gesprächsführung mit Kindern, denen die Freiheit entzogen ist
□ *Siehe Abschnitt 3.4. – auf S. 37;*
- ➋ **Einbeziehungs- und Ausschlusskriterien** für die Teilnahme der Kinder an einem Gespräch oder einer Diskussionsgruppe □ *Siehe Abschnitt 4.3. / D. – auf S. 73;*
- ➌ **entscheidende Elemente zur Vorbereitung, Durchführung und Abschlüßung** eines Gesprächs mit Kindern (vorangehende Kontakte, Einführung in das Gespräch, Einverständniserklärung nach Aufklärung, Anwesenheit einer Drittperson, Verhalten der Kontrollbesucher, Einstellung und Wahrnehmung usw.);
- ➍ **häufige Fragen und Probleme**, die vor, während und nach einem Gespräch mit Kindern zu beachten sind.

Die Leitlinien können auf all diese Belange eingehen, damit die **Gespräche mit den Kindern in einem möglichst entspannten und respektvollen Rahmen** stattfinden, wobei den Kindern die nötige Aufmerksamkeit und Rücksicht zukommt.

Charta zum Schutz des Kindes

Zusätzlich zu diesen Leitlinien muss das Monitoring-Team eine Charta zum Schutz des Kindes ausarbeiten, um **bei einem Verstoß gegen die Kinderrechte oder einem Vergeltungsrisiko** während der Kontrollbesuche **sofort reagieren** zu können und zu einem sicheren Umfeld für die Kinder im Freiheitsentzug beizutragen.

Die Charta zum Schutz des Kindes kann **alle Umstände definieren**, mit denen die Kontrollbesucher möglicherweise konfrontiert werden, und auf alle Situationen eingehen, indem sie hierzu eine klare Antwort und eine vorher vereinbarte Reaktion vorgibt.

Wenn sich ein Kind beispielsweise beschwert oder einen Missbrauch meldet, kann der Fall an die zuständigen Jugendschutzdienste oder im Notfall an die Polizei oder den Staatsanwalt weitergeleitet werden. Eine solche Situation kann auch das sofortige Einschreiten eines Mediziners erfordern.

Falls die Gefahr besteht, dass Vergeltung gegen ein Kind verübt wird, nachdem es einen Missbrauch oder einen Verstoß gegen seine Rechte gemeldet hat, können Sondermaßnahmen beantragt werden, damit das Kind beispielsweise in eine andere Einrichtung verlegt oder unter Sonderbewachung gestellt wird und somit vor jeglicher Misshandlung von Seiten der anderen Kinder oder gewisser Personalmitglieder geschützt ist. Innerhalb einer bestimmten Frist, die in der Charta vorgegeben ist, kann ein Folgebesuch organisiert werden. Die Versetzung oder Suspendierung des Personalmitglieds, das des Missbrauchs verdächtigt wird, ist ebenfalls als Schutzmaßnahme einzurichten, damit das Kind nicht in seiner Schulung oder bei der Nutzung sonstiger Förderangebote gestört wird.

In der Charta zum Schutz des Kindes können auch **Kriterien für die Anwerbung und Aufsicht der Kontrollbesucher festgelegt** werden, die mit Kindern im Freiheitsentzug in Kontakt treten. Des Weiteren kann festgelegt werden, welche Ausbildung sie erhalten sollen, um angemessen vorzugehen und Gespräche mit Kindern unterschiedlicher Altersgruppen zu führen oder auch um korrekt mit personenbezogenen Daten der Kinder umzugehen, unter anderem mit den Unterlagen zu Anschuldigungen wegen Missbrauchs.

Jede Person, die einen Kontrollbesuch in einer Einrichtung durchführen soll, in der Kindern die Freiheit entzogen ist, muss verpflichtet sein, eine Charta zum Schutz des Kindes zu unterzeichnen. □ *Siehe – Anhang 3. – auf S. 160*

H. INFORMATIONEN ÜBER ANDERE KONTROLLORGANE EINHOLEN UND MIT DIESEN ORGANEN AUSTAUSCHEN UND ZUSAMMENARBEITEN



Wenn mehrere Kontrollorgane an demselben freiheitsentziehenden Ort arbeiten oder das gleiche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes haben, ist es ganz wichtig, dass sie sich auf einen Kommunikations- und Kooperationsmodus einigen. Der Umfang der Zusammenarbeit kann **vom einfachen Informationsaustausch** über ihre Monitoring-Programme, Methoden oder Schlussfolgerungen **bis hin zu ergänzenden Kontrollbesuchen, Kooperationen bei bestimmten Fragen oder einer regelrechten Partnerschaft** gehen. Je enger die Zusammenarbeit, desto wirkungsvoller das Monitoring.

Der Umfang der Zusammenarbeit hängt aber nicht nur von der Bereitschaft der Kontrollorgane ab, sondern auch von den personellen und finanziellen Mitteln, teilweise auch von den institutionellen Rahmenbedingungen oder den Besonderheiten des Mandats der einzelnen Kontrollorgane.

Auf internationaler Ebene ist die Zusammenarbeit zwischen dem SPT und den bestehenden regionalen Kontrollorganen (vor allem dem CPT) im OPCAT (Artikel 31) vorgesehen, das sie dazu anregt, miteinander Rücksprache zu halten und zusammenzuarbeiten, um Überschneidungen zu vermeiden. Müssen Berichte geheim gehalten werden, so müssen die Kontrollorgane sich zumindest absprechen. Dürfen die Berichte hingegen veröffentlicht werden, fällt es leichter, sich mit dem SPT zu beraten und zusammenzuarbeiten. Der CPT regt auch zu Synergien sowie zum Austausch von Kenntnissen und guten Praktiken mit den NPM an, um sich gegenseitig zu unterstützen und zu inspirieren. In der Praxis arbeiten sie in verschiedenen Monitoring-Phasen des CPT aktiv zusammen (vor, während und nach den Kontrollbesuchen)⁷.

Auf nationaler Ebene müssen die Kontrollorgane über die Kontrollbesuche und die Berichte der internationalen oder regionalen Menschenrechtsorgane informiert werden und alle sachdienlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Organe berücksichtigen. [☐ Siehe](#) – folgende Seite mit der ausführlichen Liste dieser Organe. Darüber hinaus können sie den internationalen oder regionalen Menschenrechtsorganen Informationen und/oder eigene Berichte übermitteln.

Außerdem kann es hilfreich sein, über die Arbeit der lokalen Vertretungen internationaler Organisationen auf dem Laufenden zu bleiben. Hierzu zählen der Hohe Kommissar für Menschenrechte, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK), diverse Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich spezifisch mit Fragen der Freiheitsentziehung, der Kinderrechte und/oder der Jugendjustiz befassen, wie die Vereinigung für die Verhütung der Folter (APT), Defence for Children International (DCI), Internationaler Bund der Ligen für die Menschenrechte (FIDH), Internationale Beobachtungsstelle für Jugendjustiz (International Juvenile Justice Observatory, IJJO), Internationale Beobachtungsstelle für Haftanstalten (OIP), Weltorganisation gegen Folter (OMCT), Penal Reform International (PRI), Save the Children, Terre des Hommes (TDH), The Howard League for Penal Reform usw.

⁷ Nähere Informationen über die Beziehungen zwischen CPT und NPM: siehe 22. Allgemeiner Bericht des CPT (2011 - 2012), Seite 13 bis 19.

Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

ZUSTÄNDIGE ORGANE DER UN-KONVENTIONEN

- ➔ Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK)
- ➔ Menschenrechtsrat
- ➔ Universelle regelmäßige Überprüfung
- ➔ Ausschuss gegen Folter
- ➔ Unterausschuss zur Verhütung von Folter

ENTSPRECHENDE SONDERVERFAHREN DES MENSCHENRECHTSRATS

- ➔ UN-Sonderberichterstatte über Folter
- ➔ UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen
- ➔ Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs zu Gewalt gegen Kinder

ENTSPRECHENDE SPEZIALISIERTE AGENTUREN DER VEREINigten NATIONEN

- ➔ Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
- ➔ UNICEF.

Menschenrechtssystem in Europa

- ➔ Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
- ➔ Kommissar für Menschenrechte des Europarates
- ➔ Europäischer Ausschuss für soziale Rechte
- ➔ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- ➔ Europäische Parlamentsmitglieder
- ➔ Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) des Europarates

4.2. Vorbereitung des Kontrollbesuchs

- ⊙ DIE SPEZIFISCHEN ZIELE DES KONTROLLBESUCHS FESTLEGEN
- ⊙ DAS MONITORING-TEAM ZUSAMMENSTELLEN UND VORBEREITEN
- ⊙ UNTERLAGEN DURCHSEHEN UND INFORMATIONEN EINHOLEN
- ⊙ EINLEITENDE KONTAKTE VOR DEM BESUCH AUFNEHMEN
- ⊙ DAS PROGRAMM DES KONTROLLBESUCHS AUFSTELLEN
- ⊙ NÜTZLICHE DOKUMENTE ERSTELLEN
- ⊙ MATERIELLE UND LOGISTISCHE VORKEHRUNGEN TREFFEN



Nachdem die Monitoring-Strategie festgelegt ist, müssen die Kontrollbesucher mit der Vorbereitung des Kontrollbesuchs beginnen. Die Dauer dieser Vorbereitungsphase ist nicht zu unterschätzen. Ein gründlich vorbereiteter Kontrollbesuch hat nämlich deutlich bessere Chancen, unter optimalen Bedingungen zu verlaufen und die erhofften Ergebnisse herbeizuführen.

A. DIE SPEZIFISCHEN ZIELE DES KONTROLLBESUCHS FESTLEGEN

Bei Festlegung der spezifischen Ziele eines Kontrollbesuchs ist auch zu klären, ob es:

- **ein ausführlicher oder umfassender Kontrollbesuch** wird, um die allgemeinen Bedingungen der Freiheitsentziehung im Hinblick auf alle geltenden Kinderrechte zu beurteilen;
- **ein Folgebesuch** wird, um die Umsetzung der Empfehlungen, die nach den vorherigen Kontrollbesuchen formuliert wurden, zu beurteilen; um sicherzustellen, dass die Beschwerde eines Kindes wegen eines Verstoßes gegen seine Rechte auch tatsächlich bearbeitet wird; um darüber zu wachen, dass jedes Kind, das eine Beschwerde eingereicht hat oder bei einem vorigen Kontrollbesuch befragt wurde, keinerlei (Androhung von) Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist;
- **ein gezielter Kontrollbesuch** wird, um einen bestimmten Aspekt der Bedingungen der Freiheitsentziehung, der Behandlung oder der Vorschriften am besuchten Ort zu überprüfen oder auf bestimmte Vorkommnisse, Ereignisse oder Beschwerden zu reagieren.

B. DAS MONITORING-TEAM ZUSAMMENSTELLEN UND VORBEREITEN

Arbeitsorganisation des Teams

Es muss **ein Teamleiter** bezeichnet werden, um die Arbeiten zu lenken und die Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung des Kontrollbesuchs zu koordinieren. Die **Aufgaben im Team** müssen **klar aufgeteilt** sein, wobei den unterschiedlichen Kompetenzen, Kenntnissen und Erfahrungen der in Frage kommenden Teammitglieder Rechnung zu tragen ist

Vorbereitung des Kontrollbesuchs

Jeder Kontrollbesucher muss:

- mit der **Monitoring-Strategie**, den Zielen und den **Aufgaben**, die vor, während und nach dem Kontrollbesuch zu erfüllen sind, und auch mit dem **Zeitplan** des Kontrollbesuchs vertraut sein;
- **eine fundierte Kenntnis der betreffenden** (nationalen, regionalen und internationalen) **Rechtsnormen**, der **Anforderungen an den vorliegenden Kontext** und der **spezifischen Anliegen** an dem zu kontrollierenden Ort des Freiheitsentzugs besitzen oder erwerben;
- mit den **Monitoring-Methoden und -Grundsätzen** vertraut sein, die bei der Durchführung des Kontrollbesuchs zu beachten sind;
- zusammen mit den anderen Teammitgliedern **die Aufgaben lange im Voraus einteilen**, was das Sammeln, Prüfen, Lesen und Austauschen von Informationen, die Kontaktaufnahmen und die Dokumentation angeht, wobei der Kontext und die spezifischen Kompetenzen der einzelnen Teammitglieder zu berücksichtigen sind;

-  ➔ **daraufvorbereitet sein, flexibel zu reagieren und mit schwierigen Situationen umzugehen;** vor allem muss er sich der Tatsache bewusst sein, dass einige Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, sich in einem sehr labilen psychischen Zustand befinden können;
-  ➔ **wissen wissen, wie (und wann) man im Fall eines (angeblichen) Missbrauchs bei Kindern reagie** □ *Siehe Abschnitt 4.1. / G. – auf S. 56 und Anhang 3. – auf S. 160;*
-  ➔ **spezifische Kenntnisse in der Art des zu besuchenden Ortes und in der dort vorzufindenden Kinderpopulation** erwerben.

C. UNTERLAGEN DURCHSEHEN UND INFORMATIONEN EINHOLEN

Die dokumentarische Prüfung besteht in **Recherchen, Kontaktaufnahmen und Durchsichten**, um möglichst viele Informationen über den zu besuchenden Ort zusammenzutragen. Dies gilt sowohl für angekündigte als auch unangekündigte Kontrollbesuche. Die einzuholenden Informationen müssen **quantitative und auch qualitative** Daten beinhalten.

Hier eine (nicht erschöpfende) Liste möglicher Informationsquellen:

-  ➔ das Kontrollorgan selbst und die Schlussfolgerungen aus den vorigen Kontrollbesuchen;
-  ➔ die Berichte anderer (regionaler, nationaler oder internationaler) Kontrollorgane;
-  ➔ Berichte von NRO oder anderen Organisationen der Zivilgesellschaft;
-  ➔ wissenschaftliche Studien;
-  ➔ Presseartikel;
-  ➔ **Zeugenaussagen von Kindern, denen kürzlich die Freiheit entzogen wurde;**
-  ➔ offizielle Berichte der betroffenen Behörden;
-  ➔ Statistiken und Zahlenmaterial;
-  ➔ **Beschwerden von Kindern im Freiheitsentzug;**
-  ➔ Austausch mit öffentlichen Stellen, die mit der Einrichtung zusammenarbeiten (soziale, medizinische und schulische Dienste), und diverse Personen, die Orte besuchen, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist (Seelsorger oder Priester, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände, Familienangehörige oder nahestehende Personen).

Die Informationen über die kontrollierte Einrichtung müssen möglichst Folgendes umfassen:

-  ➔ Anzahl der Kinder, die in der betreffenden Einrichtung im Freiheitsentzug sind, und offizielle Kapazität (um beispielsweise zu überprüfen, ob die Einrichtung überbelegt ist);
-  ➔ **Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Kinder;**
-  ➔ Gründe, aus denen ihnen die Freiheit entzogen wurde;

- Status ihrer Freiheitsentziehung, das heißt in Untersuchungshaft, verurteilt, aus Immigrations-, eigenen Sicherheits-, Schutz- oder Verpflegungsgründen oder aufgrund eines geistigen Gesundheitsproblems oder einer Behinderung festgehalten usw.;
- Dauer ihrer Freiheitsentziehung in der Einrichtung;
- zuständige Behörden/Instanzen und Zusammensetzung der Leitung und des Personals der Einrichtung;
- Standort der Einrichtung und Entfernung von der nächstliegenden Stadt;
- **Vorschriften und pädagogisches und/oder therapeutisches Programm in der Einrichtung;** 
- jede gemeldete Anschuldigung oder Beschwerde oder jedes bekannte Problem in Zusammenhang mit der Einrichtung oder den Kindern, denen dort die Freiheit entzogen ist.

D. EINLEITENDE KONTAKTE VOR DEM BESUCH AUFNEHMEN

Kontakte mit den Verantwortlichen des freiheitsentziehenden Ortes

IM FALL EINES UNANGEKÜNDIGTEN KONTROLLBESUCHS findet keinerlei Vorkontakt mit der Einrichtung statt.

IM FALL EINES ANGEKÜNDIGTEN KONTROLLBESUCHS muss das Kontrollorgan zunächst (informell) telefonischen Kontakt oder (formell) schriftlichen Kontakt in Form eines offiziellen Briefs mit dem Leiter der Einrichtung aufnehmen.

Ziel dieser einleitenden Kontakte kann es sein:

- **den Zweck des Kontrollbesuchs zu erklären;**
- **die wichtigsten Angaben zu dem Kontrollbesuch mitzuteilen** (Daten und Anzahl Besuchstage, Zusammenstellung des Teams, voraussichtliches Programm usw.);
- **auf spezifische Anforderungen an den Kontrollbesuch einzugehen** (Antrag auf Zugang zu der Einrichtung, Antrag auf Mitführung von Material, das möglicherweise in der Einrichtung verboten ist, wie Laptop, Kamera oder Aufnahmegerät);
- **die Institutionsleitung um Information der Kinder über den Kontrollbesuch zu bitten, der in der betreffenden Einrichtung stattfinden soll** *Siehe Abschnitt 4.2. / F. – auf S. 64* 
- **die Institutionsleitung um einen Plan der Räumlichkeiten für das Kontrollteam zu bitten.**

Kontakte mit anderen wichtigen Personen

Gibt es einen Ausschuss mit Vertretern der Kinder, denen in der zu kontrollierenden Einrichtung die Freiheit entzogen ist, so muss er kontaktiert und zu den Kontrollpunkten im Rahmen des Monitorings befragt werden. 

Die Behörden/Instanzen, die für die zu kontrollierende Einrichtung zuständig sind, müssen zumindest kontaktiert werden, um sie über den angekündigten Kontrollbesuch zu informieren oder um gegebenenfalls ihre Genehmigung für diesen Kontrollbesuch einzuholen. Außerdem kann es hilfreich sein, **andere politische, juristische oder administrative Stellen** zu informieren, die eine Funktion gegenüber der von dem Kontrollorgan zu besuchenden Einrichtung haben.

Auch andere Kontroll- oder Besuchsorgane sind im Rahmen der Zusammenarbeit und Kommunikation, die es aufzubauen gilt oder die bereits mit ihnen vereinbart wurden, über den Kontrollbesuch zu informieren. **In diesem Kontext können auch bestimmte externe Organe** (wie Hilfsorganisationen oder Anwohner in der Nähe der Einrichtung) kontaktiert werden, um möglicherweise sachdienliche Elemente in Erfahrung zu bringen, die es bei dem Kontrollbesuch zu überprüfen gilt.

E. DAS PROGRAMM DES KONTROLLBESUCHS AUFSTELLEN

Das Monitoring-Team muss ein **detailliertes und realistisches** Programm für den Kontrollbesuch aufstellen. **Wie bereits dargelegt, muss das Team genügend Zeit haben, um eine Vertrauensbeziehung zu den anzuhörenden Personen aufzubauen (Kinder, Institutionsleitung, Personal), die Gespräche ohne zeitlichen Druck führen zu können, vor allem mit den Kindern**, und um die Einrichtung in allen Aspekten überprüfen und alle nötigen Dokumente und Verzeichnisse durchsehen zu können.

In dem Programm müssen die Ankunfts- und Abfahrtszeiten angegeben sein und die erforderliche Zeit für die Hin- und Rückfahrt sowie ausreichend Zeit für Mahlzeiten und eine Pause eingeplant sein. Außerdem muss in dem Programm Zeit bleiben, um auf unerwartete Situationen eingehen zu können, durch die sich andere Aufgaben verschieben könnten, aber die sehr wichtig sind, um bestimmte Beobachtungen zu machen und einen ausführlichen, begründeten Bericht verfassen zu können.



Flexibilität ist also angesagt.

Grundsätzlich ist es immer besser, etwas mehr Zeit für bestimmte Kontrollzwecke einzuplanen als knapp bemessene Zeit für allzu anspruchsvolle Zwecke, die in dieser Zeit möglicherweise nicht umsetzbar sind.

F. NÜTZLICHE DOKUMENTE ERSTELLEN

Nützliche Dokumente sind gegebenenfalls:

- ein **Informationsdokument** in einer angemessenen, verständlichen Sprache zu verfassen, in dem das Mandat, die Aufgabe des Kontrollorgans, der Zweck des Kontrollbesuchs, das Programm, die Zusammenstellung des Monitoring-Teams, die Durchführungs- und Weiterverfolgungsmaßnahmen usw. dargelegt sind;
- **Fragebogen**, die bei den Gesprächen (auch mit Kindern) hilfreich sein können;
- eine **Checkliste mit kinderspezifischen Indikatoren**, die es bei dem Kontrollbesuch zu beachten gilt, um sicherzustellen, dass jedes Team bei der Informationserfassung einheitlich vorgeht.

Ganz wichtig ist es, die Dokumente in einer **angemessenen, verständlichen Sprache** für die Personen zu verfassen, an die sich das Dokument richtet, insbesondere an die Kinder, wobei ihr Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen sind. Das Informationsdokument beispielsweise muss unterschiedlich verfasst werden, je nachdem, ob es sich um ein junges oder älteres Kind, ein Kind mit einer bestimmten Behinderung oder ein erwachsenes Personalmitglied des betreffenden Ortes handelt. Dies darf man in keinem Fall aus den Augen verlieren, wenn Dokumente verfasst werden. Auch daran, dass die Dokumente vielleicht in mehreren Sprachen verfasst werden müssen, ist zu denken. So müssen die Dokumente unter Umständen vorher in (alle) Sprachen übersetzt werden, die für das Gespräch mit den befragten Personen oder für ihr Verständnis erforderlich sind.

G. MATERIELLE UND LOGISTISCHE VORKEHRUNGEN TREFFEN

Dokumentation und Arbeitsmittel

Die Kontrollbesucher müssen daran denken, die **nötigen Dokumente** mitzunehmen, wie:

- ihre persönlichen Ausweisdokumente;
- Kopien der (von der zuständigen Instanz ausgestellten) Besuchsgenehmigungen;
- Identifikationsdokumente zur Durchführung des Kontrollbesuchs (Mandat, Gesetzesartikel zur Belegung des Kontrollbesuchsrechts usw.);
- alle sachdienlichen Korrespondenzunterlagen;
- Kontaktangaben (E-Mail-Adressen und Telefonnummern) der Kontaktpersonen (insbesondere der zuständigen Behörden), die im Notfall oder bei einem Problem mit dem Zugang zum Ort des Freiheitsentzugs sofort einschreiten können.

Ein Monitoring-Team kann gegebenenfalls folgende **Arbeitsmittel** benötigen:

- ➔ einen Laptop;
- ➔ ein Aufnahmegerät;
- ➔ eine Kamera;
- ➔ Maßbänder oder elektronische Messgeräte;
- ➔ Thermometer oder Feuchtigkeitsmesser;
- ➔ Plastikhandschuhe und Desinfektionsmittel;
- ➔ Taschenlampen;
- ➔ Kommunikationsmittel für die Verständigung der Teammitglieder untereinander (Funksprechgeräte).



Für den Zugang zu dem freiheitsentziehenden Ort mit solchen Geräten, die normalerweise im Innern verboten sind, kann eine Sondergenehmigung erforderlich sein. Möchte man eine Kamera benutzen, sollten erst entsprechende Protokolle zur Nutzung der Bilder festgelegt werden, beispielsweise in der Charta zum Schutz des Kindes..

 *Siehe Abschnitt 4.1. – auf S. 48*

Wahrnehmung durch andere: Auftreten und Kleidung



Die **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität** des Kontrollorgans muss nicht nur an sich gegeben sein, sondern auch durch das Verhalten der Kontrollbesucher (und Dolmetscher) zum Ausdruck kommen und bei den Kontrollbesuchen so von den Kindern wahrgenommen werden.



Daher müssen die **Kontrollbesucher (und Dolmetscher)** nicht zuletzt auf ihre **Kleidung** achten, wenn sie einen Kontrollbesuch durchführen. Die **Kleidung muss seriös und professionell wirken**, ohne dass es zu Verwechslungen mit der Kleidung von Personal- oder Direktionsmitgliedern kommen darf. Um deutlich erkennbar zu sein, können Kontrollbesucher einen Badge oder ein Erkennungszeichen wie eine Jacke oder ein T-Shirt in einer bestimmten Farbe oder mit dem Logo oder Namen des Kontrollorgans tragen. Außerdem ist bei der Kleidung auf den kulturellen Kontext zu achten, das heißt, sie muss in jedem Fall korrekt und respektvoll sein.

Logistik

Die erforderliche **Zeit und Flexibilität** bei den logistischen Vorbereitungen sind nicht zu unterschätzen, doch dürfen sie auch nicht so großzügig bemessen sein, dass die Verantwortlichen der Einrichtung Zeit haben, sich auf den Kontrollbesuch „vorzubereiten“.

Vor dem Kontrollbesuch sind folgende Aspekte zu beachten:

- ➔ den **Kontrollbesuch ankündigen** (Anrufe, Briefe, Genehmigungen, Informationsdokumente, Programme), falls es sich um einen angekündigten Besuch handelt;
- ➔ **Datum und Uhrzeit** des Kontrollbesuchs festlegen;
- ➔ darauf achten, dass der **zu besuchende Ort an den geplanten Daten zugänglich** ist;
- ➔ darauf achten, dass die **gewählte Zeit** ausreicht, alle Aspekte zu beurteilen (zum Beispiel ist es bei einem Kontrollbesuch während der Ferien nicht möglich, die schulischen Bedingungen zu überprüfen);
- ➔ darauf achten, dass der Kontrollbesuch auch vom **Sicherheitskontext** her an den geplanten Daten möglich ist;
- ➔ die **erforderlichen Genehmigungen** einholen, um Zugang mit den nötigen Arbeitsmitteln zu erhalten;
- ➔ die **erforderlichen Arbeitsmittel** besorgen und testen;
- ➔ alle **sachdienlichen Dokumente** vorbereiten, genügend Kopien anfertigen und sonstiges Arbeitsmaterial zusammenstellen (Papier, Kugelschreiber, Badges usw.);
- ➔ den **Transport und die Unterkunft** des Teams organisieren;
- ➔ **notfalls Dolmetscher** beauftragen, ihnen **lange im Voraus alle erforderlichen Dokumente und Informationen übermitteln**, sie über ihre Rolle informieren und darauf vorbereiten und sie gegebenenfalls **in der Gesprächsführung mit Kindern fortbilden**. 

.....

.....

.....

.....

4.3. Durchführung des Kontrollbesuchs

- ⊙ EINLEITENDES GESPRÄCH MIT DEM LEITER DER EINRICHTUNG/DER DIREKTION
- ⊙ INSPEKTION DER RÄUMLICHKEITEN UND BEOBACHTUNG DER BEDINGUNGEN IM FREIHEITSENTZUG
- ⊙ ÜBERPRÜFUNG DER VERZEICHNISSE UND SONSTIGEN DOKUMENTE
- ⊙ GESPRÄCHE MIT DEN KINDERN
- ⊙ GESPRÄCHE MIT DEM PERSONAL
- ⊙ DEBRIEFING ZUM KONTROLLBESUCH DURCH DAS MONITORING-TEAM
- ⊙ ABSCHLIESSENDE BESPRECHUNG MIT DEM LEITER DER EINRICHTUNG/DER DIREKTION

Ungeachtet der Art des Kontrollbesuchs besteht das eigentliche Ziel dieses Besuchs darin, Informationen über die Bedingungen des Freiheitsentzugs und die Behandlung der Kinder zusammenzutragen, denen die Freiheit entzogen ist. Vor Ort können diese Informationen mit verschiedenen Mitteln und aus verschiedenen Quellen eingeholt werden:

- ➔ **Beobachtungen und Wahrnehmungen der Kontrollbesucher** (was sie sehen, hören und empfinden);
- ➔ **eigene Ansichten der Kinder**, denen die Freiheit entzogen ist;
- ➔ **eigene Ansichten der Direktion, der Personalmitglieder und aller (internen und externen) Personen**, die mit den Kindern, denen in der besuchten Einrichtung die Freiheit entzogen ist, in Verbindung stehen;
- ➔ **Inhalt mehrerer offizieller und schriftlicher Informationsquellen**: Berichte, Verzeichnisse, interne Regelungen und Dokumente, die den Kindern verteilt werden.

Die zusammengetragenen Informationen dürfen natürlich nicht getrennt voneinander analysiert werden, sondern müssen abgeglichen werden, damit die Bedingungen der Freiheitsentziehung und der Behandlung der Kinder möglichst vollständig und realitätsnah beurteilt werden können. Ein Kontrollbesuch umfasst in der Regel folgende Schritte, die allerdings austauschbar sind, wenn man gewissen Umständen und Aspekten je nach Art und Zweck des betreffenden Kontrollbesuchs mehr (oder weniger) Zeit widmen möchte.

A. EINLEITENDES GESPRÄCH MIT DEM LEITER DER EINRICHTUNG/DER DIREKTION

Die erste Person, mit der man bei Ankunft an einem freiheitsentziehenden Ort sprechen muss, ist in der Regel der Leiter der Einrichtung oder, falls dies nicht möglich ist, eine verantwortliche Person aus dem Direktionsteam.

Diese erste Besprechung setzt bei dem einleitenden Kontakt an, den der Leiter des Monitoring-Teams vor dem Besuch telefonisch und/oder über ein offizielles Schreiben hatte, falls es sich um einen angekündigten Besuch handelt.



Das Verhalten des Kontrollbesuchers, der das Gespräch führt, und die Art und Weise, wie das Gespräch verläuft, sind von entscheidender Bedeutung, um eine gesunde Basis für einen **konstruktiven Dialog** zwischen der Person, die direkt für diesen Ort verantwortlich ist, und dem Monitoring-Team zu schaffen.

Der Inhalt des Gesprächs hängt davon ab, ob es sich um einen ersten Kontrollbesuch oder einen Folgebesuch handelt, doch können dabei folgende Punkte besprochen werden (wobei die nachstehende Auflistung nicht erschöpfend ist):

- **Vorstellung des Kontrollorgans** (Rolle, Mandat, Zusammenstellung des Teams, Monitoring-Methoden), falls es sich um den ersten Kontrollbesuch handelt;
- **Erklärung des Kontrollbesuchs** (Ziele, Programm, Gespräche mit Kindern und Personalmitgliedern, Begehung der Räumlichkeiten, Überprüfung von Dokumenten und Verzeichnissen, Erläuterungen zur Art und Weise, wie die bei dem Besuch gesammelten Informationen verarbeitet werden) und der Weiterverfolgung dieses Besuchs (Bericht, Folgebesuch, Kontakte mit den Behörden usw.);
- **Gespräche mit den Kindern** (den Bedarf erklären, die Methoden und Grundsätze darlegen, eine Kopie der ethischen Leitlinien und der Charta zum Schutz des Kindes aushändigen, falls diese noch nicht übermittelt wurden, um Unterstützung bei der Organisation der Gespräche bitten und dabei klarstellen, dass die Gespräche nur auf freiwilliger Basis stattfinden dürfen);
- **Gespräche mit den Personalmitgliedern;**
- **Informationen über die besuchte Einrichtung**, unter anderem Fragen, Bedenken oder Probleme bei einem bestimmten Kind, einer bestimmten Gruppe von Kindern, infolge eines gewaltsamen Vorfalls oder eines angeblichen Missbrauchs;
- **eigene Ansichten der Direktion zu der Einrichtung** an sich, zum Personal, zu den Vorschriften, den Bedingungen der Freiheitsentziehung, der Behandlung der Kinder, dem pädagogischen Projekt oder dem Bildungsansatz, zu möglichen Problemen, mit der die Institutionsleitung konfrontiert ist; eigene Verbesserungsvorschläge der Direktion;
- **abschließende Besprechung** zum Ende des Kontrollbesuchs □ *Siehe Abschnitt 4.3./G. – auf S. 81*
- **alle erforderlichen Klarstellungen und Informationen** als Antwort auf geäußerte Fragen, Bedenken, Anregungen, Empfehlungen oder Bedürfnisse.

B. INSPEKTION DER RÄUMLICHKEITEN UND BEOBACHTUNG DER BEDINGUNGEN IM FREIHEITSENTZUG

Falls das Kontrollorgan die Einrichtung zum ersten Mal besucht, kann es nützlich sein, genügend Zeit für die Inspektion der Räumlichkeiten einzuplanen, um einen guten Gesamtüberblick über die Bedingungen der Freiheitsentziehung in jedem Bereich und Raum der Einrichtung zu gewinnen. Diese Aufgaben kann das Team unter den Kontrollbesuchern aufteilen. Wenn es **nicht der erste Kontrollbesuch** ist, reicht unter Umständen ein kurzer Rundgang durch die Einrichtung, wobei eventuell besonders auf bestimmte Stellen zu achten ist, die vorher als problematisch erfasst wurden (Isolationsraum, Zellen, Schlafsäle usw.).

Die Direktion oder ein Personalmitglied kann eine Delegation des Monitoring-Teams bei der Begehung der Räumlichkeiten begleiten. In diesem Fall müssen die Kontrollbesucher darauf achten, dass sie jede einzelne Stelle in Augenschein nehmen, auch die Bereiche, die das begleitende Personalmitglied ihnen nicht zeigt, oder auch bestimmte Bereiche für den Fall, dass vorher Gespräche mit den Kindern durchgeführt und/oder Dokumente und Verzeichnisse durchgesehen wurden und hierbei bestimmte Hinweise herausgekommen sind. Bei der Inspektion der Räumlichkeiten ist insbesondere Folgendes in Augenschein zu nehmen, wobei diese Auflistung nicht erschöpfend ist.



- ➔ die Orte, an denen Kinder bei ihrer Ankunft eingeschlossen/hingeführt werden;
- ➔ Schlafräume, Zellen, Schlafsäle;
- ➔ Isolations- und/oder Trennräume;
- ➔ Bereiche für Disziplinar- oder Strafmaßnahmen;
- ➔ Räume für medizinische Behandlungen;
- ➔ Schulräume;
- ➔ Räume für soziale Dienste;
- ➔ Räume und Bereiche für sportliche Tätigkeiten (innen und außen, z. B. Sportplätze und -hallen);
- ➔ Sanitäranlagen;
- ➔ Besuchsräume, Telefonzelle, Briefkasten;
- ➔ Räume für Gottesdienste;
- ➔ Briefkasten für Beschwerden oder Anträge der Kinder;
- ➔ Sicherheitsraum oder Kontrollzentrale der Kameraüberwachungsanlagen;
- ➔ u. a. m.

Wenn die Kontrollbesucher durch diese Räume und Bereiche gehen, müssen sie **insbesondere auf diejenigen Aspekte achten**, die hinsichtlich der Rechte des Kindes von Bedeutung sein können, unter anderem:

- ➔ die allgemeine Anordnung der Räume und Bereiche (haft- oder schutzorientiert); 
- ➔ die allgemeinen Lebensbedingungen;
- ➔ die Sicherheitsvorrichtungen (Zaun, Gitterstäbe, Schutzmauern, abgeschlossene Türen, Überwachungskameras, bewaffnetes Personal usw.); 
- ➔ die Bereiche, die den Kindern vorbehalten sind (Schlafzimmer, Zellen, Schlafsäle, Höfe, Klassenzimmer, Gemeinschaftsräume, Esssäle, Baderäume usw.) oder in denen ihnen bestimmte Dienste geboten werden (Küche, Wäscherei, Messräume, Besuchsräume, Telefonzelle, Briefkasten usw.); 
- ➔ die allgemeine Stimmung in der Einrichtung;
- ➔ die Bereiche, die dem Personal und der Direktion vorbehalten sind, wie Büroräume, Sanitäranlagen, Lagerräume, Keller, Speicher usw.
- ➔ das Verhalten der Personalmitglieder einerseits und das der Kinder andererseits;
- ➔ die Dokumente, die den Kindern in den ihnen vorbehaltenen Bereichen zur Verfügung gestellt werden und dort jederzeit einsehbar sind (Vorschriften und Regelungen, Beschwerdeverfahren, Umschläge und Briefmarken, Liste der Kontaktstellen usw.).

Während des Kontrollbesuchs müssen die Kontrollbesucher **dem Personal Fragen** über die Anordnung der Räume und Bereiche sowie über die Funktionsweisen stellen (zum Beispiel: In welchen Situationen wird der Raum für Disziplinar- oder Strafmaßnahmen genutzt? Wie lange dürfen die Kinder unter der Dusche bleiben? Warum haben die Duschen keine Vorhänge?).

 *Siehe Abschnitt 5. – auf S. 93*

C. ÜBERPRÜFUNG DER VERZEICHNISSE UND SONSTIGEN DOKUMENTE

Je nach den Untersuchungsbefugnissen und der Kapazität des Kontrollorgans ist es ganz wichtig, **Akten, Verzeichnisse, Berichte und sonstige Dokumente** zu Beginn des Kontrollbesuchs durchzusehen. Anhand dieser Dokumente lassen sich Beobachtungen bei der Inspektion der Räume und bei den Gesprächen mit anderweitigen Angaben abgleichen oder Bereiche und Personen auswählen, die als Kontrollstelle oder Gesprächspartner besonders aufschlussreich sein können.

Das erste nützliche Dokument, das eingesehen werden muss, ist die Hausordnung der Einrichtung, in der alle internen Vorschriften und Regeln dargelegt sind, die das Alltagsleben an diesem freiheitsentziehenden Ort bestimmen. Mit Blick auf die kinderspezifischen Indikatoren vermitteln diese Regeln und Vorschriften den Kontrollbesuchern bereits einen ersten Gesamteindruck davon, wie die Rechte und Rechtsnormen zugunsten von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, in der Einrichtung Geltung finden.

In diesem Kontext ist insbesondere auf Disziplinarmaßnahmen, Verfahren, Sicherheitsvorschriften, Zwangsmittel und erlaubte Gewaltanwendung sowie auf die Regelungen zum Kontakt mit der Außenwelt (Telefon, Besuche usw.) zu achten.

Diese Analyse wirft ein Licht auf wichtige spezifische Aspekte, die es mit den festgestellten Alltagspraktiken, den eigenen Ansichten der Kinder und denen des Personals abzugleichen gilt.



Wichtig ist auch, auf die Sprache zu achten, die in diesen Dokumenten verwendet wird, und auf die Art und Weise, wie den Kindern dies alles bei ihrer Ankunft in der Einrichtung erklärt wird (und von wem).

Die persönliche Akte des Kindes mit dem persönlichen Erziehungsprogramm, seiner beruflichen Ausbildung, der sozialen Begleitung, der psychologischen Unterstützung und eventuell der vorgeschlagenen medizinischen Behandlung muss unbedingt eingesehen werden.

Bei den Verzeichnissen, die gegebenenfalls eingesehen werden können, handelt es sich um Folgendes:

- **das Verzeichnis der Aufnahmen, Zugänge und Abgänge**
(um zu wissen, wie lange die Kinder in der Einrichtung sind, wie viele Kinder dort im Freiheitsentzug sind, d. h. ob die Einrichtung überbelegt ist, wie oft die Kinder mit Erlaubnis Ausgang haben oder nach Hause dürfen usw.);
- **das Verzeichnis der persönlichen Besitzgegenstände, die bei der Aufnahme beschlagnahmt wurden**
(um zu sehen, ob das Inventar der beschlagnahmten Besitzgegenstände mit den Gegenständen übereinstimmt, die bis zur Freilassung aufbewahrt werden);
- **das Verzeichnis der Disziplinar- und Strafmaßnahmen**
(um die Kinder zu identifizieren, die mit solchen Maßnahmen belegt wurden, wie oft, aus welchem Grund und mit welcher Maßnahme);

➔ **das Verzeichnis der Isolationsmaßnahmen**

(um die Kinder zu identifizieren, die bereits mit einer Isolationsmaßnahme belegt waren, wie lange, wie oft, wo, von wem, und auch, wie oft sie während der Trennung/Isolation untersucht wurden);

➔ **das Verzeichnis der Zwischenfälle**

(um die Kinder zu identifizieren, die das Opfer solcher Zwischenfälle oder daran beteiligt waren und in welchen Fällen die Gewaltanwendung als notwendig erachtet wurde);

➔ **das Verzeichnis der Beschwerden**

(um die Kinder zu identifizieren, die Beschwerde eingereicht haben, und zu sehen, wie die Beschwerde bearbeitet wurde, innerhalb welcher Frist usw.);

➔ **die medizinische Akte (unter Wahrung des medizinischen Berufsgeheimnisses)**

(um die Gesundheitspflege zu beurteilen, die den Kindern zuteilwird, und die Kinder zu identifizieren, die möglicherweise Opfer aller Arten von Misshandlung oder Folter waren);

➔ **das Verzeichnis der Besuche und Anrufe oder Schriftwechsel**

(um zu beurteilen, in welchem Umfang und wie häufig die Kinder Kontakte zur Außenwelt haben).



Die Kontrollbesucher müssen insbesondere auf Randvermerke, Notizen in Klammern, den Verfasser dieser Notizen, die Person, die das Verzeichnis unterzeichnet oder gegengezeichnet hat, die frei gelassenen Felder, die Regelmäßigkeit der Einträge usw. achten. Wenn nur wenige Einträge in den Verzeichnissen stehen (Disziplinarmaßnahmen, Zwischenfälle usw.), lässt sich hieraus nicht zwangsläufig Positives schlussfolgern, sondern dies kann in Wirklichkeit bedeuten, dass die Sachverhalte nicht (korrekt) registriert wurden.

Sonstige aufschlussreiche Dokumente, die eventuell eingesehen werden sollten:

- ➔ die Personalliste (einschließlich der Berufserfahrung und Funktion der Personalmitglieder);
- ➔ die Stundenpläne des Personals;
- ➔ die Wochenmenüs;
- ➔ die Inspektionsberichte zu Hygienebedingungen, Sanitäranlagen, Gesundheitspflege usw.;
- ➔ Abkommen mit externen Akteuren oder Organisationen;
- ➔ das Protokoll zur Verhütung von selbstverletzendem und suizidärem Verhalten;
- ➔ u. a. m.

D. GESPRÄCHE MIT DEN KINDERN



„Für die meisten Fachkräfte stellt die Kommunikation mit Kindern nicht selten große Herausforderungen dar, die sich mit einer gezielten Ausbildung und einer laufenden Supervision bewältigen lassen. In der Kommunikation mit Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, sollten Fachkräfte einige zusätzliche, sehr wichtige Besonderheiten beachten. Dabei müssen sie das Gespräch mit den Kindern in jeder Situation als eine Aufgabe auffassen, die eine positive und Vertrauen weckende Haltung und Rücksicht auf die Komplexität einer in der Entwicklung befindlichen Person erfordert, deren kognitive und emotionale Fähigkeiten noch nicht ausgereift sind. Folglich muss die Fachkraft so schnell wie möglich den Entwicklungsstand bewerten, was die Sprachkenntnis und die Beziehungsfähigkeit angeht, und weitere, möglicherweise wichtige Elemente erfassen, durch die sich die besondere Funktionsweise des Kindes kennzeichnet.“

Bei Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, erwartet man allgemein, dass die Begegnung mit einem unbekanntem Erwachsenen eine beträchtliche Verängstigung auslöst, die das Kind dazu bewegen kann, sich zu verschließen oder weniger mitteilend zu sein, wohingegen ein anderes Kind dadurch eher gesprächig wird und dem Anschein nach, doch nur oberflächlich, zugänglich ist. Studien zeigen, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, in ihrem Leben besonders häufig von Missbrauch betroffen waren, ob körperlich, psychisch, sexuell oder in multipler Form, oder einem kritischen Maß an Gewalt ausgesetzt waren.

Dies erfordert eine vorsichtige Herangehensweise von Seiten der Fachkraft, die das Vertrauen des Kindes vielleicht niemals vollends gewinnen wird, aber jederzeit Gefahr läuft, dieses Vertrauen komplett zu verlieren, wenn das Gespräch nicht gewissen Grundregeln folgt. Unter den richtigen Bedingungen können Fachkräfte im Gespräch mit Kindern aber auch angenehme Überraschungen erleben, weil Kinder nicht immer vorhersehbar sind und teilweise äußerst positive Einstellungen einnehmen können.“

Philip D. Jaffé, Psychologe, Experte für Kindesentwicklung im Kontext der Freiheitsentziehung (freie deutsche Übersetzung des französischen Auszugs)

-  Das Kontrollorgan muss ethische Leitlinien festlegen und bei Gesprächen mit Kindern befolgen. So können diese Gespräche unter entspannten, Sicherheit vermittelnden und möglichst respektvollen Bedingungen für das Kind stattfinden, wobei die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen gegen die Kinder so weit wie möglich unterbunden wird. Es herrscht allgemein Einigkeit darin, dass bei solchen Gesprächen eine Reihe von Elementen und Grundsätzen zu beachten ist, um dem Kind ausreichend Vertrauen und Sicherheit zu vermitteln, damit es dem Gesprächspartner sachliche, wirklichkeitsgetreue Informationen gibt. *Siehe* Abschnittes 3.4. – auf S. 37, Abschnitt 4.1. / G. – auf S. 56 und Anhang 2. – auf S. 158. Ein Kontrollbesucher, der Gespräche mit Kindern führen soll,
-  muss unbedingt die nötige Erfahrung hierzu besitzen. Andernfalls muss er sich gezielt hierauf vorbereiten und sich im Umgang mit kinderspezifischen Fragen und in Kommunikationsmethoden mit Kindern fortbilden. Der Kommunikationsstil ist in diesem Kontext von entscheidender Bedeutung.

Die Gespräche sollten bevorzugt individuell geführt werden. Es kann jedoch sein, dass die Kontrollbesucher lieber Gesprächsgruppen (Fokusgruppen) bilden, wenn Einzelgespräche nicht möglich sind oder wenn sich herausstellt, dass dies zum Wohl des Kindes oder aus strategischen Überlegungen von Vorteil ist.  *Siehe Fokusgruppe auf S. 82*

Vor dem Gespräch, sind mehrere Aspekte zu beachten:

WELCHE BESONDEREN KOMMUNIKATIONSANFORDERUNGEN SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Die Fähigkeit, sich im Kontakt mit Kindern wohl zu fühlen; Zugang zu ihnen zu finden und hierzu den richtigen Kommunikationsstil und die richtige Sprache für das Kind, sein Alter und seinen Entwicklungsstand zu wählen (indem man beispielsweise mit ihm spielt, sich mit ihm auf den Boden setzt, Wörter aus dem lokalen Dialekt oder Slang benutzt usw.). 

Die Fähigkeit, das Kind zu verstehen und den Kommunikationsstil sowie die Herangehensweise an bestimmte Themen jeweils an den kulturellen Hintergrund des Kindes anzupassen.

Die Fähigkeit, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass Kinder ihre Situation oder Gefühle ganz anders als Erwachsene wahrnehmen oder ausdrücken können (so verwenden Kinder symbolische Formulierungen, erfinden Erklärungen, heben bestimmte Aspekte stark hervor, spielen andere herunter usw.). 

Die Fähigkeit, Verständnis und Geduld aufzubringen, wenn Kinder Verzweiflung, Feindseligkeit, Misstrauen oder Verdächtigungen äußern.

MIT WELCHEN KINDERN MUSS EIN GESPRÄCH ORGANISIERT WERDEN?

Es muss eine repräsentative Gruppe unterschiedlicher Kinder identifiziert werden, die in der betreffenden Einrichtung im Freiheitsentzug sind, wobei Alter, Geschlecht und Anfälligkeit zu berücksichtigen sind (Kinder, die besonders schwierig, gewalttätig, häufig Disziplinarmaßnahmen unterworfen, Mobbing-Opfer sind, oft Beschwerde einreichen usw.). Es darf also nicht nur eine Gruppe von Kindern sein, die von Personalmitgliedern oder der Direktion vorgeschlagen wurden. Die Durchsicht der Akten und der Verzeichnisse kann Anhaltspunkte liefern, welche Kinder zu einem Gespräch eingeladen werden sollten.  *Siehe Abschnitt 4.3 / C. – auf S. 71*



Es muss stets darüber gewacht werden, dass die Kinder freiwillig an der Befragung teilnehmen und vorher alle nötigen detaillierten Informationen erhalten, um ihre Einverständniserklärung in Kenntnis der Sachlage zu geben. Die Entscheidung eines Kindes, nicht daran teilzunehmen, muss unbedingt respektiert werden, doch kann es hilfreich sein, die Gründe hierfür zu erfahren.

Vorsichtsmaßnahmen: Das Gespräch mit einem Kind, das eines der folgenden Kriterien erfüllt, ist mit besonderer Vorsicht anzugehen und zu führen: ein Kind mit offensichtlichen kognitiven Beeinträchtigungen oder mit Trauma; ein Kind, bei dem der Psychologe, das Pflegepersonal oder die Sozialarbeiterin Bedenken hinsichtlich der möglichen nachteiligen Auswirkungen eines solchen Gesprächs äußert.

WO FINDET DAS GESPRÄCH STATT UND WER FÜHRT ES?

Hierfür muss ein Raum gefunden werden, der eine möglichst vertrauensvolle Stimmung schafft und in dem sich das Kind sicher und wohl fühlt, ohne dass dort zu viele Dinge sind, 

die ablenken. Ein Raum, den das Kind selber wählt, ist natürlich die beste Lösung. Andernfalls sollte vorzugsweise ein neutraler Raum gewählt werden, beispielsweise die Kantine, ein Klassenzimmer oder ein Besuchsraum. In keinem Fall darf es das Büro des Wachpersonals oder ein sonstiger Raum sein, in dem das Kind sich nicht sicher oder wohl fühlt und in dem keine vertrauensvolle Stimmung aufkommen kann.

PRIVATLEBEN UND VERTRAULICHKEIT



„Das Privatleben und die personenbezogenen Daten der Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, müssen von den Kontrollbesuchern geschützt werden, damit der Zugang zu den personenbezogenen Daten der Kinder auf möglichst wenige Personen und auf unbedingte Notwendigkeitsfälle beschränkt bleibt. In keinem Fall dürfen personenbezogene Daten oder Informationen veröffentlicht oder verbreitet werden, schon gar nicht in den Medien oder wenn die Angaben die Identität des Kindes enthüllen können oder indirekt darauf schließen lassen. Hierzu gehören auch Bilder, ausführliche Beschreibungen des Kindes oder der Familie, Namen oder Adressen, Ton- und Bildaufnahmen usw. Ein Foto darf nur mit dem vorherigen Einverständnis des Kindes gemacht und nur zu den von ihm bewilligten Zwecken verarbeitet werden. Die Kontrollbesucher müssen sich der Gefahr bewusst sein, dass ihre Berichte in dem Fall, dass sie veröffentlicht werden, unter Umständen dazu benutzt werden, bestimmte Fragen in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung bei Kindern in reißerischer Weise darzustellen, die teilnehmenden Kinder in ein schlechtes Licht zu rücken oder zur Panikmache wegen des Sittenverfalls durch Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, zu mobilisieren. Daher ist es ganz wichtig, Sprachformulierungen und Bilder zu vermeiden, die den Kindern schaden, sie in eine Opferrolle drängen, ihnen peinlich sind oder die Situation derart verallgemeinern, dass sie die Realität nicht widerspiegeln oder sogar eine Diskriminierung bestimmter Gruppen von Kindern darstellen.“

Freie deutsche Übersetzung der französischen Fassung eines englischen Auszugs aus „Justice for children Briefing n° 2: Independent monitoring mechanisms for children in detention“, Penal Reform International (PRI)

WER FÜHRT DAS GESPRÄCH?



Ein Mitglied des Teams muss mit der Gesprächsführung beauftragt werden. Hierzu sind entsprechende Erfahrungen und/oder eine gezielte Vorbereitung und Fortbildung in kinderspezifischen Fragen sowie bestimmte Kommunikationsfähigkeiten erforderlich.

☐ *Siehe Abschnitt 4.1. / F. – auf S. 54*

Nach Möglichkeit müssen die Kinder wählen können, ob sie mit einem Mann oder einer Frau sprechen, was vor allem für ein Kind mit Missbrauchshintergrund ganz wichtig ist.

Falls erforderlich, nehmen auch gründlich vorbereitete Dolmetscher an dem Gespräch teil.

☐ *Siehe Abschnitt 4.1. / F. – auf S. 54 und Abschnitt 4.2. / G. – auf S. 64*

WIE WIRD DAS GESPRÄCH AUFGEZEICHNET UND WIE WIRD DIE VERTRAULICHKEIT DER GESAMMELTEN INFORMATIONEN ZUGESICHER



Falls die Einrichtung dies erlaubt, wird ein Aufnahmegerät verwendet, um die Anzahl Personen im Raum zu verringern. Andernfalls kommt ein zweiter Kontrollbesucher zu dem Hauptkontrollbesucher hinzu, um Notizen zu nehmen, damit der Gesprächsführende seine ganze Aufmerksamkeit auf das Gespräch richten und Blickkontakt mit dem Kind halten kann, was für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung wichtig ist.

Wichtig ist auch, dem Kind zu erklären, warum das Gespräch aufgezeichnet wird und wie die Vertraulichkeit der Aufzeichnung gewährleistet wird.

WELCHES SIND DIE ÜBLICHEN FRAGEN UND WELCHE PROBLEME KÖNNEN AUFTRETEN?

Man muss sich bewusst und darauf vorbereitet sein, dass es im Gespräch zu folgenden Problemen kommen kann:

- Kinder antworten auf Fragen, auch wenn sie die Antwort nicht kennen.
- Kinder spielen manche Fragen herunter oder übertreiben bei anderen, vor allem in Anwesenheit anderer Kinder, um sie zu beeindrucken.
- Kinder erzählen ihrem Gesprächspartner, was er ihrer Meinung nach hören möchte oder was das Personal ihnen als Antwort nahegelegt hat.
- Kinder sagen nichts, aus Angst, dass die von ihnen ausgehenden Informationen zu Vergeltungsmaßnahmen führen, wenn das Monitoring-Team gegangen ist.
- Bei Kindern sind die Gedankengänge und/oder Aussagen manchmal schwer zu verstehen oder zu verfolgen.

Als Einstieg in das Gespräch muss der Kontrollbesucher dafür sorgen, dass sich die befragten Kinder möglichst wohl fühlen, und hierzu folgende Vorkehrungen treffen

- sich korrekt vorstellen, bevor das eigentliche Gespräch beginnt, und auch dem Kind die Möglichkeit geben, sich vorzustellen;
- den Zweck des Gesprächs erklären, wozu die Informationen des Kindes dienen werden, und wie die Vertraulichkeit dieser Informationen gewährleistet wird;
- erklären, dass es dem Kind jederzeit freisteht, das Gespräch zu beenden.

Im Übrigen sollte man sich kleine Kunstkniffe ausdenken, damit sich die Kinder wohlfühlen, bevor man das Gespräch beginnt. Setzen Sie sich hin und essen Sie eine Kleinigkeit mit den Kindern, spielen Sie ein wenig mit ihnen oder machen Sie bei einer sportlichen Aktivität mit. Schauen Sie sich gemeinsam Kunstwerke an, die die Kinder selber angefertigt haben, und sprechen Sie mit ihnen darüber, bevor Sie mit dem eigentlichen Gespräch beginnen (zu empfehlen, wenn dies zeitlich und von den Sicherheitsmaßnahmen her machbar ist).

Während des Gesprächs muss der Kontrollbesucher alles tun, um eine **Vertrauensbeziehung mit dem Kind aufzubauen** und ihm zu beweisen, dass es sich ihm in aller **Sicherheit** anvertrauen kann:

- Empathie zeigen, was die Situation und die Gefühle des Kindes angeht;
- die Reaktion der Kinder beobachten und das Gespräch erforderlichenfalls unterbrechen oder abbrechen, wenn sie beispielsweise übermäßig empfindlich oder aggressiv werden;
- klar zwischen den eigenen Gefühlen und denen der Kinder unterscheiden;

- niemals aufdringlich werden und stets das Privatleben und die Intimität des Kindes respektieren.



Das **Verhalten und die Körpersprache des Kontrollbesuchers, der das Gespräch führt, sind ebenfalls sehr wichtig**. Wenn er dem Kind zuhört, darf er in keiner Weise zu erkennen geben, dass er sich ein Urteil bildet. Außerdem müssen die Kinder spüren, dass die Kontrollbesucher:

- ihnen vertrauen;
- ihnen ihre ungeteilte Aufmerksamkeit schenken;
- nicht über sie urteilen;
- in dem, wie sie die Dinge empfinden und ausdrücken, mit ihnen mitfühlen;
- geduldig sind;
- wirkliches Interesse an ihren Ansichten und Meinungen oder auch an der Situation zeigen, in der sie sich befinden;
- diese Informationen tatsächlich sammeln wollen, um dafür zu sorgen, dass ihre Rechte besser geachtet werden.

Um sicher zu sein, dass die **Informationen sachlich** sind, muss der Kontrollbesucher, der das Gespräch führt:

- die Kinder mit offenen Fragen ermutigen, ihre Informationen mitzuteilen und ihre Geschichte in eigenen Worten zu erzählen;
- den Kindern erklären, dass es in Ordnung ist, wenn sie ihm sagen, dass sie die Antwort auf eine Frage nicht kennen;
- den Kindern erklären, dass sie ihn verbessern sollen, wenn er einen Fehler macht oder etwas Falsches sagt;
- manipulative Fragen oder Kommentare vermeiden, die die Kinder dazu bringen, eine bestimmte Antwort zu geben, oder auch Fragen, die das Kind als unangenehm empfinden könnte;
- wiederkehrende Fragen vermeiden, da das Kind sonst glauben könnte, dass seine vorige Antwort nicht richtig war;
- **eine einfache und altersgerechte Sprache verwenden und darauf achten, dass die Kinder die Frage richtig verstehen;**
- für nähere Einzelheiten Fragen stellen, die das Kind dazu bringen, das Gesagte weiter auszuführen, zum Beispiel: „Was ist denn genau passiert?“;
- **den Rhythmus des Gesprächs hin und wieder ändern, damit es das Kind nicht zu sehr ermüdet oder anstrengt.**



Wenn dies erforderlich ist, begleiten Dolmetscher die Kontrollbesucher, um Gespräche mit den Kindern zu führen. In diesem Fall müssen sie die zwei Sprachen beherrschen und korrekt vorbereitet werden. **Sie müssen Ausdrücke wählen, die für die Kinder verständlich sind, und sich der Tatsache bewusst sein, dass sie nicht in das Gespräch zwischen Kontrollbesuchern und Kindern eingreifen dürfen**. Es ist ihnen nicht erlaubt,



das Gespräch zu beeinflussen, indem sie abweichend übersetzen, zusammenfassen oder gewisse Dinge auslassen.

Sie müssen auch daran erinnert werden, dass sie an die Geheimhaltungspflicht gebunden sind und dass ihr persönliches Verhalten, ihre Kleidung und ihr Auftreten sehr wichtig sind, um eine vertrauensvolle Umgebung bei den Gesprächen mit Kindern zu schaffen. Genau wie bei den Kontrollbesuchern darf dem Dolmetscher keinerlei Urteilsbildung an seinem Gesichtsausdruck anzumerken sein, während er die Schilderungen der Kinder übersetzt.

☐ *Siehe Abschnitt 4.1. / F. – auf S. 54 und Abschnitt 4.2. / G. – auf S. 65*

Bei Abschluss des Gesprächs müssen die Kontrollbesucher Folgendes beachten:

- ➔ Sie müssen sicher gehen, dass die Kinder keine Fragen oder Bedenken mehr haben.
- ➔ Die Kinder müssen die Grenzen der Arbeit des Monitoring-Teams verstanden haben und dürfen sich keine falschen Hoffnungen machen, was die Kontrollbesucher für sie tun können.
- ➔ Die Kontrollbesucher geben den Kindern ein positives Feedback zu den Informationen, die sie ausgetauscht haben, und betonen, wie wichtig die Rolle der Kinder für das Monitoring ist.
- ➔ Die Kontrollbesucher geben den Kindern ihre Kontaktangaben, um erreichbar zu sein, falls es zu Vergeltungsmaßnahmen kommen sollte oder falls das Kind noch Fragen oder weitere Informationen hat.
- ➔ Die Kontrollbesucher tragen ihre Notizen nach dem Gespräch zusammen, damit kein Detail verloren geht und das, was in dem Gespräch gesagt wurde oder zu hören oder zu spüren war, möglichst getreu wiedergegeben wird.



Ganz wichtig ist auch, dass die Kontrollbesucher **dem Ganzen Sinn aus Sicht des Kindes geben** und nicht nur so, dass es im Rahmen des Monitorings von Nutzen ist. Jede Form der Anerkennung, wie wichtig der Beitrag der Kinder für den Monitoring-Prozess ist, kann nützlich sein, beispielsweise die Aushändigung eines Teilnahmezertifikats, einige Dankesworte zum Abschluss des Gesprächs, Feedback an die Kinder nach Abschluss des Kontrollbesuchs usw.

Gesprächsgruppen (Fokusgruppen)

Aufgrund der besonderen Verletzlichkeit von Kindern im Freiheitsentzug sollten vorzugsweise Einzelgespräche statt Gesprächsgruppen (Fokusgruppen) mit ihnen stattfinden.

Es gibt jedoch eine **Reihe von Gründen**, die das Monitoring-Team veranlassen können, eine Gesprächsgruppe mit den Kindern zu bilden:

- Manche Kinder sprechen lieber in der Gruppe, um nicht einzeln identifiziert zu werden und weniger Angst vor eventuellen Vergeltungsmaßnahmen zu haben.
- Der Zeitaufwand lässt sich optimieren, wenn man alle Kinder gleichzeitig vor sich hat.
- Es kann sein, dass sich kein einziges Kind freiwillig zu einem Einzelgespräch bereit erklärt.
- Und es kann noch weitere Gründe geben.

 Unter diesen Umständen müssen die Fragen dieselben Themenpunkte aufgreifen, die auch bei Einzelgesprächen durchgenommen würden, doch so, dass sie eine Diskussion in der Gruppe eröffnen und die Kinder **nicht vor heikle Fragen stellen**, bei denen sie sich vor anderen Kindern unwohl fühlen. Fragen zu Folter oder Misshandlung beispielsweise sind in der Gruppe unbedingt zu vermeiden, weil dies ein ethisches Problem darstellt und gefährdend sein kann.

 Es müssen **möglichst wenige Erwachsene** anwesend sein (wie auch bei den Einzelgesprächen), damit die Kinder freier sprechen.

Wichtig ist auch, dafür zu sorgen und zu garantieren, dass **keine Informationen aus der Gruppe veröffentlicht** werden, damit es nicht zu Vergeltungsmaßnahmen gegen die betreffenden Kinder kommt. Während des Gruppengesprächs muss der Kontrollbesucher darauf achten, dass er **alle Kinder gleichermaßen einbezieht**, ohne jedoch Druck auf diejenigen auszuüben, die sich vielleicht nicht wohl fühlen und gewisse Dinge in Anwesenheit der anderen nicht ansprechen können. Außerdem muss der Kontrollbesucher darauf achten, dass nicht innerhalb der Gruppe Druck ausgeübt wird. Des Weiteren muss er ein Auge für **unterschwellige Hierarchien unter den Kindern, Mobbing, eventuelle „Spitzel“ in der Gruppe** haben usw.

Die Informationen, die in den Gesprächsgruppen (Fokusgruppen) gesammelt werden, können die Informationen aus den Einzelgesprächen bekräftigen und Probleme oder Dinge, die viele Kinder belasten, aufdecken und auch die Personen zu erkennen geben, mit denen ein Einzelgespräch aufschlussreich wäre. Widersprüchliche oder fragwürdige Informationen müssen in Einzelgesprächen überprüft und mit den Feststellungen bei den Beobachtungen der Kontrollbesucher und/oder mit anderen Quellen abgeglichen werden.

E. GESPRÄCHE MIT DEM PERSONAL

Sehr wichtig ist es, den **Personalmitgliedern** die Möglichkeit zu bieten, das Wort zu ergreifen und ihre Meinungen zum Alltag, zu den Arbeitsbedingungen und zu den Beziehungen mit der Direktion sowie den Kollegen und den Kindern zu äußern. Darüber hinaus ist es aufschlussreich, ihnen Fragen darüber zu stellen, wie sie die Vorschriften in der Einrichtung sehen, wie sie die Achtung der Rechte des Kindes einschätzen und ob sie irgendwelche Probleme in Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug festgestellt haben. Wenn es zeitlich möglich ist, kann ein Gespräch mit Gewerkschaftsvertretern weitere Informationen liefern. Um einen **konstruktiven Dialog** mit dem Personal der besuchten Einrichtung aufzubauen, bedarf es eines horizontalen Ansatzes, der als eine Form der Zusammenarbeit und nicht als Kontrolle wahrgenommen wird. Dabei sollten alle guten Praktiken hervorgehoben und Verbesserungsvorschläge entsprechend gewürdigt werden.



Die Kontakte zwischen den Kontrollbesuchern und den Personalmitgliedern müssen jederzeit professionell bleiben, vor allem in Anwesenheit der Kinder, damit die Beziehung zwischen ihnen **nicht falsch gedeutet** wird und **nicht der Verdacht eines abgekarteten Spiels oder einer Parteilichkeit aufkommt**.



Es muss ein **klares Auswahlverfahren** festgelegt werden, um zu vermeiden, dass man sich nur mit Personal unterhält, dem die Direktion vertraut und das nur Positives über die Einrichtung zu sagen hat.

Externe Dienstleister sind eine weitere wertvolle Informationsquelle. Das Gespräch mit ihnen bringt Informationen, die sich mit anderen Quellen abgleichen lassen.

Es geht hierbei um folgende Kategorien von Personalmitgliedern und externen Dienstleistern:

- Sicherheitspersonal;
- Erzieherpersonal;
- Pflegepersonal;
- Sozialarbeiter;
- Psychologen;
- in dieser Einrichtung tätige Vertreter der Zivilgesellschaft;
- Rechtsanwälte;
- Vertreter religiöser oder weltanschaulicher Instanzen;
- u. a. m.

Der Kontakt mit diesen Personen kann sich unterschiedlich gestalten, je nachdem, in welcher Funktion oder Beziehung sie zu den Kindern stehen und welche Rolle sie in den Aspekten spielen, die im Rahmen des Monitorings kontrolliert werden sollen. Dennoch kann man all diesen Personen die gleichen Fragen stellen, um die Informationen abgleichen zu können.

F. DEBRIEFING ZUM KONTROLLBESUCH DURCH DAS MONITORING-TEAM



Wenn die Umstände dies rechtfertigen, können die Kontrollbesucher um ein Gespräch mit externen Personen bitten, die eine enge Verbindung mit den Kindern im Freiheitsentzug haben. So erhält man weitere Informationen oder kann die bereits vorliegenden Informationen mit anderen Quellen abgleichen. Zu diesen Personen zählen gegebenenfalls

- ➔ die Eltern;
- ➔ erziehungsberechtigte Personen;
- ➔ Sozialarbeiter;
- ➔ Rechtsanwälte;
- ➔ u. a. m.

G. ABSCHLIESSENDE BESPRECHUNG MIT DEM LEITER DER EINRICHTUNG/DER DIREKTION

Zum Abschluss des Kontrollbesuchs kann eine offizielle Besprechung mit dem Institutionsleiter oder einem Mitglied der Direktion stattfinden. Die Vorbereitung und der Inhalt dieser Besprechung können sich je nach Zweck und Art des Kontrollbesuchs unterschiedlich gestalten.

Ziel einer solchen Besprechung ist es, die wichtigsten Schlussfolgerungen aus dem Kontrollbesuch **sofort mitzuteilen und bestimmte Fragen und Bedenken oder auch die eventuell erkannten Ursachen zu besprechen**. Hierbei sollte man allerdings vorsichtig sein und keine Probleme oder Fragen ansprechen, die nicht hinreichend belegt sind, weil dies die Glaubwürdigkeit des Kontrollorgans untergraben könnte.

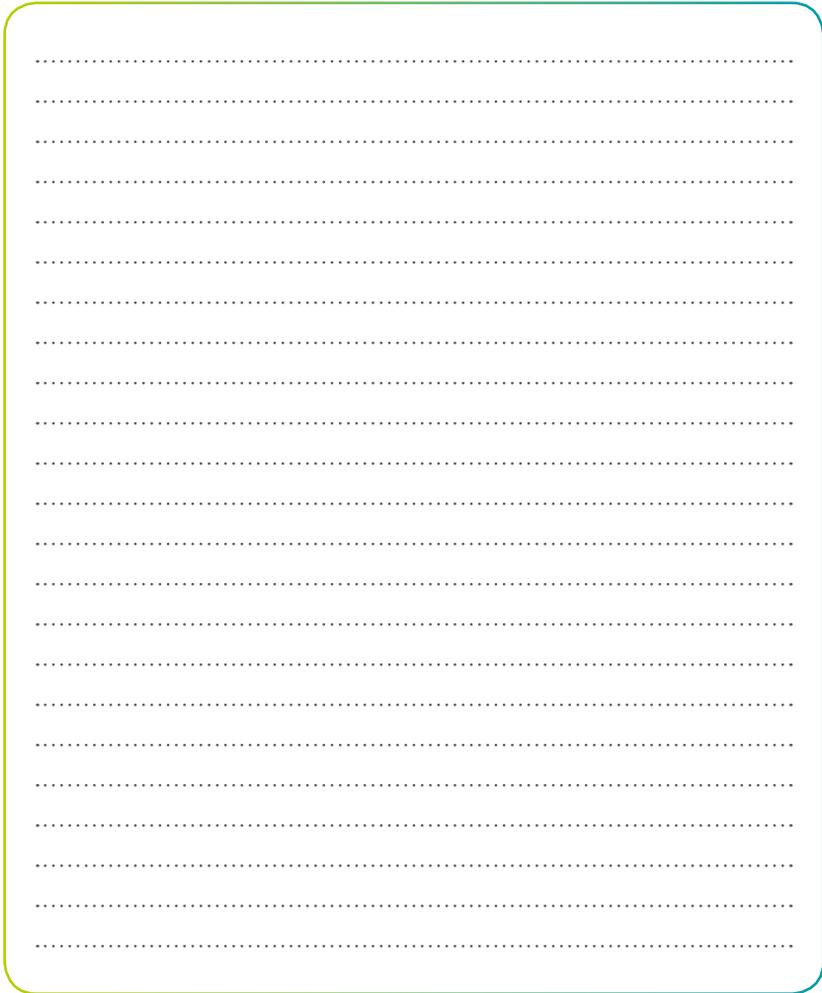
Diese Besprechung kann eine gute Gelegenheit sein, **erste Empfehlungen** zu formulieren, wobei die Kontrollbesucher es nicht versäumen sollten, **gute Praktiken hervorzuheben** (und die Verbesserungen, die seit dem letzten Kontrollbesuch, falls es sich nicht um einen ersten Kontrollbesuch handelt, eingeführt wurden).

Dadurch, dass man zum Abschluss des Monitoring-Verfahrens die Direktion informiert und mit ihr darüber spricht, lässt sich ein **konstruktiver Dialog** mit den Personen aufbauen, die für die Führung der freiheitsentziehenden Einrichtung verantwortlich sind.

Je höher die Maßstäbe oder je ehrgeiziger die Ziele bei dieser Besprechung gesetzt werden, umso gründlicher muss das Gespräch vorbereitet werden. Daher sollte das Monitoring-Team genügend Zeit für den Abschluss des Kontrollbesuchs einplanen, damit man sich besprechen, Schlussfolgerungen austauschen und sich auf bestimmte Elemente festlegen kann, die der Direktion zu unterbreiten sind, oder auch die Art und Weise der Präsentation absprechen kann, um eine positive Reaktion zu erhalten.

Im dringenden Notfall, insbesondere bei Folter, schwerwiegendem Missbrauch oder sonstigen Misshandlungen, müssen die Kontrollbesucher sofort die Aufsichtsbehörde verständigen, damit es nicht zu Vergeltungsmaßnahmen gegen diejenigen kommt, die den Verstoß gemeldet haben.

Dient der Kontrollbesuch einem Ermittlungsverfahren nach Eingang einer Beschwerde, darf man weder Feedback noch Empfehlungen geben, solange das Ermittlungsverfahren läuft.



A large rounded rectangular box with a green border, containing 20 horizontal dotted lines for writing.

4.4. Weiterverfolgung der Kontrollbesuche/ Durchführungsmaßnahmen

- ⊙ INTERNE BERICHTE
- ⊙ INTERNE ANALYSE UND BERICHT
- ⊙ EXTERNE BERICHTE
- ⊙ EMPFEHLUNGEN AUFSTELLEN
- ⊙ BERICHTE VERBREITEN
- ⊙ BERICHTE UND EMPFEHLUNGEN WEITERVERFOLGEN
- ⊙ WIRKUNG DER BERICHTE UND EMPFEHLUNGEN BEWERTEN
- ⊙ ZUSÄTZLICHE WEITERVERFOLGUNGSTRATEGIEN

Die Phase der Weiterverfolgung des Kontrollbesuchs und der sich eventuell hieraus ergebenden Durchführungsmaßnahmen sind entscheidende Etappen nach dem Kontrollbesuch, um das Monitoring erfolgreich abzurunden. Der Kontrollbesuch an sich reicht nicht aus. Verstöße gegen Kinderrechte kann man dokumentieren und beobachten, doch ändern wird sich erst etwas, wenn man die Dinge gezielt weiterverfolgt. Die Informationen und Schlussfolgerungen aus dem Kontrollbesuch müssen zusammengetragen, analysiert und in Berichten festgehalten werden, die an die „richtigen“ Personen gehen, das heißt an alle Personen, die befugt sind, Maßnahmen zu ergreifen, damit sich die Behandlung und die Lebensbedingungen der Kinder im Freiheitsentzug verbessern und die Rechte dieser Kinder in jeder Hinsicht Geltung finden. Die effektive Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten an die Behörden muss ebenfalls gewissenhaft weiterverfolgt werden. Dieser Prozess erfordert genau so viel Aufmerksamkeit und Planungsarbeit wie der eigentliche Kontrollbesuch, wenn nicht noch mehr.

Die Art der Weiterverfolgung und die Kategorien der Maßnahmen, die zur Durchsetzung der Empfehlungen geplant werden, hängen von der Art und den spezifischen Zielen des Kontrollbesuchs ab. Der Zeitplan für die Weiterverfolgung muss in den Gesamtzeitplan der Monitoring-Strategie eingebettet werden.

Im Rahmen des bereits erwähnten rechtsbasierten Ansatzes ist es hilfreich, die Schlussfolgerungen und Informationen mit Blick auf die **kinderspezifischen Indikatoren** zu analysieren. Siehe Abschnitt 5 auf S. 95. Die Analyse sollte so durchgeführt werden, dass die **Ergebnisse der einzelnen Kontrollbesuche miteinander vergleichbar** und Verbesserungen in Sachen Kinderrechte von einem Besuch zum anderen messbar sind. Hierzu muss das Monitoring-Team **Verbesserungsindikatoren** aufstellen, die als Grundlage für die Vorbereitung des nächsten Kontrollbesuchs dienen.

A. INTERNE BERICHTE

Debriefing-Versammlungen des Monitoring-Teams

Je nach Zeitaufwand während des Kontrollbesuchs sollte das komplette Team zu **einer oder mehreren Versammlungen im Rahmen des eigentlichen Kontrollbesuchs** zusammenkommen, um **Informationen auszutauschen, die Schlussfolgerungen zu prüfen und bestimmte Fragen zu erörtern** und auch den Ursachen nachzugehen. Dieses erste Debriefing soll dem Team dabei helfen, die eventuelle abschließende Besprechung mit der Direktion vorzubereiten und/oder sich auf einige Hauptanliegen zu einigen, die der Direktion dann unterbreitet werden.

Neben diesem ersten Debriefing kann es sein, dass das Team oder einige Kontrollbesucher zu einem weiteren Debriefing zusammenkommen müssen, um sich **mit Kollegen über Schwierigkeiten, vor allem emotionaler und/oder psychischer Art, auszutauschen**, mit denen sie gegebenenfalls bei dem Kontrollbesuch zu kämpfen hatten. Diese Art der internen Besprechung kann dem Team helfen, sich allgemein besser auf Kontrollbesuche vorzubereiten und Burnout-Symptomen vorzubeugen oder auch eine übermäßige Personalfuktuation im Kontrollorgan zu verhindern, unter dem die Arbeitseffizienz normalerweise leidet.

B. INTERNE ANALYSE UND BERICHT

Unmittelbar nach Abschluss des Kontrollbesuchs (und der abschließenden Besprechung mit der Direktion) muss das Monitoring-Team ein **internes Dokument ausarbeiten, das auf allen gemeinsamen Anliegen und Schlussfolgerungen basiert** und der Direktion der kontrollierten Einrichtung unterbreitet wird.

Es ist wichtig, diese Analyse durchzuführen und die **Informationen sofort nach dem Kontrollbesuch festzuhalten**, damit keine Angaben verloren gehen.

C. EXTERNE BERICHTE

Je nach Rechtsstatus des Kontrollorgans, der Art und den Zielen des durchgeführten Kontrollbesuchs sowie der Zielgruppe kann das Monitoring-Team **unterschiedliche Arten von Berichten** verfassen. Externe Berichte müssen in jedem Fall **so schnell wie möglich nach dem Kontrollbesuch** verfasst werden, damit sie auf aktuellen Informationen basieren.

GRUNDREGELN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON BERICHTEN:

- ➊ *Mit großer Präzision arbeiten*
- ➋ *Personenbezogene Informationen nur mit Einverständniserklärung des Kindes nach entsprechender Aufklärung und nur dann veröffentlichen, wenn es wirklich notwendig ist*
- ➌ *Auf Kohärenz in der Sprache und den verwendeten Begriffen achten*
- ➍ *Die Fristen einhalten*
- ➎ *Aktionsorientiert formulieren*

APT – International Detention Coalition – Menschenrechtsrat (UNHRC), „Monitoring Immigration Detention, Practical Guide“, Seite 76.

Bericht über den Kontrollbesuch

Die Berichte über die Kontrollbesuche müssen Folgendes beinhalten:

- ➔ die wichtigsten Schlussfolgerungen (untermauert mit schlüssigen Beweisen);
- ➔ spezifische Themenpunkte und Bedenken, zusammen mit ihren möglichen Ursachen;
- ➔ Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen;
- ➔ konkret festgestellte Beispiele guter Praxis;
- ➔ Verbesserungen seit dem letzten Kontrollbesuch (falls es sich nicht um den ersten Kontrollbesuch handelt);
- ➔ alle Fragen, die bei der abschließenden Besprechung mit der Direktion aufka

Wenn Informationen durch Einzel- oder Gruppengespräche eingeholt werden, müssen die Vorschriften zum **Schutz des Privatlebens und der Vertraulichkeit** eingehalten werden, gemäß dem Grundsatz der Schadensvermeidung.  *Siehe Abschnitt 3.4. – auf S. 37.*



Diese Berichte müssen **den zuständigen Behörden**, die für den betreffenden freiheitsentziehenden Ort verantwortlich sind, so schnell wie möglich nach Abschluss des Kontrollbesuchs und dem vorläufigen Entwurf des internen Berichts zukommen.

Die Dynamik des konstruktiven Dialogs, der gegebenenfalls vorab mit dem Personal der Einrichtung aufgebaut wurde, ist hierbei von großer Bedeutung.

Wenn das Monitoring-Team der Meinung ist, dass ein vollständiger und ausführlicher Bericht über den Kontrollbesuch nicht gerechtfertigt ist, müssen zumindest die Hauptergebnisse des Kontrollbesuchs in einem **offiziellen Brief** zusammengefasst werden, mit Empfehlungen an die Behörden, die für die kontrollierte Einrichtung verantwortlich sind.

Informes periódicos

Diese Berichte werden in regelmäßigen Zeitabständen verfasst und müssen alle wichtigen Schlussfolgerungen und Fragen enthalten, die in dem betreffenden abgelaufenen Zeitraum entweder bei den Kontrollbesuchen in allen besuchten Einrichtungen oder bei allen Kontrollbesuchen in einer bestimmten Einrichtung aufgetreten sind.

Diese Berichte werden verfasst, um Daten zu vergleichen, eine Gesamtübersicht der Situationen in einem bestimmten Zeitraum zu geben und um schriftlich festzuhalten, welche Empfehlungen in dem betreffenden Zeitraum formuliert und wie sie umgesetzt wurden.

Themenbezogene Berichte

Themenbezogene Berichte können einen oder mehrere Aspekte aufgreifen, die es in einer, in mehreren oder in allen Einrichtungen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist, zu verbessern gilt, beispielsweise bei der Anwendung von Isolationsmaßnahmen, bei schwerer Gewalt oder in Folterfällen.

Jahresbericht

Ziel eines Jahresberichts ist es, Informationen über alle Besuche eines Kontrollorgans in dem betreffenden Jahr zusammenzutragen.

Die Jahresberichte können zudem ein guter Anlass sein:

- ➔ die eigentlichen Ursachen der wichtigsten Probleme, die bei den Kontrollbesuchen beobachtet wurden, eingehend zu analysieren;
- ➔ bei den Schlussfolgerungen Bezug zu nehmen auf die wichtigsten Beobachtungen;
- ➔ das Vorankommen bei der Umsetzung der Empfehlungen von einem Jahr zum anderen zu bewerten;
- ➔ eine Übersicht aller durchgeführten Kontrollbesuche und aller Schlussfolgerungen und Empfehlungen pro Einrichtung aufzustellen;
- ➔ sich auf einen oder mehrere themenbezogene/spezifische Aspekte zu konzentrieren.

Die themenbezogenen Berichte oder die Jahresberichte sind als komplementär zu den Berichten über die Kontrollbesuche zu betrachten, auf denen sie beruhen.

D. EMPFEHLUNGEN AUFSTELLEN

Beim Verfassen der Berichte ist die Formulierung der Empfehlungen äußerst wichtig. Diese Aufgabe verdient besondere Aufmerksamkeit und gebietet Vorsicht.

Die Formulierung der Empfehlungen ist entscheidend für die Art und Weise, wie diese tatsächlich umgesetzt werden. Die Empfehlungen müssen klar, spezifisch, mit Belegen untermauert und auf eine eingehende Analyse gestützt sein. Außer bei schwerwiegenden Verletzungen der Kinderrechte, wie Folter, Misshandlung oder sonstigen besonders schlimmen Fällen, müssen die Empfehlungen so formuliert sein, dass die vorgeschlagenen Verbesserungen konkret umsetzbar sind und nicht als Verurteilung wegen Missachtung der betreffenden Rechtsnormen empfunden werden, sondern als eine gute Gelegenheit, die Praxis weiter zu verbessern und den Rechten der Kinder im Freiheitsentzug noch besser Geltung zu verschaffen. Da die Empfehlungen nicht selten mit gewissen Anforderungen verbunden sind, ist es hilfreich, auch die nötigen finanziellen, materiellen oder personellen Mittel für die konkrete Umsetzung darzulegen.

Die Empfehlungen müssen „SMART“ sein:

Spezifisch: Zu jedem Aspekt muss eine eigene Empfehlung formuliert werden. Jede Empfehlung muss eine gezielte Lösung vorschlagen und nicht nur einen vagen Wunsch äußern.

Messbar: Die Kontrollbesuche oder der Folgebesuch müssen die nötigen Informationen liefern, um zu ermitteln, wie weit die vorherigen Empfehlungen umgesetzt wurden.

Anwendbar: Die Empfehlungen müssen konkret in den betreffenden Einrichtungen anwendbar sein, und der Staat muss ausreichende Mittel hierfür bereitstellen.

Realistisch: Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen auf realistische Ergebnisse abzielen.

Termingebunden: Die Empfehlungen müssen die Umsetzung an einen Zeitplan knüpfen (kurz-, mittel- und langfristig).

Die Empfehlungen müssen an **die Zielpersonen und die zuständige Amtsebene gerichtet** sein. Mit anderen Worten: Sie müssen die Entscheidungsebene anvisieren, die ermächtigt ist, die vorgeschlagene Änderung durchzusetzen oder die nötigen Entscheidungen zu treffen, um tatsächlich Verbesserungen herbeizuführen.

Die meisten Empfehlungen müssen also direkt an die zuständige Behörde gerichtet werden, die für die Leitung des freiheitsentziehenden Ortes (die Direktion der Einrichtung) verantwortlich ist. Sollte die Ursache oder der Ursprung des Problems jedoch von anderer Stelle kommen, sind die Empfehlungen an andere Amtsebenen zu richten (zuständige Verwaltung oder Ministerium). Hierzu muss ein Sonderbericht verfasst werden.

Im Notfall muss die Kommunikation mit der höchsten Entscheidungsebene Vorrang haben, damit das Kind, das den heiklen Sachverhalt oder den gravierenden Zwischenfall enthüllt hat, nicht gefährdet ist.

E. BERICHTE VERBREITEN

Die Verbreitung des Berichts kann fürs Erste aufgeschoben werden, um der besuchten Einrichtung die Möglichkeit zu bieten, das Kontrollorgan zu bestimmten Vorfällen zu befragen, die in dem Bericht genannt sind, bevor dieser veröffentlicht wird. Dies kann dem **Dialog mit den Behörden** förderlich sein und die Möglichkeit bieten, Änderungen einzuführen, Informationen abzugleichen und eingehende Untersuchungen zu den gemeldeten oder angeblichen Missbrauchsfällen durchzuführen. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit, wenn alle Versuche, sich auf Empfehlungen zu einigen, erschöpft sind, kann der **Bericht veröffentlicht** werden. Hierbei ist allerdings auf ein Gleichgewicht zwischen dem Bedarf an Flexibilität und am Aufbau eines konstruktiven Dialogs einerseits und der nötigen Transparenz und Verantwortungsübernahme andererseits zu achten.

Aus Gründen der guten Praxis ist es ratsam, analytische Berichte wie die Jahresberichte oder regelmäßige Berichte in jedem Fall zu veröffentlichen, leicht zugänglich zu machen und großzügig zu verteilen, vor allem an andere Akteure, insbesondere an andere Kontrollorgane und Organisationen der Zivilgesellschaft, die eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Empfehlungen (Plädoyer) spielen können.

Sonderberichte oder wichtige Punkte aus den Berichten können gegebenenfalls **den Medien mitgeteilt** werden. In diesem Fall ist ganz besonders auf die Formulierung und den Inhalt der Informationen zu achten, die den Medien mitgeteilt werden, um reißerische Berichterstattungen zu vermeiden und den Grundsatz der Schadensvermeidung und der Geheimhaltung der betreffenden Informationsquellen zu wahren.

Außerdem kann es hilfreich sein, die Berichte an **internationale Organisationen** wie CPT, SPT, CAT, KRK, den Sonderberichterstatter über Folter oder den Kommissar für Menschenrechte des Europarates zu senden, um ihnen Anhaltspunkte für ihre künftigen Kontrollbesuche zu geben und aktuelle Informationen zu liefern.

F. BERICHTE UND EMPFEHLUNGEN WEITERVERFOLGEN

Die Weiterverfolgung kann verschiedene Formen annehmen:

- ➔ Informationsaustausch und Besprechung der Vorgehensweisen durch **regelmäßige Follow-up-Sitzungen oder runde Tische**, bei denen alle Beteiligten zusammenkommen;
- ➔ **regelmäßiger Austausch offizieller Schreiben**;
- ➔ **angekündigte oder unangekündigte Folgebesuche**;
- ➔ Hinweis auf den **Stand der Empfehlungen** (erfolgreich umgesetzt, anhängig, noch nicht umgesetzt) in dem Jahresbericht des Kontrollorgans.

Falls die Behörden sich nicht ausdrücklich oder implizit bereit erklären, den Bericht zu würdigen und die Empfehlungen umzusetzen, muss das Kontrollorgan andere Arten von Durchführungsmaßnahmen ergreifen, wie:

- ➔ **Berichterstattung an die höhere Entscheidungsebene und/oder andere Behörden**, die Druck ausüben können auf die Behörden, die für die betreffende Einrichtung verantwortlich sind;
- ➔ **Übermittlung der Berichte des Kontrollorgans an die Medien, die Zivilgesellschaft oder an internationale Organisationen**, die eventuell in der Lage sind, Einfluss auf die Umsetzung der Empfehlungen zu nehmen;
- ➔ **Kontaktaufnahme mit Parlamentsmitgliedern oder anderen Kontrollorganen**, die dem Parlament unterstellt sind.



Außerdem muss das Kontrollorgan darauf achten, **den Kindern Feedback zu geben**, sofern sie angegeben haben, dass sie über die Weiterverfolgung des Kontrollbesuchs informiert werden möchten. In diesem Fall müssen die mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen in einer kindgerechten, verständlichen Sprache verfasst werden, die eindeutig ist und keine falschen Hoffnungen bei den Kindern weckt.

G. WIRKUNG DER BERICHTE UND EMPFEHLUNGEN BEWERTEN

Die Effizienz der Arbeit eines Kontrollorgans lässt sich ermessen, indem man die Wirkung seiner Berichte und Empfehlungen auswertet. Hierzu muss das Kontrollorgan untersuchen, **inwieweit die Berichte und Empfehlungen berücksichtigt und tatsächlich umgesetzt wurden oder nicht**. Es müssen aber auch die einzelnen Monitoring-Schritte analysiert werden, um zu überprüfen und zu **ermessen, inwieweit sie wirkungsvoll vorbereitet, geplant, umgesetzt und abgeschlossen wurden**, damit die geplanten Ziele und die erhofften Ergebnisse auch verwirklicht werden.



„Die Methodik, die zur Durchführung der Monitoring-Aufgabe gewählt wurde, lässt sich mit folgenden Fragen auf den Prüfstand stellen:

- ➔ *Was haben wir unternommen?*
- ➔ *Welche Ergebnisse haben wir erzielt?*
- ➔ *Haben wir gut gearbeitet?*
- ➔ *Welche Unterschiede haben wir herbeigeführt?*
- ➔ *Wie können wir dies in Erfahrung bringen?*

In Anbetracht der Antworten auf diese Fragen muss man sich folgende Fragen stellen:

- ➔ *Was wissen wir jetzt, was wir nicht auch schon vorher wussten?*
- ➔ *Gibt es Lücken oder Versäumnisse in unserem Monitoring-Verfahren?*
- ➔ *Haben wir bestimmte Gelegenheiten ungenutzt gelassen?*
- ➔ *Was könnten wir verbessern?*
- ➔ *Inwieweit wird dies einen Unterschied machen?*

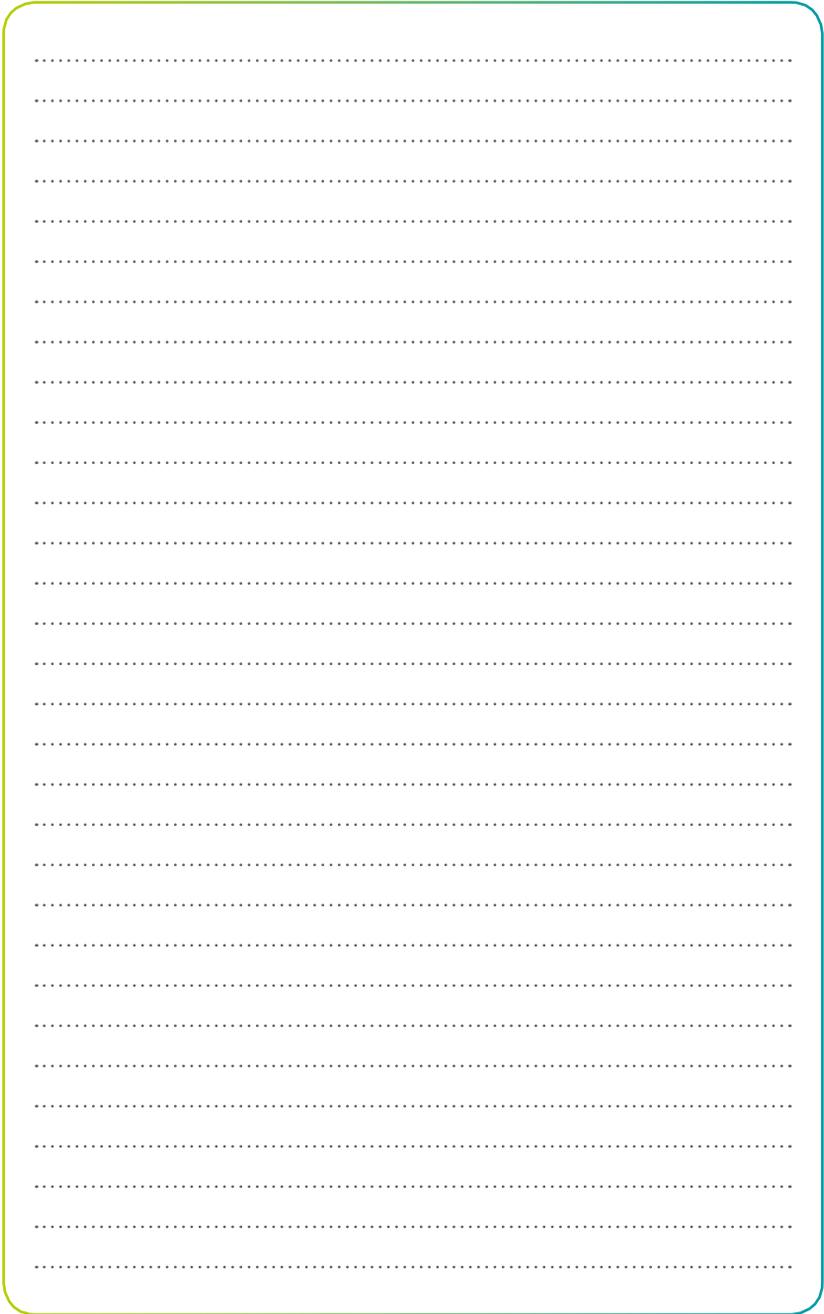
Freie Übersetzung des englischen Originals: APT – International Detention Coalition – UNHRC, „Monitoring Immigration Detention, Practical Guide“, Seite 83.

H. ZUSÄTZLICHE WEITERVERFOLGUNGSTRATEGIEN

Je nach Mandat, Effizienz und Methodik des Monitorings sowie der Tragweite der Zielsetzungen können die Kontrollorgane weitere oder ergänzende Maßnahmen ergreifen, um ihren Auftrag weiterzuverfolgen, insbesondere:

- **Überprüfung der Rechtslage und/oder administrativen Vorschriften und Regelungen;**
die NPM, die kraft des OPCAT eingerichtet wurden, sind ermächtigt, Vorschläge und Beobachtungen zur aktuellen und künftigen Rechtslage zu unterbreiten;
- **zusätzliche Untersuchungen, Weiterverfolgung von Einzelfällen oder Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft oder andere zuständige Instanzen;**
im dringenden Ernstfall und im Fall von Anschuldigungen oder Beschwerden wegen Missbrauchs oder Kinderechtsverletzungen
☐☐ *Siehe Abschnitt 4.1. / G. – auf S. 56 und Anhang 3. – auf S. 160*
- **anwaltschaftliche Arbeit;**
- **Pressemitteilungen oder -artikel;**
- **individuelle Mitteilungen oder Beschwerdeverfahren bei Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen,** wie KRK und CAT; Teilnahme an der „universellen regelmäßigen Überprüfung“ des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen; Informationsaustausch mit anderen regionalen oder internationalen Kontroll- oder Menschenrechtsorganen;
- **Empfehlungen zur Stärkung der Kompetenzen und zur Ausbildung** der Personalmitglieder an freiheitsentziehenden Orten.

☐☐ *Nähere Informationen über die Weiterverfolgungsstrategien und die Steigerung der Einflussmöglichkeiten der Kontrollorgane: siehe Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights und University of Bristol, „Enhancing Impact of NPM“, Mai 2015.*



A large rounded rectangular box with a thin blue border and a light green gradient background. Inside the box, there are 25 horizontal dotted lines, evenly spaced, intended for writing notes or reflections.

5. KINDERSPEZIFISCHE INDIKATOREN FÜR KONTROLLBESUCHE

Die kinderspezifischen Indikatoren für Kontrollbesuche beruhen auf den **internationalen und europäischen Grundrechten des Kindes** und sind dementsprechend aufgeführt. Das Spezifische dieser Indikatoren besteht darin, dass sie der erhöhten Verletzlichkeit, den spezifischen Bedürfnissen und den besonderen Anforderungen an die Versorgung der Kinder im Freiheitsentzug Rechnung tragen.

Die Indikatoren sind als **Evaluationsinstrument** gedacht, mit dem die Kontrollbesucher jederzeit und überall möglichst objektiv ermitteln können, inwieweit die Rechte des Kindes im Freiheitsentzug geachtet werden.

Die Art und Weise, wie diese Indikatoren auf den folgenden Seiten aufgeführt sind, soll die Arbeit der Kontrollbesucher erleichtern und dabei helfen, die Indikatoren als Leitlinien in den einzelnen Phasen des Monitoring-Zyklus anzuwenden (Fortbildung, Vorbereitung, Beobachtung, Analyse, Gespräch, Beratung, Berichte, Formulierung und Mitteilung von Empfehlungen, Weiterverfolgung der Berichte). Auf der Ausklappseite des hinteren Umschlagdeckels dieses Leitfadens findet sich eine Übersicht der verwendeten Akronyme zur Bezeichnung der Herausgeber der Rechtsnormen, auf die Bezug genommen wird. Die Rechtsprechung des EGMR ist dort in Kurzform vermerkt (nach Fall und Entscheidungsnummer). Siehe Anhang 4, in dem alle erwähnten Entscheidungen vollständig und in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

Die Rechtsnormen, die sich auf Kinder beziehen, denen die Freiheit entzogen ist, werden **in Form von Fragen präsentiert**, die sich die Kontrollbesucher stellen sollten, wenn sie ihre Kontrollbesuche durchführen. Hinzu kommen mehrere **Indikatoren**, die den Kontrollbesuchern dabei helfen, Informationen, Beweise und Schlussfolgerungen zusammenzutragen, um zu ermitteln, ob die Bedingungen der Freiheitsentziehung und die Behandlung der Kinder unter diesen Umständen den Rechtsnormen entsprechen oder nicht. Die **Personen, mit denen Gespräche zu führen sind**, die **spezifischen Aspekte, die es zu beobachten gilt**, und die **zu prüfenden Dokumente** wie Verzeichnisse und Akten sind näher angegeben, um die Kontrollbesucher in ihrer Suche nach Antworten auf die Fragen, die sich beim Monitoring stellen, zu lenken und zu leiten.

Die **Liste der vorgeschlagenen Indikatoren** ist natürlich nicht erschöpfend, sondern von den Kontrollbesuchern zu vervollständigen, je nach ihren Erfahrungen mit den Phasen vor, während und nach den Kontrollbesuchen. Hierzu wurden auch Stellen für Notizen in diesem Leitfaden frei gelassen.



Es versteht sich von selbst, dass die Fragen angemessen und gezielt für die Personen formuliert werden müssen, an die sie gerichtet werden, um Informationen über einen bestimmten Kontrollpunkt oder Aspekt einzuholen. **Hierbei muss stets Rücksicht auf die Ansichten, Wahrnehmungen und Gefühle des Kindes genommen werden.**

Die zusammengetragenen Informationen können wie bereits erwähnt mit diversen Quellen abgeglichen werden.



5.1. Verfahren der Freiheitsentziehung

A. VERFAHREN DER FREIHEITSENTZIEHUNG UND ALTERNATIVE ZUR HAFT



Wurde die Entscheidung, einem Kind die Freiheit zu entziehen, als letztes Mittel, für die kürzeste angemessene Zeit und zum vorrangigen Wohl des Kindes getroffen

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **persönliche Akte (administrativer Teil):** nachschauen, ob die offizielle Entscheidung von der zuständigen (juristischen, administrativen oder sonstigen öffentlichen) Behörde getroffen wurde; nachschauen, ob die Entscheidung begründet ist und wie die Anwendung der Freiheitsentziehung anstelle alternativer Maßnahmen gerechtfertigt wurde; die Dauer der Freiheitsentziehung überprüfen und die Frage klären, ob eine regelmäßige Revision der Entscheidung möglich ist.
- ➔ **alternative Maßnahmen:** prüfen, ob die nationale Gesetzgebung Alternativen zur Freiheitsentziehung beinhaltet; prüfen, welche anderen Optionen es in der Praxis als Alternative zur Freiheitsentziehung gibt; nachprüfen, welche Maßnahmen in dem betreffenden Fall bereits angewandt wurden.

Spezifische Gruppen: ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit eines irregulär eingewanderten Kindes:** überprüfen, ob das Kind bis zum Beweis des Gegenteils als Minderjähriger behandelt wird; überprüfen, ob dem Kind in der Zwischenzeit die Freiheit entzogen wird.
- ➔ **Gefangenhaltung von Kindern,** einschließlich unbegleiteter und getrennter Kinder⁸: prüfen, ob die Maßnahme zum vorrangigen Wohl des Kindes und dementsprechend gerechtfertigt ist.
- ➔ **sofortige Freilassung:** prüfen, ob alle Anstrengungen unternommen wurden, um die unbegleiteten und getrennten Kinder in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen.

.....

.....

.....

⁸ „Unbegleitete Kinder“ (oder unbegleitete Minderjährige) sind Kinder, die von beiden Elternteilen oder von ihren Angehörigen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen versorgt werden, der nach geltendem Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht für die Versorgung verantwortlich wäre. „Getrennte Kinder“ sind Kinder, die von beiden Elternteilen oder von ihrem ehemaligen gesetztes- oder gewohnheitsrechtlichen Vormund oder Erziehungsberechtigten, aber nicht unbedingt von anderen Angehörigen getrennt sind. Zu diesen Kindern können also auch Kinder in Begleitung anderer erwachsener Familienangehöriger zählen. /CPT/Inf (2009) 27, IV, 97, Seite 82.

CRC 3 (1), 37 (b) | RAJJ 14, 17.1 (c), 18, 19.1 | BOP 2 | GPJD 46 | RPJDL 1, 2, 17, 20, 21 | RNCM 2, 6, 8 | CRC - GC n°10 §1, 11, 23, 28, 70, 79-80 | RTWP 57, 59, 64 | SMR 7 | ECHR 5 | EPR 11.1-2, 14 | ERJO 5, 10 | GCFJ: IV.A.6.19, IV.A.6.74 | CPT/Inf (2009)27, IV, 97 | CPT/Inf (2015)1, V, 96 | EGMR Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gg. Belgien (Nr. 13178/03); Muskhadzhiyeva und andere gg. Belgien (Nr. 41442/07); Rahimi gg. Griechenland (Nr. 8687/08); Popov gg. Frankreich (Nr. 39472/07 und 39474/07); Mahmudi und andere gg. Griechenland (Nr. 14902/10)

B. ZUGANG ZU EINEM RECHTSANWALT/EINER VERTRAUENSPERSON



Haben die Kinder Zugang zu einem Rechtsanwalt/einem Rechtsberater/einem Rechtsbeistand? ist dieser Zugang tatsächlich gewährleistet, vertraulich und kostenlos?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder | Rechtsanwalt | Eltern oder gesetzliche Erziehungsberechtigte*

BEOBACHTEN:

- ➔ **die Räume** in denen die Kontrollbesuche stattfinden: überprüfen, ob die Grundsätze zum Schutz des Privatlebens und der Vertraulichkeit Beachtung finden; überprüfen, ob der Raum mit Überwachungskameras ausgestattet ist und die Kontrollbesuche in Anwesenheit einer Drittperson (Wachpersonal, Erzieher oder andere Person) stattfinden.
- ➔ **Telefon:** überprüfen, ob es sich an einer Stelle befindet, an welcher der Schutz des Privatlebens und die Vertraulichkeit der Gespräche gewährleistet sind (Lage zum Personalbüro usw.).

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Unterstützung durch einen Rechtsanwalt:**nachprüfen, ob das Kind tatsächlich vor, während und nach dem Verfahren sowie während der Freiheitsentziehung (das heißt zum Zeitpunkt der Festnahme, während der Vernehmung durch die Polizei, vor dem Richter, vor Gericht, während des Freiheitsentzugs) Beistand durch einen Rechtsanwalt hatte; nachprüfen, ob in der persönlichen Akte des Kindes ein Rechtsanwalt/Rechtsbeistand bezeichnet ist; nachprüfen, ob das Besucherverzeichnis Besuche durch Rechtsberater/Rechtsanwälte aufführt (Daten, Dauer, Häufigkeit); das Verzeichnis der Telefonanrufe des Kindes an seinen Rechtsbeistand/Rechtsanwalt und das Verzeichnis der Korrespondenz nachprüfen.
- ➔ **Zugang zu Rechtsbeistand:**nachprüfen, ob und wie der Zugang zu Rechtsbeistand in der Hausordnung geregelt ist, insbesondere, ob das Kind seinen Rechtsanwalt/Rechtsbeistand kontaktieren kann, wann immer es möchte, ob es gewisse Einschränkungen gibt, unter welchen Bedingungen (Schutz des Privatlebens, Vertraulichkeit, Zeiten, Kameraüberwachung, Anwesenheit einer Drittperson usw.); die Entfernung der Einrichtung vom Gericht und/oder von der Anwaltskanzlei überprüfen.
- ➔ **kostenloses Rechtsbeistandssystem für das Kind und seine Familie:**überprüfen, ob das System legal organisiert ist, tatsächlich zur Anwendung kommt, leicht zugänglich ist und qualitativ überzeugt.
- ➔ **Qualität des Rechtsbeistands:**überprüfen, ob das Kind mit der Unterstützung durch seinen Rechtsanwalt oder Rechtsberater zufrieden ist; überprüfen, ob das Kind versteht, was gesagt, unternommen und beschlossen wird; überprüfen, ob der Rechtsanwalt oder der

Rechtsbeistand in Jugendrecht spezialisiert ist und mit den verschiedenen Kontexten der Freiheitsentziehung bei Kindern vertraut ist (Jugendjustiz, Einrichtungen für geistige Gesundheit, Verwaltungshaft usw.).

Spezifische Gruppen: ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- spezifische Informationen und Zugang zu einem Rechtsanwalt/einem Rechtsbeistand sowie einem Dolmetscher, zur Übersetzung offizieller Dokumente, Verfügbarkeit von Informationen (einschließlich der Hausordnung, der Bestimmungen zu Beschwerdemechanismen usw.) in einer Sprache, die das Kind versteht.

.....

.....

.....

CRC 37.d, 40.2.b.ii | RAJJ 71, 15 | BOP 11, 17-18 | GPJD 71, 15.1 | RPJDL 18.a, 24, 60-61, 78 | CRC - GC N° 10 §49, 52, 81, 82, 92 | SMR 120 | ECHR 6 | EPR 23.1-6, 37.4, 98 | ERJO 105.4, 120.1-120.3 | GCFJ IV.C.28, 30, IV.D.2.37, 39, 41, IV.E.75, 77, V.d, f, §8, 46, 67, 101, 103, 104 | CPT/Inf (2009)27, IV, 97 | CPT/Inf (2015)1, V, 98 | EGMR Dushka gg. Ukraine (Nr. 29175/04); Salduz gg. Türkei [GC] (Nr. 36391/02); Soykan gg. Türkei (Nr. 47368/99); Panovits gg. Zypern (Nr. 4268/04); Adamkiewicz gg. Polen (Nr. 54729/00).

C. FREIHEITSENTZIEHUNG IM (POLIZEILICHEN) GEWAHRSAM, IN UNTERSUCHUNGSHAFT, IN VERWAHRUNGSHAFT USW.



Beschränkt sich die Freiheitsentziehung im Gewahrsam, in Untersuchungshaft oder in Verwahrungshaft (vor Verurteilung) bei Kindern auf besondere Umstände und ist sie von möglichst kurzer Dauer? Finden die Unschuldsvermutung, die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit des Kindes tatsächlich Beachtung?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

BEOBACHTEN:

- den Raum, in dem das Kind eingeschlossen ist: Größe, Ausstattung und materielle Bedingungen überprüfen.
- allgemeine Umgebung der Einrichtung: überprüfen, ob wirklich nur Kinder einsitzen oder ob sie mit Erwachsenen gemischt sind; überprüfen, ob Jungen und Mädchen, jüngere und ältere Kinder Gefangene in Untersuchungs- oder Verwahrungshaft und auch Verurteilte zusammen einsitzen usw.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **persönliche Akte:** Aufenthaltsdauer des Kindes und medizinische Akte überprüfen.
- ➔ **Dauer:** überprüfen, ob die Dauer auf über 24 Stunden verlängert wurde.
- ➔ **Ort:** überprüfen, ob die Einrichtung kindergerecht ist, ob die Kinder von Erwachsenen und von den verurteilten Kindern getrennt sind.
- ➔ **Bekanntgabe der Freiheitsentziehung (Festnahme):**überprüfen, ob die Ordnungshüter den Eltern oder einer anderen erwachsenen Vertrauensperson die Freiheitsentziehung offiziell bekanntgegeben haben.
- ➔ **Anwesenheit eines Rechtsanwalts und einer erwachsenen Vertrauensperson:**überprüfen, ob das Kind vernommen wurde und/oder ob man es gebeten hat, ohne die zwingend vorgeschriebene Anwesenheit dieser Personen eine Aussage zu machen oder ein Dokument zu unterschreiben; überprüfen, wann, wie und wie oft das Kind mit diesen Personen in Kontakt treten konnte. *Siehe Abschnitt 5.1. / B. – auf S. 95*
- ➔ **spezifisches Informationsblatt:**überprüfen, ob die oben genannten Schutzgarantien in einem Informationsblatt festgehalten sind, das dem Kind im Gewahrsam, sofort nach seiner Ankunft in der Einrichtung ausgehändigt wurde; überprüfen, ob dieses Informationsblatt kindgerecht in einer einfachen und klaren Sprache verfasst ist und in einer ganzen Reihe von Sprachen zur Verfügung steht;überprüfen, ob das Kind seine Rechte in diesem Kontext wirklich verstanden hat.
- ➔ **Anzeichen von Misshandlungen oder entsprechende Behauptungen.** *Siehe Abschnitt 5.7. / C. – auf S. 139*
- ➔ **Zwangsmittel.** *Siehe Abschnitt 5.3. / C. – auf S. 108*
- ➔ **Arbeit, Schulung, Berufsausbildung, Freizeit:**überprüfen, ob das Kind in der Lage war, in diesem Kontext weiter zu arbeiten, zu lernen, sich auszuruhen und/oder einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen. *Siehe Abschnitt 5.6. / C. – auf S. 127 / D. – auf S. 129 / F. – auf S. 131*

.....

.....

.....

CRC 37,b,c,d | BOP 12, 28, 36, 37 | RAJJ 10.3, 13 | RPJDL 2, 17, 18, 21 | RNCM 5, 6 | CRC – GC N° 10 §79, 83, 85, 89 | SMR 7, 11-17, 111-120 | ECHR 5 | EPR 11.1, 15.1, 18.8-9 | ERJO 10, 78.4, 78.5, 108 – 113.2 | GCFJ §73-74 | CPT/inf (2015)1, V, 98, 99 | EGMR, Güveç gg. Türkei (Nr. 70337/01); Salduz gg. Türkei [GC] (Nr. 36391/02); Soykan gg. Türkei (Nr. 47368/99); Panovits gg. Zypern (Nr. 4268/04).



D. VERLEGUNG, ANKUNFT UND AUFNAHME



Hat das Kind zum Zeitpunkt der Verlegung und der Aufnahme ausreichend kindgerechte Informationen erhalten, damit es seine Rechte und Pflichten während des Freiheitsentzugs wirklich versteht?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

ÜBERPRÜFEN:

- **Information über die Verlegung und Aufnahme:** überprüfen, ob die Eltern, Erziehungsberechtigten oder nahestehende Personen informiert wurden.
- **Informationen an die Kinder:**überprüfen, ob hierzu auch ein Exemplar der Hausordnung der Einrichtung, eine schriftliche Erklärung der Rechte des Kindes, Informationen über die Beschwerdemechanismen und die Kontaktangaben des Rechtsbeistands gehörten; überprüfen, ob das Kind Zugang zu diesen Informationen hatte (in schriftlicher Form, in einfacher, verständlicher Sprache); überprüfen, wie dem Kind geholfen wurde, damit es diese Informationen versteht.
- **erste (psycho-medizinisch-soziale) Untersuchung.** *Siehe Abschnitt 57. / A. – auf S. 135*
- **Bedingungen bei der Verlegung:**überprüfen, ob die Verlegung von der zuständigen Behörde genehmigt war und unter menschenwürdigen Bedingungen stattgefunden hat (ausreichende Belüftung und Beleuchtung).

Spezifische Gruppen: ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- **Kommunikation und Zugang zum Konsulat** oder zu einer diplomatischen Vertretung.
- **erstes Gespräch:**überprüfen, ob das Gespräch von einer beruflich qualifizierten Person und in einer für das Kind verständlichen Sprache geführt wurde; überprüfen, ob bei dieser Untersuchung auch besondere Anfälligkeiten des Kindes nachgeprüft wurden (u. a. vom Alter her, durch den Gesundheitszustand, psychosoziale Faktoren und sonstige Schutzbedürfnisse, insbesondere in Zusammenhang mit Gewalt, Drogenhandel oder einem Trauma).

Spezifische Gruppe: Mädchen, die Kinder in Betreuung haben

ÜBERPRÜFEN:

- **Erlaubnis, entsprechende Bestimmungen für diese Mädchen zu erwirken:**überprüfen, ob der Freiheitsentzug in angemessener Weise ausgesetzt werden kann, um das vorrangige Wohl des Kindes zu schützen.

.....

.....

.....

RAJJ 10.1, 13.3 | BOP 10, 13, 16 | RPJDL 22 – 27 | RTWP 2 | EPR 15, 30, 371-5 | ERJO 62.3, 62.5, 62.6 |

GCFJ IV.A.1-5, IV.A.1 | CPT/Inf (2009)27, IV, 98 | CPT/Inf (2013) 29, 73 | CPT/Inf (2015) V, 114

E. VERZEICHNISSE/ARCHIVE



Führt die Einrichtung eine vollständige, vertrauliche und gesicherte Akte für jedes Kind und aktualisiert sie laufend?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal*

ÜBERPRÜFEN:

- **Archive:** überprüfen, ob sie Angaben über die Identität des Kindes, die Tat und die Gründe der Freiheitsentziehung, die zuständige Behörde, Datum, Uhrzeit und Ort der Festnahme, Datum und Uhrzeit der Aufnahme, der Verlegung und der Freilassung, Einzelheiten zu den Mitteilungen an die Eltern und gesetzlichen Erziehungsberechtigten zu jeder Aufnahme, Verlegung oder jedem Ausgang des Kindes, für das sie zum Zeitpunkt der Freiheitsentziehung verantwortlich sind, Informationen über bekannte körperliche und geistige Probleme, unter anderem Alkohol- und Drogenkonsum, über sichtbare Verletzungen und Beschwerden wegen vorheriger Misshandlungen, eine Bestandsaufnahme der persönlichen Besitzgegenstände des Kindes, alle Kontaktangaben der Familie, der gesetzlichen Erziehungsberechtigten und der Vertreter sowie die Kontaktangaben des Rechtsanwalts enthalten.
- **persönliche Akte:** überprüfen, ob sie eine gültige und detaillierte Anordnung (der Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen öffentlichen Behörde) zur Freiheitsentziehung, eine juristische Akte, eine medizinische Akte, eine Akte mit den Disziplinarmaßnahmen und sonstige Unterlagen zu Form, Inhalt und Einzelheiten des individuellen Programms für das Kind enthält; überprüfen, ob die Akte laufend aktualisiert und wo sie aufbewahrt wird (an einem sicheren Ort).
- **Geheimhaltung:**überprüfen, ob die Vertraulichkeit der Verzeichnisse und persönlichen Akten gewährleistet ist;überprüfen, wer Zugang hat (nur ordnungsgemäß befugte Personen).
- **Zugänglichkeit für das Kind:**überprüfen, ob das Kind Zugang zu seiner eigenen Akte und zu den Verzeichnissen/Archiven hat, die das Kind betreffen (unter welchen Bedingungen).

.....

.....

.....

RAJJ 21 | BOP 12 | RPJDL 19, 20, 21, 70 | RNCM 3.12, 13.6 | RTWP 3 | SMR 6-9, 39.2, 51 | EPR 15.1 |

ERJO 34.1, 34.2, 62.2, 62.5

.....

F. FREILASSUNG UND WIEDEREINGLIEDERUNG



Kann das Kind eine vorzeitige Entlassung beantragen, damit es sich wieder in die Gesellschaft, das Familienleben, das Schulleben und die Arbeitswelt eingliedern kann?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

ÜBERPRÜFEN:

- **individuelles Programm:** überprüfen, ob die Aktivitäten, die im System der kontrollierten Einrichtungen vorgesehen sind, auch auf die Freilassung und Wiedereingliederung vorbereiten; überprüfen, welche Arten von Aktivitäten zur Anwendung kommen und ob sie in das Schulungs- und Berufsausbildungssystem des Landes integriert sind; überprüfen, ob das Programm einen Hinweis auf geeignete Wiedereingliederungsmaßnahmen enthält; überprüfen, ob sie für das betreffende Kind sinnvoll sind.
- **Wiedereingliederungsmaßnahmen:**überprüfen, ob der nationale Rechtsrahmen spezifische Schutzgarantien bietet, wie den Verschluss der Archive und ihre Löschung nach der Freilassung sowie keinerlei Vermerk der Einweisung des Kindes in die Einrichtung auf Diplomen oder Zertifikaten, die während des Freiheitsentzugs verliehen wurden;überprüfen, welche (internen und externen) Dienste an den Wiedereingliederungsmaßnahmen mitwirken;überprüfen, welche Art von Maßnahmen es gibt (Übergangs- oder Ausgangseinrichtungen, Ausgänge zu beruflichen oder schulischen Zwecken, verschiedene Formen der Freilassung auf Bewährung, des Straferlasses, der Begnadigung usw.).
- **Verfahren zur vorzeitigen Freilassung:**überprüfen, unter welchen Bedingungen eine vorzeitige Freilassung möglich ist, wer darüber entscheidet und aufgrund welcher Elemente;überprüfen, ob das Kind zu seiner Freilassung angehört wurde;überprüfen, welche Art von Unterstützung das Kind erhält, um seine vorzeitige Freilassung zu beantragen.

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- **Dienste für die Zeit vor und nach der Freilassung:**überprüfen, ob sie auch für Mädchen geeignet und zugänglich sind, unter anderem für Mädchen aus ethnischen Gruppen oder Minderheiten.

.....

.....

.....

CRC 37b, d, 40 (1) | RAJJ 10.2, 19.1, 28 | BOP 38, 39 | RPJDL 20, 40, 79 | RNCM 9 | RTWP 46, 55, 63 |

SMR 4, 5, 9, 87, 90, 91, 98, 103, 104, 107, 108, 110 | EPR 26.3, 28.7, 30.3, 33, 35.3, 103.2, 103.4, 107 |

ERJO 49.2, 50.1, 51, 77 (o), 78.5, 79.3, 100-103

5.2. Personal

A. ANWERBUNG, AUSBILDUNG UND LEITUNG DES PERSONALS



Gibt es ein spezifisches Verfahren für die Auswahl und Anwerbung von Personal, das mit Kindern im Freiheitsentzug arbeitet?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

ÜBERPRÜFEN:

- **Anzahl und Funktionen der Personalmitglieder:** überprüfen, ob das Personal multidisziplinär zusammengestellt ist; Anzahl Spezialisten nachprüfen, u. a. Wachpersonen, Erzieher, Ausbilder, Berater, Sozialarbeiter, Psychologen und Psychiater, medizinisches Personal usw.
- **Diversität der Personalmitglieder:**überprüfen, ob im Hinblick auf Geschlecht, Sprache und ethnischer Herkunft für Vielfalt gesorgt ist.
- **Personalschlüssel:**Verhältnis zwischen der Anzahl Personalmitglieder und Kinder.
- **Anwerbungspolitik.**
- **Funktionsbeschreibungen der kürzlich eingestellten Personen.**
- **Erforderliche Qualifikationen:**überprüfen, ob sie Kompetenzen beinhalten, was die persönliche Reife, Integrität, Menschlichkeit, Fertigkeit und berufliche Eignung für die Betreuung von Kindern angeht; überprüfen, ob das Personal für die von ihm erwartete Arbeit wirklich geeignet ist.

Spezifische Orte: Polizeikommissariat

ÜBERPRÜFEN:

- **Polizeibeamte:**überprüfen, ob sie spezifisch ausgebildet sind (Grundausbildung und Fortbildung); überprüfen, ob es bei der Polizei Sondereinheiten für Kinder gibt.

Spezifische Orte: Einrichtungen für geistige Gesundheit

ÜBERPRÜFEN:

- **Hilfspersonal:**überprüfen, ob diese Personalmitglieder sorgfältig ausgewählt wurden, ob sie eine entsprechende Ausbildung erhalten haben, bevor sie ihre Arbeit angetreten haben, und Fortbildungen nach Diensteantritt absolvieren; überprüfen, ob sie unter der Aufsicht und Autorität von qualifizierten medizinischen Fachkräften stehen.

Spezifische Orte: geschlossene Auffangzentren, in denen sich ausländische Kinder befinden

ÜBERPRÜFEN:

- **Sozialberater, Psychologe:**überprüfen, ob sie regelmäßig in der Einrichtung anwesend sind und ob sie persönliche Kontakte mit den Kindern haben.
- **Gemischtes Personal.**

.....

.....

.....

CRC 3.3 | RAJJ 12, 22.2 | RPJDL 51, 54, 55, 81, 82, 83, 86 | RNCM 15.2, 16 | CRC - GC No 10 §85, 89 |
 RTWP 21, 31, 32, 33, 34, 35 | SMR 46(1), 47(2), 49, 50, 51, 52, 53, 74-82 | EPR 8, 76, 77, 81.1, 81.3, 89.1 |
 ERJO 89.4, 128.1, 128.3 | CPT/Inf(1998)12, B., 28 | CPT/Inf(2009)27, IV, 99 | CPT/Inf(2015)1, V, 119



Sind die Personalmitglieder so eingestellt und zugeteilt, dass sie kontinuierlich für die Betreuung der Kinder da sind und ihre Aufgaben effizient erfüllen können?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal*

BEOBACHTEN:

- ➔ Arbeitsbedingungen.
- ➔ Wohlbefinden am Arbeitsplatz.
- ➔ Kommunikation zwischen den einzelnen Personalmitgliedern unterschiedlicher Funktionen sowie zwischen Personal und Direktion.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ die Art und die Bedingungen des Arbeitsvertrags (unbefristet oder befristet, Vollzeit oder Teilzeit, entgeltlich oder ehrenamtlich, Höhe des Arbeitsentgelts usw.).
- ➔ Personalfuktuation: überprüfen, wie viele Personalmitglieder in Krankheitsurlaub sind, ob es kürzlich Streiks gegeben hat.
- ➔ Stundenpläne.
- ➔ Zeitpunkte der Besprechungen zwischen den einzelnen Personalmitgliedern verschiedener Funktionen sowie zwischen Personal und Direktion.
- ➔ bestehende Formen der internen und/oder externen Zusammenarbeit und der Unterstützung (Zusatzschulung, erzieherische, moralische, spirituelle Unterstützung usw.).
- ➔ Zusammenarbeit mit externen Diensten.

.....

.....

.....

RAJJ 1.6, 24-25 | GPJD VII. 60 | RPJDL 81, 83, 84, 86, 87 | RNCM 15.3 | SMR 46 (3) | EPR 7, 52.2, 78, 79.1 |
 ERJO 19, 42, 131.1, 132, 133, 134.2



Gibt es eine spezifische Ausbildung, regelmäßige Fortbildung und eine gezielte Supervision für das Personal, das mit Kindern im Freiheitsentzug arbeitet und wird die geleistete Arbeit überwacht und evaluiert?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal*

BEOBACHTEN:

- ➔ die Verhaltensweisen und Interaktionen zwischen Personal und Kindern.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ anfänglicher Stand der Ausbildung und nötige Fortbildung (in Kinderpsychologie, im Wohlbefinden des Kindes und in internationalen Rechtsnormen zum Schutz der Menschen- und Kinderrechte): die Qualität der Ausbildung des Personals speziell im Hinblick auf die ausgeübte Funktion überprüfen.
- ➔ Fortbildungsprogramm, das dem Personal angeboten wird (Datum der letzten und der nächsten Sitzungen).
- ➔ Art der Ausbildung: Theorie, Praxis, Kenntnisse, Verhalten usw.
- ➔ Aus- und Fortbildungsanfragen von Seiten des Personals.
- ➔ Verfahren zur Evaluation des Personals, Entwicklung des Personals.

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ Verbesserung der Kompetenzen: überprüfen, ob das Personal imstande ist, die spezifischen Anforderungen zur sozialen Wiedereingliederung von Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist, zu erfüllen.
- ➔ gleichberechtigter Zugang zur Personalausbildung für Männer und Frauen.
- ➔ spezifische Fortbildungen: überprüfen, ob hierzu auch Fortbildungen in sensiblen Fragen zum Geschlecht, zum Verbot von Diskriminierung und sexueller Belästigung, in geschlechtsspezifischen Bedürfnissen und in den Rechten von Mädchen im Freiheitsentzug, zu Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der Mädchen, zu HIV und sexuell übertragbaren Krankheiten gehören

Spezifische Orte: Polizeikommissariat

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ spezialisierte Grundausbildung und Fortbildung: überprüfen, ob zu dieser Ausbildung auch die Verhütung von Jugendkriminalität gehört.

.....

.....

.....

RAJJ 12, 22 | GPJD 58 | RNCM 16.3 | CRC GC No10: 89 | RTWP 29, 32, 33, 34 | SMR 47(2), (3) | EPR 8, 54.3, 76, 81.1, 2, 3, 4 | ERJO 129.1, 2, 3 | CPT/Inf (2015), V, 100, 101, 120





Hat das Personal eine spezifische Ausbildung absolviert, um bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern gewaltfrei eingreifen zu können?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

BEOBACHTEN:

- ➔ Hat das Personal eine spezifische Ausbildung absolviert, um bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern gewaltfrei eingreifen zu können?

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ bestehende Fortbildung im Umgang mit gewaltsamen Zwischenfällen (u. a. verbale Deeskalation zum Abbau von Spannungen, professionelle Zwangstechniken).
- ➔ internes Verfahren zum Umgang mit gewaltsamen Zwischenfällen.
- ➔ Verzeichnis der Zwischenfälle.
- ➔ Verzeichnis der Beschwerden.
- ➔ Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen.
- ➔ medizinische Akten.

Spezifische Orte: Einrichtungen für geistige Gesundheit

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ Anwendung spezifischer Zwangsmittel, Arzneimittel, Zwangsjacken.

.....

.....

.....

RPJDL 24, 25, 64, 75-78 | CRC GC N° 10: §89 | SMR36, 38, 76, 82.2 | EPR 66 | ERJO 90.3, 129.3(f) |

CPT/Inf (2015), V, 120

.....



Geht das Personal in seinem eigenen Verhalten und bei der Arbeitsausführung mit gutem Beispiel voran, sodass es den Kindern Achtung einflößt?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal*

BEOBACHTEN:

- ➔ **Verhalten des Personals allgemein:** überprüfen, ob das Personal als human, professionell, ehrlich, effizient, achtenswert und den Kindern gegenüber respektvoll wahrgenommen wird, ein Vorbild ist und positive Perspektiven eröffnet.
- ➔ **Interaktionen des Personals mit den Kindern.**
- ➔ **Kleidung des Personals:** überprüfen, ob es Uniform trägt.
- ➔ **Sicherheitsausrüstung des Personals:** überprüfen, ob es Schlagstöcke, Handschellen, Waffen, Tränengas oder sonstige Zwangsmittel mit sich führt oder Zugang hierzu hat.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ Verzeichnis der Zwischenfälle.
- ➔ Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen.
- ➔ Verzeichnis der Isolationsmaßnahmen.
- ➔ Verzeichnis der Beschwerden.

.....

.....

.....

RPJDL 65, 87 | SMR 48 | EPR 64.1, 66, 69.1, 69.3, 72.4, 75 | ERJO 90.3, 92, 129.3(f) |
CPT/Inf (2015), V, 120



5.3. Sicherheit und Schutzgarantien

A. FOLTER UND SONSTIGE MISSHANDLUNGEN



Sind alle nötigen Schutzgarantien gegeben, damit keinerlei Art von Folter, von überstrenger, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, von Schmerz, Strafe oder Disziplinarmaßnahme unter irgendeinem Vorwand oder Umstand verübt, provoziert oder erlaubt wird?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

BEOBACHTEN:

- ➔ das Verhalten des Personals allgemein.
- ➔ das Verhalten und das körperliche Erscheinungsbild der Kinder (jedes Anzeichen von Stress, Trauma, Verletzung, Bluterguss).

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Hausordnung:** überprüfen, ob jede Form von Folter und sonstiger Misshandlung ausdrücklich verboten ist.
- ➔ **Verzeichnis der Zwischenfälle:** überprüfen, ob alle Zwischenfälle aufgeführt sind.
- ➔ **Verzeichnis der Straf- und Disziplinarmaßnahmen:**überprüfen, ob sie als Folter oder Misshandlung ausgelegt werden können (Körperstrafen, Isolation oder Trennung, Zwangsernährung usw. sowie alle sonstigen Arten von Strafe, die dem körperlichen und/oder geistigen Wohl der betreffenden Kinder schaden können, wie Nahrungsentzug, Einschränkung oder Verweigerung von Kontakten mit Familienmitgliedern und der Außenwelt usw.).
- ➔ **Verzeichnis der Fälle,** in denen das Personal Gewalt oder Zwangsmittel angewandt hat.
- ➔ **Verzeichnis der Beschwerden:**überprüfen, ob eine (formelle oder informelle) Beschwerde wegen Folter oder Misshandlung eingereicht wurde.
- ➔ **Anschuldigungen seitens der Kinder wegen Folter oder Misshandlung.**
- ➔ **medizinische Akten.** Siehe Abschnitt *Siehe Abschnitt 5.7. / C – auf S. 139*

.....

CAT 1 - GC 2 §3 | CRC 37 (a) (d) | OPCAT 3, 17-23 | RAJJ 17.3 | BOP 6 | GPJD VI.54 | RPJD 67, 87 (a) | SMR 1, 8(d), 32(d), 34, 43 | ECHR 2, 3 | EPR 60.3 | GCFJ III.c.2 | CPT/Inf (2015), V, 126 | EGMR, Dushka v. Ukraine (Nr. 29175/04); Tarariyeva gg. Russland (Nr. 4353/03); Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gg. Belgien (Nr. 13178/03 3); Muskhadzhiyeva und andere gg. Belgien (Nr. 41442/07); Rahimi gg. Griechenland (Nr. 8687/08); Popov gg. Frankreich (Nr. 39472/07 und 39474/07); Mahmundi und andere gg. Griechenland (Nr. 14902/10); Güveç gg. Türkei (Nr. 70337/01); M.S.S gg. Belgien und Griechenland [GC] (Nr. 30696/09)

B. ISOLATION



Ist die Anwendung von Isolation streng geregelt und wird sie in jedem Fall nur als letztes Mittel und ausschließlich zum Schutz und zur Sicherheit angewandt?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

BEOBSACHTEN:

- Zellen, Isolationsräume und alle anderen Räume, die zur Isolation oder Trennung von der Gruppe genutzt werden können.
- materielle Bedingungen: Fenster, Licht, Bett, Toiletten, Zugang zu Sanitäranlagen überprüfen.
- Verhalten und körperliches Erscheinungsbild der Kinder (jedes Anzeichen von Stress, Trauma, Verletzung, Bluterguss).

ÜBERPRÜFEN:

- **Hausordnung:** überprüfen, ob die Entscheidung von der zuständigen Behörde getroffen wurde, welches Verfahren angewandt wurde, wer über die Entscheidung, ihre Verlängerung oder ihre Revision (eventuell vorher) informiert werden muss (Richter, Rechtsanwälte, Eltern), wer zu Rate gezogen werden muss, wer das Kind während Isolationsmaßnahmen besuchen darf, wie oft und wie lange.
- **Verzeichnis der Isolationsmaßnahmen:** Zweck, Begründung, Dauer, Häufigkeit überprüfen, nachprüfen, wer die Entscheidung getroffen hat, wer informiert wurde, wer das Kind wann und wie lange besucht hat.
- **Verzeichnis der Disziplinar- und Strafmaßnahmen:** überprüfen, welche Straf- und Disziplinarmaßnahmen als Isolationsmaßnahme gelten können.
- **Information:** überprüfen, ob die zuständige Behörde ordnungsgemäß und rechtzeitig informiert wurde, ob der Rechtsanwalt des Kindes vorher informiert wurde.
- **medizinische Akte:** überprüfen, ob das medizinische Personal sofort informiert wurde, ob es Zugang zu dem Kind hatte und ob es das Kind tatsächlich besucht hat und wie oft.
- **Verzeichnis der Beschwerden:**prüfen, ob ein Kind eine (formelle oder informelle) Beschwerde wegen einer verlängerten oder ordnungswidrigen Isolationsmaßnahme eingereicht hat.
- **Anschuldigungen** wegen verlängerter oder ordnungswidriger Isolationsmaßnahmen.

.....

.....

.....

CRC 37 (a) (d) | RPJDL 66, 67-70 | SMR 43 §1 a) b) | ECHR 2, 3 | EPR 60.5 | ERJO 94.1 | CPT/Inf (1998)12, 49-50 | CPT/Inf (2015), V., 128, 129

C. GEWALTANWENDUNG UND ZWANGSMITTEL

? Sind Gewaltanwendung und Zwangsmittel an strenge und restriktive Bedingungen gebunden? Darf dies wirklich nur angewandt werden, um zu verhindern, dass das Kind sich selbst oder andere verletzt oder Sachschaden anrichtet?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

BEOBACHTEN:

- ➔ **Zwangsmittel:** überprüfen, ob das Personal sie mit sich führt oder Zugriff darauf hat (Handsellen, Zwangsjacke, Waffen usw.).
- ➔ **Verhalten und körperliches Erscheinungsbild der Kinder** (jedes Anzeichen von Stress, Trauma, Verletzung, Bluterguss).

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Hausordnung:**überprüfen, ob Gewalt und Zwangsmittel auf Ausnahmefälle beschränkt sind, nachdem alle anderen Kontrollmaßnahmen erschöpft und fehlgeschlagen sind, und nur dann angewandt werden dürfen, wenn dies nach Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften ausdrücklich erlaubt und festgelegt ist; überprüfen, was als Ausnahmefall gilt.
- ➔ **Verfahren zur Anwendung von Gewalt:**überprüfen, ob die Bestimmungen die verschiedenen Arten von erlaubter Gewaltanwendung erfassen; überprüfen, unter welchen Umständen Gewalt angewendet wird und welche Personalmitglieder hierzu ermächtigt sind;prüfen, welche Entscheidungsebene erforderlich ist, um eine Gewaltanwendung zu erlauben;prüfen, welcher Bericht anschließend verfasst werden muss und nach welchem Verfahren die Berichte geprüft werden.
- ➔ **Dauer:**überprüfen, ob die Gewaltanwendung tatsächlich nur so kurz wie möglich erfolgt.
- ➔ **spezifische Fortbildung des Personals.** Siehe Abschnitt 5.2. auf S. 103.
- ➔ **Verzeichnis der Zwischenfälle:**überprüfen, wie oft Gewalt und Zwangsmittel angewandt werden;prüfen, ob die Rechtfertigung hierfür darin besteht, zu verhindern, dass die Kinder sich selbst oder andere verletzen oder Sachschaden anrichten;prüfen, ob das Verzeichnis auch die Uhrzeiten, zu denen die Maßnahme begonnen hat und beendet wird, die Umstände in dem konkreten Fall, die Gründe für die Maßnahme, den Namen der zuständigen Instanz, die diese Maßnahme angeordnet oder genehmigt hat, und jede Verletzung aufführt, die die Kinder und/oder das Personal hierbei erleiden.
- ➔ **medizinische Akte:**überprüfen, ob das Kind jedes Mal, wenn ein körperliches Zwangsmittel oder Gewalt angewandt wurde, systematisch von einer medizinischen Fachkraft untersucht wird.
- ➔ **Verzeichnis der Beschwerden:**überprüfen, ob die Kinder eine (formelle oder informelle) Beschwerde in Zusammenhang mit übermäßiger Anwendung eines Zwangsmittels oder von Gewalt durch das Personal eingereicht haben;prüfen, ob und wie die Sache weiterverfolgt wurde (Untersuchung, Gespräche, Ermittlungen).
- ➔ **Wahrnehmung durch das Kind:**überprüfen, ob das Kind sich wegen der Anwendung von Gewalt oder des Zwangsmittels durch das Personal verletzt, gedemütigt oder entwürdigt fühlte.

Spezifische Orte: Einrichtungen für geistige Gesundheit

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ körperliche Zwangsmittel (Gurte, Zwangsjacke, Zwangsstuhl usw.): überprüfen, ob es eine klare interne Richtlinie und ein ausführliches Protokoll zur Anwendung dieser Mittel gibt; überprüfen, ob die Entscheidung von einer kompetenten gesundheitsberuflichen Fachkraft getroffen oder sofort nach Anwendung von ihr gebilligt wurde; überprüfen, wie lange die Maßnahme dauerte.
- ➔ Medikamentenmissbrauch. *Siehe Abschnitt 57./A. – auf S. 135*

.....

.....

.....

CRC 19, 37 (a) (d) | BOP 6, 21 | RAJJ 17, 1. (b) | RPJDL 63, 64 | SMR 43.2, 47-49 | ECHR 2, 3 |
 EPR 64.1, 64.2, 65, 68.2-4, 69.3 | ERJO 7, 90.1 – 90.4, 91.1 – 91.3, 92 | CPT/Inf (1998)12, 47-50 |
 CPT/Inf (1997)10, E, 36 | CPT/Inf (2006) 35,37-38 | CPT/Inf (2015)1,II, 53



D. DURCHSUCHUNGEN



Achtet man bei Durchsuchungen auf die Menschenwürde, die körperliche und geistige Unversehrtheit sowie auf den Schutz des Privatlebens der Kind

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- **Verfahren zur Durchsuchung der Kinder, des Personals, der Besucher und der Räume:** die Bedingungen überprüfen, unter denen diese Verfahren erlaubt sind, ihre Art (zum Beispiel Körperdurchsuchung nach Entkleidung, Einsatz von Kameras, Kameraüberwachung in den Durchsuchungsräumen usw.), die Empfehlungen zum Einsatz dieser Methoden überprüfen (Hausordnung, nationale Regelung usw.).
- **Personal:** überprüfen, ob nur Personalmitglieder desselben Geschlechts eine Durchsuchung durchführen dürfen; überprüfen, ob Durchsuchungen im Intimbereich – auf begründeten Verdacht hin – nur von medizinischem Personal durchgeführt werden; überprüfen, ob das Personal spezifisch in dieser Art von Verfahren ausgebildet ist, damit es die körperliche und geistige Unversehrtheit des Kindes nicht gefährdet.
- **Aufzeichnung der Durchsuchungen** (Verzeichnis).
- **Anwesenheit einer Drittperson:** nachprüfen, ob das Kind Beistand von seinem Rechtsanwalt oder einer anderen erwachsenen Vertrauensperson erhalten hat.
- **alternative Durchsuchungsmethoden:** überprüfen, ob Ultraschall oder andere Methoden zum Einsatz kommen.
- **Verzeichnis der Beschwerden:** überprüfen, ob ein Kind eine (formelle oder informelle) Beschwerde wegen der Anwendung der Durchsuchungsmethoden eingereicht hat.

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- **spezifische Anforderungen:** überprüfen, ob effiziente Maßnahmen ergriffen wurden, um die Würde und Achtung der Mädchen bei Durchsuchungen zu schützen; überprüfen, ob diese Maßnahmen ausschließlich von weiblichen Personalmitgliedern durchgeführt werden, die ordnungsgemäß in angemessenen Durchsuchungsmethoden ausgebildet wurden.

.....

.....

.....

CRC 37 (c) (d) | BOP 1 | RPJDL 28 | SMR 50-53 | ECHR 3 | EPR 54.1-54.8 |

ERJO 89.1 – 89.4 | CPT/Inf (2015)1, V, 73

E. FRAGEN ZU SCHUTZMASSNAHMEN



Sorgt die Direktion der Einrichtung hinlänglich für angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen, um den Schutz des körperlichen und geistigen Wohls und das Wohlbefinden der Kinder zu garantieren?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- Verfahren zur Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen und Missbrauch sowie zum Schutz der Kinder vor Vergeltungsmaßnahmen *Siehe Abschnitt 5.7. / C. – auf S. 139*
- Verzeichnis der Zwischenfälle: überprüfen, zu welchen Zwischenfällen es gekommen ist, wie sie aufgezeichnet werden, wie sie weiterverfolgt wurden und wie die Kinder diese Zwischenfälle und die demzufolge ergriffenen Maßnahmen empfunden haben.
- Verzeichnis der Beschwerden: nachprüfen, welche (formellen oder informellen) Beschwerden die Kinder eingereicht haben, wie diese Beschwerden weiterverfolgt wurden, was daraus geworden ist und wie die Kinder die Behandlung nach ihrer Beschwerde empfunden haben.
- **medizinische Akten:** überprüfen, welche Pflege die Kinder erhalten haben, mit welchen Zwischenfällen dies in Verbindung zu bringen ist und wie die Kinder die erhaltene Pflege wahrgenommen haben.
- **spezifische Schutzmaßnahmen für folgende Kinder:** jüngere Kinder, schwangere Mädchen, Mütter in Begleitung ihrer Kleinkinder, drogen- oder alkoholabhängige Kinder, Kinder mit körperlichen oder geistigen Problemen, Kinder, denen die Freiheit ausnahmsweise über einen längeren Zeitraum entzogen wird, körperlich, psychisch oder sexuell missbrauchte Kinder, gesellschaftlich isolierte Kinder sowie sonstige Gruppen von straffälligen Kindern, die besonders verletzlich sind.

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- **spezifische Schutzmaßnahmen für Mädchen:** überprüfen, ob es eine Richtlinie zum geschlechtsspezifischen Umgang mit den Kindern in der Hausordnung gibt; überprüfen, ob es klare Verhaltensregeln für das Personal gibt, das damit beauftragt ist, die Mädchen vor jeder Form von Gewalt, körperlichem oder verbalem Missbrauch aufgrund des Geschlechts sowie sexueller Belästigung zu schützen (ob es diese Regeln gibt und inwieweit sie befolgt werden).

Spezifische Gruppen: ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- **zusätzliche Schutzmaßnahmen für Kinder,** die von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten getrennt sind, oder für unbegleitete Kinder ohne Eltern, Erziehungsberechtigte oder nahestehende Personen.

.....

.....

.....

CRC 19, 37 (d) | BOP 1 | GPJD VI. 52, 53 | RPJDL 87 | RTWP 31, 36 | SMR 2.2, 76 b) | EPR 1 |
 ERJO 54, 64, 73 | CPT/Inf (2009)27, IV, 97 | CPT/Inf (2015)1, V, 121

F. GEWALT UNTER DEN KINDERN



Ergreift die Direktion geeignete Maßnahmen, um gegen Mobbing, Belästigung und Gewalt unter den Kindern vorzugehen?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

BEOBSACHTEN:

- ➔ Interaktionen zwischen den Kindern.
- ➔ Kommunikation zwischen dem Personal und den Kindern sowie unter den Kindern.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Richtlinie und spezifische Verfahren** zum Umgang mit Belästigung, Mobbing und Gewalt unter den Kindern (einschließlich körperlicher und sexueller Aggressionen, verbaler Angriffe, Erpressung und Diebstahl persönlicher Besitzgegenstände anderer Kinder); überprüfen, welche Präventions-, Warn- und Reaktionsmaßnahmen es unter diesen Umständen gibt.
- ➔ **spezifische Ausbildung des Personals.** *Siehe Abschnitt 5.2. – auf S. 101*
- ➔ Verzeichnis der Zwischenfälle.
- ➔ Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen.
- ➔ Verzeichnis der Isolationsmaßnahmen.

.....

.....

.....

CRC 6 | SMR 38, 76 c) | EPR 56.2 | ERJO 88.2 | CPT/Inf (2015)1, V, 121

5.4. Ordnung und Disziplin

A. DISZIPLINARMASSNAHMEN UND ENTSPRECHENDE VERZEICHNISSE



Sind die Disziplinarmaßnahmen streng, klar und präzise geregelt? Werden die Merkmale, Bedürfnisse und Grundrechte der Kinder in diesem Zusammenhang vorschriftsgemäß beachtet?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

BEOBACHTEN:

- ➔ **Broschüren, Faltblätter mit Informationen** in einer kindgerechten Sprache über Verhaltensweisen, die ein Disziplinarvergehen darstellen; Art und Dauer der Strafmaßnahmen, zuständige Behörde/Instanz.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Disziplinar-/Strafmaßnahmen:** überprüfen, ob die Hausordnung der kontrollierten Einrichtung oder Institution Ziel und Zweck einer jeden Disziplinar- und Strafmaßnahme angibt; überprüfen, ob das Verfahren den internationalen und regionalen Rechtsnormen sowie dem geltenden Rechtsrahmen in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung bei Kindern entspricht (Achtung der Würde des Kindes, der Vorrangigkeit des Wohls des Kindes und seiner Grundrechte, Maßnahme nur als letztes Mittel und für möglichst kurze Dauer).
- ➔ **Verzeichnis der getroffenen Disziplinar- und Strafmaßnahmen:** die Gründe nachprüfen, aus denen die Maßnahmen getroffen wurden, mit Blick auf den Grundsatz der Notwendigkeit und Angemessenheit; überprüfen, für wie lange, wie oft und von wem die Maßnahmen beantragt wurden und wer sie genehmigt.
- ➔ **Verzeichnis der Zwischenfälle:** überprüfen, ob es eine Verbindung zwischen einem Zwischenfall und einer Disziplinar- oder Strafmaßnahme gibt.
- ➔ **Verzeichnis der getroffenen Isolationsmaßnahmen:** überprüfen, ob es eine Verbindung zwischen einer Isolation und einer Disziplinar- oder Strafmaßnahme gegen ein Kind gibt.
- ➔ **Verzeichnis der Beschwerden:** überprüfen, ob ein Kind eine (formelle oder informelle) Beschwerde wegen einer Disziplinar- oder Strafmaßnahme eingereicht hat.
- ➔ **Information:** überprüfen, ob den Kindern die Hausordnung der Einrichtung ausgehändigt und erklärt wurde; überprüfen, ob die Kinder sie verstanden haben.

Spezifische Gruppen: ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Simultanübersetzung:** überprüfen, ob diese Kinder Zugang zu einem Dolmetscher haben, um die Hausordnung der Einrichtung zu verstehen, unter anderem Ziel und Zweck einer jeden Disziplinar- und Strafmaßnahme.

.....

.....

.....

CRC 2, 3, 6, 12, 37, 40 | RPJDL 66, 70 | CRC GC N° 10 § 11, 23, 79 | RTWP 22-23 | SMR 36-46 | ECHR 3 | EPR 49, 50, 56.1-62 | ERJO 94.1, 94.3 | CPT/Inf (2015) 1, V, 126



Hat der opferorientierte („restorative“) Ansatz bei der Konfliktlösung Vorrang vor formellen Disziplinar- und Strafmaßnahmen?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

BEOBACHTEN:

- ➔ **Interaktionen** zwischen den Kindern und den Personalmitgliedern.
- ➔ **jede Form von Belästigung**, Mobbing oder Gewalt.
- ➔ **Räume**, in denen die Vermittlung stattfindet, und jeder verfügbare Raum oder Bereich, der eine sichere Umgebung schaffen soll.
- ➔ **ob die Umgebung sicher und menschenwürdig ist**, die körperliche Unversehrtheit der Kinder garantiert und der Entwicklung des Kindes förderlich ist.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Gesamtkatalog an verfügbaren Disziplinarmaßnahmen:** überprüfen, ob es alternative Maßnahmen zu formellen Disziplinar- und Strafmaßnahmen gibt; überprüfen, ob der Schutz verletzlicher Kinder und der Vorbeugung gegen Viktimisierung besonders beachtet wird.
- ➔ **Vorgehensweise bei der Sicherheit:**überprüfen, ob es einen dynamischen Ansatz gibt, den das Personal weiterentwickelt, um positive Beziehungen zu den Kindern aufzubauen.
- ➔ **Wahrnehmung durch die Kinder:**überprüfen, ob sie sich tatsächlich in Sicherheit fühlen und sich der Achtung ihrer Würde und körperlichen Unversehrtheit durch das Personal und durch die anderen Kinder gewiss sind; überprüfen, ob sie ermutigt werden, sich individuell und kollektiv für die gute Ordnung in der Einrichtung einzusetzen und wie sie hierzu stimuliert werden.
- ➔ **spezifische Ausbildung des Personals.** *Siehe Abschnitt 5.2. – auf S. 101*

.....

.....

.....

CRC, 40 | RPJDL, 66 | SMR 38.1 | EPR 56.2 | ERJO 88.1 – 88.4, 94.1 | CPT/Inf (2015)1, V, 126



Bieten die Disziplinarverfahren dem Kind ausreichend Schutzgarantien und Schutzmaßnahmen?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Benachrichtigung:** überprüfen, ob der Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand des Kindes über die unternommenen Disziplinarmaßnahmen informiert wurde.
- ➔ **Zugänglichkeit:**überprüfen, ob die Kinder unbegrenzten Zugang zu ihrem Rechtsanwalt oder Rechtsberater haben; überprüfen, ob sie die Gelegenheit haben, sich mit ihm zu treffen; überprüfen, ob der Rechtsanwalt oder der Rechtsbeistand anwesend war, als das Kind von der zuständigen Behörde vernommen wurde.
- ➔ **medizinischer Beistand:**überprüfen, ob die Kinder Zugang zu einer medizinischen Fachkraft und einem Psychologen haben.
- ➔ **Revision der Maßnahmen:**überprüfen, ob die Disziplinarmaßnahmen regelmäßig geprüft werden, wie oft und von wem.
- ➔ **Verfahren:**überprüfen, ob die Disziplinarverfahren dem Grundsatz der Unschuldsvermutung und der kontradiktorischen Entscheidungsfindung folgen;überprüfen, ob das Kind und alle Beteiligten Gelegenheit hatten, von einer unparteiischen Instanz zu dem betreffenden Fehlverhalten angehört zu werden;überprüfen, ob die Behörden/Instanzen ihre Entscheidung nach eingehender Prüfung der Akte getroffen haben.
- ➔ **Recht auf Verteidigung:**überprüfen, ob das Recht auf Beschwerde und das Recht auf Berufung vor einer unabhängigen Instanz hierin inbegriffen sind; die Bedingungen überprüfen (Fristen, Mittel usw.).
- ➔ **Verzeichnisse:**überprüfen, ob alle Disziplinar- und Strafverfahren und -maßnahmen aufgezeichnet sind (Daten, Taten, Begründungen, Gespräche, Untersuchung, Entscheidung, Berufung, Bekanntgabe usw.).
- ➔ **Beschwerde:**überprüfen, ob ein Kind eine (formelle oder informelle) Beschwerde in Zusammenhang mit einer Disziplinar- oder Strafmaßnahme eingereicht hat.

.....

.....

.....

CRC 37 (d), 40§2(b)ii | RAJJ 7.1 | BOP 7 | RPJDL, 68, 70 | CRC - GC N° 10, §12, §89 | SMR 41, 54-57 | EPR 58, 59, 61 | ERJO, 93.2, 94.2, 94.3, 94.4



B. BESCHWERDEMECHANISMEN



Haben die Kinder Zugang zu Beschwerdemechanismen und effektiven Einspruchsmöglichkeiten?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

BEOBACHTEN:

- **Kommunikationsmittel** (Telefon, Kugelschreiber, Papier, Umschläge, Briefmarken, Briefkasten, Computer), Bereitstellungsort und Zugang zu diesen Kommunikationsmitteln.
- **vorbehaltener Gesprächsraum** (vertraulich/privat) für Besprechungen zwischen dem Kind und seinem Rechtsanwalt oder seinem Rechtsbeistand.
- **Dokumente und Informationen:** überprüfen, ob das Kind ein Exemplar der Hausordnung der Einrichtung, des Beschwerdeverfahrens und jedes sonstige Dokument besitzt, in dem dargelegt ist, wie das Kind sein Antragstellungs- oder Beschwerderecht geltend machen kann.

ÜBERPRÜFEN:

- **Beschwerdemechanismen:**überprüfen, ob die Hausordnung der Einrichtung einen Abschnitt über Beschwerden und/oder Anträge der Kinder enthält; überprüfen, ob sie interne und externe Mechanismen, individuelle und kollektive Verfahren enthält;überprüfen, ob sie den Kindern verständliche Erklärungen gibt, wie man Beschwerde einreichen kann;überprüfen, ob sie ausführliche Kontaktangaben zu den Beschwerdemechanismen enthält;überprüfen, ob die Beschwerden der Kinder innerhalb bestimmter Fristen beantwortet werden müssen.
- **Informationen:**überprüfen, ob, wann und wie den Kindern Informationen (in klarer und zugänglicher Sprache) über ihr Beschwerderecht, über die Weiterverfolgung ihrer Beschwerde und über ihr Berufungsrecht gegeben werden;überprüfen, ob dem Kind diese Informationen auf Anfrage des Kindes, seines Rechtsanwalts oder seines Rechtsbeistands, der Familie oder der gesetzlichen Erziehungsberechtigten bereitgestellt werden.
- **Geheimhaltung:**überprüfen, ob die Geheimhaltung der Korrespondenz gewährleistet ist, wer die Briefe des Kindes unter welchen Bedingungen öffnen darf;überprüfen, ob der Beschwerdebriefkasten mit einem Schlüssel verschlossen ist, wer den Schlüssel hat und wie oft dieser Briefkasten geleert wird;überprüfen, ob die Anrufe des Kindes von einem Personalmitglied abgehört werden;überprüfen, ob die Gesprächsräume mit Überwachungskameras oder sonstigen Überwachungsmitteln ausgestattet sind.
- **Formulare:**überprüfen, ob es Beschwerdeformulare gibt, ob sie verfügbar sind (auf Anfrage, kostenlos oder im Zimmer des Kindes zur Hand) und in einer für das Kind verständlichen Sprache verfasst sind (Zeichnungen, Fotos, Plakate usw.);überprüfen, ob es Alternativen für Kinder gibt, die nicht lesen können oder eine andere Sprache sprechen.
- **Verzeichnisse der Beschwerden:**überprüfen, ob sie vollständig und aktuell sind und welche Informationen angeführt werden.
- **Zugang zu einem Rechtsanwalt/Rechtsbeistand:**überprüfen, ob der wöchentliche Zugang zu den Diensten eines Rechtsanwalts, einer Organisation der Zivilgesellschaft oder einer externen Beschwerdestelle gegeben und organisiert ist.
 - ☐ *Siehe Abschnitt 5.1. / B. – auf S. 95*
- **die Kinder:**überprüfen, ob sie sich ihres Beschwerderechts bewusst sind;überprüfen, ob sie das

Beschwerdeverfahren verstehen, ob sie bereits eine Beschwerde direkt oder über ihre Eltern, Erziehungsberechtigten oder ihren Rechtsanwalt/Rechtsbeistand eingereicht haben, ob sie sich über ihre Beschwerde erkundigen können und bei wem; überprüfen, ob die Kinder die verfügbaren Beschwerdemechanismen als sinnvoll und nützlich wahrnehmen.

- ➔ **informelle Beschwerden:** überprüfen, ob es ein informelles Beschwerde- oder Antragssystem gibt und wie es in der Praxis funktioniert (wer den Antrag entgegennimmt und bearbeitet, in welcher Form der Antrag eingereicht werden kann, mündlich oder schriftlich usw.); überprüfen, ob man ein Vermittlungsverfahren anwendet und in welchen Fällen.
- ➔ **Beschwerdeverfahren:**überprüfen, ob hierzu die Prüfung von Dokumenten durch die Direktion der Einrichtung, die Anhörung des betreffenden Kindes, anderer Beteiligten und der Zeugen, einschließlich der Personalmitglieder, eine Anhörung der medizinischen und sonstigen Experten sowie ein Informationsantrag an andere Behörden gehören; überprüfen, ob die Gründe für die Verweigerung einer Beschwerde erklärt werden und wie;überprüfen, ob es Einspruchsmöglichkeiten gegen die Entscheidung bei einer anderen (internen oder externen) Behörde/Instanz gibt.

Spezifische Gruppen: los ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Simultanübersetzung:**überprüfen, ob diese Kinder Zugang zu einem Dolmetscher haben, der spezifische Kenntnisse in dem betreffenden Kontext besitzt.

.....

.....

.....

CAT 13 | CRC, 12, 37(d), 40 | RAJJ 35, 36 | BOP 33 | RPJDL, 75-78 | CRC - GC N° 10, §89 | RTWP 25 | SMR 54-57 | EPR 70.1-70.7 | ERJO 121 | CPT/Inf (2015)1, V, 131 | EGMR, Tarariyeva gg. Russland (Nr. 4353/03); M.S.S gg. Belgien und Griechenland [GC] (Nr. 30696/09)

.....



5.5. Materielle Bedingungen

A. TRENNUNG



Sind die verschiedenen Gruppen von Kindern in gesonderten Einrichtungen oder separaten Einheiten innerhalb derselben Einrichtung eingeschlossen, je nach Geschlecht, Alter, Strafregister, dem Grund ihrer Freiheitsentziehung und ihrem individuellen Behandlungsbedarf?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

BEOBSACHTEN:

- ➔ **Unterkunft:** die Zellen, Zimmer, Schlafsäle, verschiedenen Bereiche usw. überprüfen.
- ➔ **Durchgangs- und Begegnungsbereiche:** Gänge, Aufzüge, Treppenhäuser, Transportmittel usw. überprüfen.
- ➔ **gemeinsam genutzte Bereiche/Gemeinschaftsräume:** Esssaal, Bibliothek, Klassenzimmer, Hof, Sporthalle, Besuchsraum usw. überprüfen.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Trennung:** überprüfen, ob es eine klare Trennung zwischen Kindern und Erwachsenen gibt, zwischen Jungen und Mädchen, zwischen jüngeren und älteren Kindern, zwischen Angeklagten und Verurteilten, zwischen Kindern mit geistigen Gesundheitsproblemen usw.; überprüfen, ob die Trennung nicht zu isolationsähnlichen Umständen führt; überprüfen, ob die Trennung wirklich zum vorrangigen Wohl der Kindes geschieht.
- ➔ **Aufsicht:** überprüfen, ob die Kinder unter geeigneter Aufsicht stehen, wenn sie nicht von anderen Kindergruppen oder Erwachsenen getrennt sind oder wenn sie gemeinsamen Aktivitäten nachgehen.

Spezifische Gruppen: ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Familie:** überprüfen, ob die Kinder, die in Begleitung ihrer Eltern oder anderer nahestehender Personen kamen, von den anderen getrennt sind.

.....

.....

.....

CRC, 37(c) | RAJJ 13.4, 26.3 | BOP 8 | RPJDL, III, 17, 28, 29, 53 | RTWP 41.d | SMR 11, 93, 109, 112 |
 EPR 12.1, 18.8-9, 21, 35.4, 47, 104.1 | ERJO, 54, 57, 59.1 - 60 | CPT/Inf (1998)12, B., 29 | CPT/Inf (2000)13, 24 |
 CPT/Inf (2009)27, IV, 100 | CPT/Inf (2015)1, V, 101-104 | EGMR, Coselav gg. Türkei (1413/07); Mahmudi und
 andere gg. Griechenland (Nr.14902/10); Güveç gg. Türkei (Nr. 70337/01)

B. UNTERKUNFT UND ÜBERBELEGUNG



Sind die Kinder in personalisierten Zimmern, unter menschenwürdigen Bedingungen und unter Achtung ihres Privatlebens untergebracht?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

BEOBACHTEN:

- **Unterkunft:** Zellen, Zimmer, Schlafsäle, die verschiedenen Bereiche usw. besichtigen.
- **allgemeine Stimmung und Umgebun.**

ÜBERPRÜFEN:

- **Schlafräume:** überprüfen, ob sie aus individuellen und personalisierten Schlafzimmern bestehen und, falls nicht, welches die Gründe hierfür sind und inwieweit das vorrangige Wohl des Kindes unter diesen Umständen berücksichtigt wird; überprüfen, ob die Kinder nach ihrer Meinung gefragt werden, bevor sie ihren Schlafraum mit jemandem teilen müssen, und ob sie wählen dürfen, mit wem sie diesen Raum teilen; die Größe und Art der Möbel, die Größe der Fenster, Tageslichtquellen, die Luftqualität, den Zustand der Sanitäreinrichtungen (warmes Wasser), die Erlaubnis zu persönlichen Dekorationsgegenständen überprüfen.
- **allgemeine Umgebung der Einrichtung:** überprüfen, ob sie positiv und angenehm für die Kinder ist und dem Ziel der Resozialisierung entspricht, ob der Schutz des Privatlebens gewährleistet ist, ob Elemente vorhanden sind, die das Kind sensorisch stimulieren sollen, ob es Möglichkeiten gibt, mit anderen Kindern zusammenzukommen, an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, an Trainingssitzungen und Freizeitbeschäftigungen; überprüfen, ob ausreichend auf die klimatischen Bedingungen und insbesondere auf Platzbedarf, Raumluftqualität, Beleuchtung, Heizung und Lüftung geachtet wird.
- **Aufsicht:**überprüfen, ob eine regelmäßige Aufsicht gewährleistet ist, ob sie nicht stört, ob sie sich über alle Schlafräume erstreckt, auch der individuellen Zimmer und der kollektiven Schlafsäle, um den Schutz eines jeden Kindes garantieren zu können; überprüfen, ob es ein zuverlässiges Alarmsystem gibt, das im Notfall ausgelöst werden kann.

.....

.....

.....

CRC, 37(c) | RAJJ 27.2 | BOP 1 | RPJDL, 28, 32 and 33 31-37, 41, 47 | GC-GC No10 §89 | RTWP 4, 5 | SMR 12-17, 18, 19-21, 22, 23, 42-43, 64, 89, 113 | EPR 17.1-18.10, 19.1-7, 20.1-21, 27, 28, 36.3, 96 | ERJO, 63.1-64, 65, 66, 67 | CPT/Inf (92) 3, 46 | CPT/Inf (2015)1, V, 101 | EGMR, Popov gg. Frankreich (Nr. 39472/07 und 39474/07)

C. ESSEN UND TRINKWASSER



Haben die Kinder Zugang zu ordentlicher Nahrung und Trinkwasser, damit sie wachsen und sich gesund entwickeln?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal Köche und Gesundheitsexperten*
| *Kinder*

BEOBSACHTEN / ÜBERPRÜFEN:

- **Trinkwasser:** überprüfen, ob jederzeit Trinkwasser zugänglich ist.
- **Nahrung:**überprüfen, ob die Kinder jeden Tag zu angemessenen Zeiten Essen bekommen (drei Mahlzeiten am Tag in angemessenen Zeitabständen zwischen den Mahlzeiten); überprüfen, ob die Nahrung qualitativ einwandfrei ist und von der Menge her ausreicht (zum Beispiel etwas Nahrhafteres als ein Sandwich), damit es dem Ernährungs-, Hygiene- und Gesundheitsstandard entspricht und möglichst die religiösen und kulturellen Anforderungen erfüllt.
- **besondere Diäten** (aus medizinischen, kulturellen, religiösen und gesundheitlichen Gründen): überprüfen, ob sie berücksichtigt werden und, falls nicht, warum.
- **Küche:**Sauberkeit, Hygiene, allgemeinen Unterhalt der Küchenausstattung überprüfen.

Spezifische Orte: Einrichtungen für geistige Gesundheit

ÜBERPRÜFEN:

- **Essensräume:**überprüfen, ob sie angemessen sind (mit geeigneter Ausstattung, Essen im Sitzen am Tisch).

Spezifische Gruppe: Kinder mit Behinderung

ÜBERPRÜFEN:

- **Essensräume:**überprüfen, ob angemessene Vorkehrungen getroffen wurden.

.....

.....

.....

CRC, 14, 24§2 (c) | RPJDL, 37 | RTWP 5, 48 | SMR 22, 42, 43.1.d) | EPR 22, 44 | ERJO, 68.2, 68.3 |

CPT/Inf(1998)12, 35 | CPT/Inf(2002)15, 47 | EGMR, M.S.S gg. Belgien und Griechenland [GC] (Nr. 30696/09)

D. SANITÄRANLAGEN UND HYGIENE



Haben die Kinder im Freiheitsentzug Zugang zu menschenwürdigen Sanitäranlagen, in denen ihr Privatleben geschützt und die Hygiene gewährleistet ist?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

BEOBACHTEN:

- **Sanitäranlagen:** allgemeine Anordnung (individuell oder kollektiv, Anzahl Toiletten, Anzahl Duschen), Ausstattungen (Türen, Duschvorhänge, Toiletentüren), Unterhalt (gepflegt, kein abbröckelnder Putz), Sauberkeit, Ordentlichkeit und Aufsicht (Anwesenheit von Sicherheitspersonal, Videokameras) überprüfen.
- **Körperpflegeprodukte:** überprüfen, ob Seife, Shampoo, Zahnpasta und Zahnbürsten, genügend ordentliche und saubere Badetücher usw. vorhanden sind.

ÜBERPRÜFEN:

- **Zugänglichkeit:** überprüfen, ob und wie oft die Sanitäranlagen zugänglich sind (Duschhäufigkeit), ob die Toiletten außerhalb der Zelle sind, ob das Kind auf Anfrage Zugang zu den Toiletten hat; überprüfen, ob es Zugang zu fließendem Wasser hat und wo.
- **Privatleben und Intimität:**überprüfen, ob die Kinder der Meinung sind, dass ihr Privatleben und ihre Intimität geachtet werden; überprüfen, in welchen Fällen der Schutz und die Sicherheit Vorrang vor dem Schutz des Privatlebens und der Intimität haben.

Spezifische Gruppe: Kinder mit Behinderung

ÜBERPRÜFEN:

- angemessene Vorkehrungen und Ausstattungen

Spezifische Gruppe: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- besondere Sanitär- und Hygienebestimmungen und Bereitstellung spezifischer Hygieneprodukte wie Binden und Tampons (kostenlos), Abfalleimer für Intimhygieneprodukte, regelmäßiger Zugang zu Waschmöglichkeiten für die Körperpflege der Kinder und Mädchen, insbesondere der Mädchen, die schwanger sind, stillen oder ihre Regelblutung haben.

.....

.....

.....

CRC, 37(c) | RAJJ 8.1 | RPJDL, 31, 34 | RTWP 5 | SMR 15-18, 19.2 | EPR 18.1, 19 | ERJO 63.1, 65.1 – 65.4 | CPT/Inf(1998)12, II, 34 | CPT/Inf(2000)13,31 | CPT/Inf(2002)15, 47 | CPT/Inf(2015)1,V,105



E. BELEUCHTUNG UND LÜFTU



Haben die Kinder genügend Licht und Zugang zu ausreichend frischer Luft?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

ÜBERPRÜFEN / BEOBACHTEN:

- ➔ **Tageslicht und elektrische Beleuchtung:** überprüfen, ob es in beiden Fällen hell genug zum Lesen ist, außer während der Schlafzeiten.
- ➔ **Eigenständigkeit:** überprüfen, ob das Kind die Beleuchtung und Lüftung eigenständig betätigen kann (Licht ein- und ausschalten, Fensterläden, Vorhänge und Fenster öffnen und schließen).
- ➔ **angemessene Heizung und Lüftung:**überprüfen, ob sie dem Klima und den Jahreszeiten angepasst sind.
- ➔ **Zugang zu Frischluft.**

.....

.....

.....

CRC, 37(c) | *RPJDL*, 26, 31 | *SMR* 13-14, 73.2 | *EPR* 18.1-2, 32.2 | *ERJO*, 63.1 | *CPT/Inf*(2001)16, 30 |
CPT/Inf (2015)1, V, 104

F. KLEIDUNG UND BETTWÄSCHE



Haben die Kinder genügend ordentliche Kleidung und Bettwäsche?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

ÜBERPRÜFEN / BEOBACHTEN:

- ➔ **Kleidung:**überprüfen, ob es den Kindern erlaubt ist, eigene Kleidung zu tragen, ob sie ordentliche, angemessene, eigene Kleidung besitzen, ob die Einrichtung ihnen Kleidung zur Verfügung stellt; überprüfen, ob diese Kleidung nicht wie eine Uniform aussieht.
- ➔ **Bettwäsche:**überprüfen, ob jedes Kind ein eigenes Bett und passende Betttücher hat; überprüfen, ob diese Bettwäsche gepflegt ist und oft genug gewechselt wird, damit sie sauber ist;überprüfen, ob die Matratze und die Bettdecken sauber und in gutem Zustand sind, ob die Betttücher regelmäßig gewechselt werden.

.....

.....

.....

CRC, 14, 37(c) | RAJJ 27.2 | RPJDL, 31, 33 and 36 | SMR 19-21, 35, 67, 115 | EPR 19.5, 20-21, 97 | ERJO, 65.4, 66-67 | CPT/Inf(2002)15, 47 | CPT/Inf(2015)1, V, 106 | EGMR, M.S.S gg. Belgien und Griechenland [GC] (Nr. 30696/09)

G. RECHT AUF PRIVATLEBEN (TAGEBUCH, PERSÖNLICHE BESITZGEGENSTÄNDE USW.)



Wird das Recht der Kinder auf ein Privatleben im Freiheitsentzug geachtet?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal | Kinder*

ÜBERPRÜFEN / BEOBACHTEN:

- **Persönliche Besitzgegenstände:** überprüfen, ob die Kinder die Möglichkeit haben, ein Tagebuch zu führen, persönliche Besitzgegenstände bei sich zu haben, wie Fotos, Bücher, Sachen usw.
- **Bestandsaufnahme:** überprüfen, ob eine Bestandsaufnahme der persönlichen Besitzgegenstände des Kindes bei seiner Ankunft (während des Aufnahmeverfahrens und auch bei der Freilassung) unterzeichnet wurde.
- **Räumfächer:**überprüfen, ob den Kindern Schließfächer zur Verfügung stehen, die sie (eigenständig) mit einem Schlüssel abschließen können.
- **Dekoration:**überprüfen, ob die Kinder ihr Zimmer nach eigenem Geschmack dekorieren dürfen.
- **Aufsicht:**überprüfen, ob die Kinder regelmäßig beobachtet werden.

.....

.....

.....

CRC 16, 40 § 2(b) vii | RAJJ 8.1 | RPJDL, 35, 36, 65 (64?), 87(e) | SMR 7, 19-20, 67, 115 | ECHR 1 | EPR 15.1(d), 31, 33.4-5, 54.8, 97 | ERJO, 16, 62.2, 63.1 | CPT/Inf(1998)12, C, 34



5.6. Soziopädagogischer Rahmen, sozialerzieherisches und bildendes System, persönliche Entwicklung

A. SYSTEM UND PROGRAMM



Wird bei der Aufnahme eines jeden Kindes in der Einrichtung individuell ein Plan oder Programm für seine persönliche Entwicklung, seine Schulung und Erziehung, seine Resozialisierung und Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft aufgestellt

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: Kinder | Personal (Erzieher, Berufsausbilder, Sozialarbeiter) | Direktion

ÜBERPRÜFEN:

- **Beschreibung des Systems (Hausordnung):** überprüfen, um welches spezifische System es sich handelt und welches Betreuungsniveau geboten wird.
- **individuelles Programm:** überprüfen, ob das Programm die Schulung, Berufsausbildung, Freizeit-, Sport- und sonstige körperliche Betätigungen, eine psychologische Betreuung, Gesundheitsversorgung, Aktivitäten zur Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft umfasst; überprüfen, wer diese Aktivitäten organisiert und wie viele Kinder daran teilnehmen; überprüfen, ob es auf einer medizinischen, psychologischen und sozialen Akte beruht und ob Alter, Persönlichkeit, Geschlecht, sozialer und kultureller Hintergrund, Entwicklungsstadium und der Grund für die Freiheitsentziehung berücksichtigt werden.
- **Ziel, Zeitplan und Mittel:**überprüfen, ob das Ziel darin besteht, die nötigen Kompetenzen und Fertigkeiten zur Wiedereingliederung des Kindes in die Gesellschaft zu entwickeln.
- **Anzahl Kinder in der Einrichtung:**überprüfen, ob die Anzahl klein genug ist, um eine individuelle Betreuung zu ermöglichen.
- **Informationen über das individuelle Programm und seine Gestaltung:**überprüfen, ob dieses Programm bei Ankunft des Kindes in einer für das Kind verständlichen Sprache und mit seiner Beteiligung (und eventuell unter Beteiligung seiner Eltern oder Stellvertreter) aufgestellt wurde.
- **Umsetzung des individuellen Programms:**überprüfen, ob die Praxis mit der Theorie übereinstimmt und ob das Programm mit der medizinischen, psychologischen und sozialen Akte kohärent ist;einen typischen Tagesablauf eines Kindes in der Einrichtung betrachten (Weck- und Essenszeiten, Schul- und Ausbildungsstundenplan, Zeiten für Sport- und Freizeitaktivitäten, Auf- und Abschluszeiten der Zellen, die möglichst lange offen bleiben müssen).
- **Belohnungssystem:**überprüfen, welche Belohnungen vorgesehen sind und für welche positiven Verhaltensweisen sie gelten;überprüfen, ob, wie oft und für welche Dauer der erlaubte Ausgang genehmigt wird.
- **Wahrnehmung des individuellen Programms durch das Kind selbst:**überprüfen, ob es ihm sinnvoll erscheint.

Spezifische Gruppen: Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit, aufgrund körperlicher oder geistiger Probleme, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung usw.

ÜBERPRÜFEN:

- **individuelles Programm:** überprüfen, ob es spezifische Bestimmungen enthält, die auf den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder und auf der spezifischen Verletzlichkeit beruhen, die das Fachpersonal gegebenenfalls festgestellt und aufgezeigt hat.
- **gleiche und gerechte Behandlung.**

Spezifische Gruppe: ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- **Informationen und Zeitplan:** überprüfen, ob die Sprache und die eventuellen kulturellen Besonderheiten des Kindes berücksichtigt werden.
- **konstruktive Aktivitäten und Erziehung.**

.....

.....

.....

CRC 40(1) | RAJJ 1.2, 26 | GPJD, IV. 10, B. 20-31, C. 32-39, V. 45 | RPJDL 24, 25, 27, 28 | RNCM 7 | RTWP 2.1 | SMR 94 | EPR 35.1, 103.1, 103.2, 103.3, 106.1, 106.2, 106.3 | ERJO 50.1, 53.4, 62.6, 76.1 – 77, 79.1 | CPT/Inf (2009)27, IV, 99 | CPT/Inf (2015) 1, 107-112 | EGMR, Popov gg. Frankreich (Nr. 39472/07 und 39474/07)



Ergreift die Einrichtung die nötigen Maßnahmen, um die Kontinuität der Betreuung nach der Freilassung zu garantieren?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Direktion | Personal (Lehrpersonal, Erzieher, Berufsausbilder, Sozialarbeiter)*

ÜBERPRÜFEN:

- **Maßnahmen,** um die Kontinuität der Betreuung zu garantieren, u. a. Beistand (gleich zu Beginn und während der gesamten Dauer des Freiheitsentzugs) durch Dienste/Agenturen/Organisationen, die sich nach der Freilassung um das Kind kümmern können.
- **Abkommen mit externen sozialen Diensten:** überprüfen, ob es eine weitgehende Synergie und effiziente Zusammenarbeit zwischen den externen Diensten und der Einrichtung gibt.
- **individuelles Programm:** überprüfen, ob es Aktivitäten umfasst, um hilfreiche Beziehungen oder Verbindungen für die Wiedereingliederung des Kindes in die Gesellschaft aufzubauen.
- **externe Bezugsperson:** überprüfen, ob die Kontakte zwischen dem Kind und seiner externen Bezugsperson (zum Beispiel Sozialarbeiter, Psychologe, Lehrer usw.) fortgeführt, gefördert oder abgebrochen werden.

.....

.....

.....

RPJDL 38-46, 49, 53, 79-80 | RTWP 46-47 | SMR 4.1, 87, 104.2, 107, 110 | EPR 7, 26.3, 26.12, 28.7, 33.3, 33.7, 33.8, 35.3, 43.3.j, 107.4 | ERJO 15, 50.1, 51, 53.5, 77, 78.5, 79.3, 100.1-102.3 | GCFJ §21.c

B. MITBESTIMMUNG



Ist die Mitbestimmung des Kindes in Fragen der allgemeinen Bedingungen des Freiheitsentzugs und der Aktivitäten im Rahmen dieses Systems angemessen und ausreichend?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- **die Politik der Einrichtung** in Sachen Mitbestimmung des Kindes bei Entscheidungen und Mitbestimmung durch alle sonstigen Mittel und Aktivitäten, durch die das Kind seine Meinung frei äußern und Gehör finden kann.
- **Maßnahmen, die das Kind ermuntern**, mitzureden und sich auszudrücken (formell und informell, individuell und kollektiv), unter anderem durch regelmäßige Besprechungen mit dem Personal und der Direktion, die Einbeziehung in einen eingerichteten Jugendrat, eine Vorschlagsbox, Fragebogen usw.
- **die Mitbestimmung** bei der Umsetzung und regelmäßigen Aktualisierung des individuellen Programms mit den externen Diensten, Agenturen und Organisationen, den Eltern oder den Erziehungsberechtigten.
- **eventuelle Hindernisse**, auf die das Kind bei seiner Mitbestimmung stößt.
- **wie das Kind seine Mitbestimmung einschätzt** (Berücksichtigung, Nützlichkeit, Ermutigung oder nicht); überprüfen, ob das Personal und die Direktion die Kinder persönlich kennen.

.....

.....

.....

CRC 12 | GPJD 50 | EPR 103.3 | ERJO 13, 62.6 (d), 76.1, 79.4

C. KONTAKTE MIT DER AUSSENWELT



Haben die Kinder ausreichenden Zugang zu Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion | Eltern*

BEOBACHTEN:

- ➔ Besuchsraum: überprüfen, ob das Privatleben in diesem Raum geschützt ist; überprüfen, ob dem Kind dort ein uneingeschränkter Kontakt mit den Besuchern und eine freie Kommunikation mit ihnen erlaubt ist.
- ➔ Standort des Telefons und des Computers: überprüfen, ob das Privatleben an diesen Stellen geschützt ist.
- ➔ Verfügbarkeit von Kommunikationsmaterial (Papier, Kugelschreiber, Umschläge, Briefmarken, Internet) und Informationsquellen (Zeitungen, Zeitschriften, Informationsschriften, Radio, Fernsehen und Computer).

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ Kommunikationsmittel mit Familienangehörigen, Freunden und anderen Personen, Rechtsanwalt/Rechtsbeistand oder Vertretern aller möglichen legalen Vereine oder Organisationen, für die sich das Kind interessiert (per Telefon, Korrespondenz, Internet, durch Besuche).
- ➔ Zugang zu diesen Kommunikationsmitteln und Bedingungen, unter denen diese Kommunikation möglich ist (uneingeschränkt, privat, von den Uhrzeiten und Kosten her, außerhalb der Einrichtung usw.).
- ➔ Uhrzeiten und Modalitäten der Besuche (wann, wo, wer, wie oft).
- ➔ Verzeichnis der Besuche: überprüfen, ob das Kind regelmäßig und häufig Besuch hat (in der Regel einmal wöchentlich und nicht weniger als einmal monatlich).
- ➔ Verzeichnis der Kommunikationen: überprüfen, ob das Kind regelmäßig und häufig Telefonanrufe und Briefe empfängt und absendet bzw. tätigt (in der Regel mindestens zweimal wöchentlich mit einer Person seiner Wahl).
- ➔ Verzeichnis der Ausgänge und Rückmeldungen: überprüfen, wie oft und für wie lange die Kinder Ausgang haben (zu schulischen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Zwecken, beispielsweise zur Vorbereitung ihrer Rückkehr in die Gesellschaft) oder in Ferien fahren dürfen.
- ➔ Einschränkungen bei Kommunikation und Besuchen: überprüfen, ob sie legal sind (d. h. notwendig im Hinblick auf die Anforderungen an die Verfolgung von Straftaten, die Wahrung der Ordnung und Sicherheit, die Vorbeugung gegen Straftaten und den Schutz der Opfer vor Verbrechen) und ob sie ein akzeptables Mindestmaß an Kontakten zulassen.
- ➔ Zugang zu Presse (Artikel, Zeitungen, Zeitschriften, Informationsschriften usw.), Medien (Radio, Fernsehen, Internet) und Informationen aus der Außenwelt allgemein.
- ➔ Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, durch die die Kontakte zur Außenwelt ausgesetzt oder gestrichen werden können.

Spezifische Gruppen: los ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Besuche und sonstige Kontakte zur Außenwelt:** überprüfen, ob die genehmigten Kontakte die soziale Isolation der Kinder ausgleichen.

.....

.....

.....

RAJJ 26.5 | BOP 15, 19 | RPJDL 59, 60, 61, 62 | CRC GC N°10: § 87, 89 | RTWP 2, 26-28 | SMR 43.3, 58-63 |
 EPR 24.1-12, 60.4, 99 | ERJO 83-86.2, 104.5 | GCFJ 21 | CPT/Inf (2015)1, V, 122 – 125, 127



Ist die Einrichtung leicht erreichbar? Liegt sie günstig, damit die Kinder Kontakt mit ihrer Familie haben, und ist sie sozial, wirtschaftlich und kulturell in die örtliche Gemeinde eingebettet?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Direktion | Personal*

BEOBACHTEN:

- ➔ **Lage zum städtischen Kontext:** überprüfen, ob die Einrichtung auf dem Land oder in einer Stadt oder Umgebung (Stadtkern oder Randgebiet) liegt.
- ➔ **Umgebung:**überprüfen, ob die Einrichtung entlegen ist oder inmitten der örtlichen Gemeinde liegt.
- ➔ **Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln:**überprüfen, ob man einfach und schnell Zugang zur Einrichtung hat.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Entfernung der Einrichtung** vom Wohnsitz des Kindes, vom Gericht, von der Anwaltskanzlei.
- ➔ **Entfernung der Einrichtung** von der nächstliegenden Stadt und Erreichbarkeit (mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Straßenverbindungen, zu Fuß usw.).
- ➔ **soziale, wirtschaftliche und kulturelle Umgebung:**überprüfen, wie eng die Einrichtung in die örtliche Gemeinde eingebettet ist.
- ➔ **Abkommen und Kooperationen** mit externen Organisationen in der örtlichen Gemeinde.

.....

.....

.....

BOP 20 | RPJDL 30 | CRC GC N° 10, §87 | RTWP 4, 26, 43 | SMR 59 | EPR 17.1 | ERJO 53.5, 55

D. SCHULUNG UND BERUFSAUSBILDUNG



Haben die Kinder Zugang zu einer passenden Schulung und Berufsausbildung, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht und darauf ausgelegt ist, sie auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: Kinder | Personal (Lehrpersonen, Erzieher, Berufsausbilder, Sozialarbeiter) | Direktion

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ Anzahl oder Prozentsatz der Kinder, die an einem Unterricht oder einer Berufsausbildung teilnehmen.
- ➔ Lehrpersonen/Berufsausbilder: ihre Anzahl, Spezialisierung/Fachgebiet, Qualifikation; überprüfen, ob sie wirklich qualifiziert sind und korrekt ausgebildet wurden, um ihre Methoden an diesen Kontext und diese besonderen Schüler oder Auszubildenden anzupassen; überprüfen, ob sie von der Einrichtung oder von externen Instanzen eingestellt sind.
- ➔ Schul- oder Ausbildungsprogramm (täglich, wöchentlich): überprüfen, ob es innerhalb oder außerhalb der Einrichtung stattfindet, ob es in das Schulsystem des Landes eingebettet ist.
- ➔ Anteil des Schulungs-/Berufsausbildungsprogramms am individuellen Programm insgesamt:überprüfen, ob die Kinder diesem Programm regelmäßig folgen können.
- ➔ Qualität der Schulung/Berufsausbildung: überprüfen, ob dieses Angebot dem in der Gemeinschaft draußen gleichwertig ist und zu einer entsprechenden Qualifikation führt (Verleihung von Diplomen oder Zertifikaten oder nicht, frei von Vermerken, die auf die Einweisung des Kindes in die Einrichtung hindeuten).
- ➔ Wahrnehmung des Schulungs-/Berufsausbildungsprogramms durch das Kind:überprüfen, ob das Kind es für sinnvoll hält und ob das Programm das Kind tatsächlich auf ein späteres Studium und/oder einen Arbeitsplatz vorbereitet.

Spezifische Gruppen: ausländische Kinder, Kinder mit besonderen kulturell oder ethnisch bedingten Anforderungen, Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten, Kinder, die nicht lesen und schreiben können

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ Angebot einer spezifischen Schulung/Berufsausbildung, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht.

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ zusätzliche Maßnahmen, damit sie die gleiche Behandlung wie Jungen erhalten.

.....
.....
.....

CRC 28, 29, 40 | GPJD V. 47 | RAJJ 26.1-2, 26.6 | BOP 28 | RPJDL 27, 38-46 | RTWP 37 | SMR 4, 104, 107 |
EPR 26.5, 26.16, 28, 35.1-2, 89.1, 103.4, 106 | ERJO 2, 28, 62.2.f, 62.6, 77-79.3, 102.1, 129.3.c | GCFJ 21.b, 82 | CPT/Inf
(2015)1, V, 107 - 112

.....

E. ARBEIT UND BEZAHLTE BESCHÄFTIGUNGEN



Bietet die Einrichtung die Möglichkeit, einer (angemessen) bezahlten Arbeit nachzugehen?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- **Anzahl/Prozentsatz der Kinder,** die arbeiten, wie viele Stunden pro Woche und welche Arbeitsaufgaben sie haben.
- **Arbeitsmöglichkeiten:** überprüfen, ob sie angemessen (bezahlt) sind und ob es interne und externe Angebote (auch in der Gemeinde) gibt.
- **Anteil der Arbeit am Gesamtprogramm:** überprüfen, ob die Schulung und Berufsausbildung Vorrang vor der Arbeit haben.
- **Sinn der Arbeit:** überprüfen, ob die Arbeit stimuliert und die erzieherischen Werte unterstützt und nicht als Strafe/Disziplinarmaßnahme/Pflicht (Zwangsarbeit) ausgeführt wird.

.....
.....
.....

CRC 32 | RPJDL 18.b, 42-46, 67 | SMR 4.2, 96-98, 100.2, 103, 116 | EPR 26.1-17, 100.1-2, 105.1-5 |
ERJO 78.1, 82.1-3

.....

F. SPORT IM FREIEN, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN



Haben die Kinder täglich genügend Zeit für sich, um an Freizeitbeschäftigungen, Sport oder kulturellen Aktivitäten teilzunehmen?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

BEOBACHTEN:

- geeignete Plätze, Anlagen und Ausstattungen (außen und innen, Größe, allgemeiner Zustand).
- Aktivitäten an der frischen Luft.

ÜBERPRÜFEN:

- tägliches Programm an Freizeit- oder sportlichen bzw. körperlichen Betätigungen: überprüfen, ob mindestens 2 Stunden am Tag für solche Betätigungen eingeplant sind und davon mindestens 1 Stunde im Freien stattfindet.
- kulturelle, erholsame, freizeitliche Aktivitäten: überprüfen, was tatsächlich stattfindet, Programm und Uhrzeiten.
- Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, durch die diese Aktivitäten für das Kind ausgesetzt sind.

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- Zugang zu körperlichen Betätigungen: überprüfen, ob sie den gleichen Zugang wie Jungen zu körperlichen Betätigungen, Freizeitbeschäftigungen und erholsamen Aktivitäten haben.

.....

.....

.....

CRC 31 | RPJDL 32, 47 | CRC GC10 §89 | SMR: 23, 105 | EPR 27 | ERJO 77, 80.1-2, 81 | GCFJ 21.b |
CPT/Inf (2015)1, V, 108

.....



G. GLAUBE UND RELIGIÖSE PRAXI



Haben die Kinder das Recht, sich um ihre Bedürfnisse an Glauben, Spiritualität und religiöser Praxis zu kümmern?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

BEOBACHTEN:

- Verfügbarkeit von religiösen oder spirituellen Büchern oder Gegenständen.

ÜBERPRÜFEN:

- **tatsächliches Angebot**, Uhrzeiten und Teilnahme an Gottesdiensten.
- **Verzeichnis der Besuche:** überprüfen, ob ein Seelsorger/spiritueller oder religiöser Vertreter des vom Kind gewählten Glaubens regelmäßig zu einem Gespräch mit dem Kind kommt oder Teil des Personals ist.
- **Besitz von religiösen** oder spirituellen Büchern und/oder Gegenständen.
- **Entscheidungsfreiheit**, an den Gottesdiensten teilzunehmen oder nicht und eine religiöse Erziehung frei abzulehnen.

.....

.....

.....

RPJDL 48 | SMR 2, 65 | EPR 29, 35.1, 38.2 | ERJO 87.1-3

H. WOHLBEFINDEN UND PSYCHOLOGISCHE HILF



Wird das Wohlbefinden des Kindes im Rahmen der Freiheitsentziehung hinlänglich berücksichtigt?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal | Direktion*

BEOBACHTEN:

- **offenkundiger Geistes- und Gesundheitszustand der Kinder:** die emotionale Verfassung der Kinder überprüfen.

ÜBERPRÜFEN:

- **Hausordnung:** überprüfen, ob es eine spezifische Politik für das Wohlbefinden gibt (einschließlich psychologischer Unterstützung), die in der Einrichtung umgesetzt wird; überprüfen, welche Bedingungen und Anforderungen erfüllt sein müssen, um psychologische Unterstützung zu erhalten.
- **medizinische Akte:** überprüfen, ob es ein Diagnoseverfahren gibt, um eine psychologische Unterstützung zu empfehlen; überprüfen, wann und wie oft sie angeboten wird, wer der Berater ist und welches seine Qualifikationen sind.
- **Mobilisierung aller verfügbaren Ressourcen:** überprüfen, wer an den Maßnahmen und Hilfestellungen zur Förderung des Wohlbefindens der Kinder mitwirkt (Familie, ehrenamtliche Helfer, örtliche Vereinigungen, Schulen, andere örtliche Institutionen usw.).

.....

.....

.....

RAJJ 1, 1.2, 17.1 (d)

.....

I. AKTIVITÄTEN ZUR WIEDEREINGLIEDERUNG/VORBEREITUNG AUF DIE RÜCKKEHR IN DIE GESELLSCHAFT



Werden den Kindern geeignete Hilfestellungen bei den einzelnen Schritten zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, in das Familienleben, die Schule oder die Berufsausbildung nach ihrer Freilassung geboten?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder* | *Personal* | *Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- **Aktivitäten zur Wiedereingliederung** (Ziele, Mittel, Uhrzeiten, innerhalb der Einrichtung und/oder außerhalb in der Gemeinschaft usw.).
- Anteil der Wiedereingliederungsaktivitäten im individuellen Gesamtprogramm.
- **Verbindungen zwischen den Hilfestellungen innerhalb der Einrichtung und den entsprechenden Diensten in der Gemeinschaft:** überprüfen, ob sie eng verknüpft sind (formelle Abkommen, Besuche in der Einrichtung, Ausgangsgenehmigung, Freilassung auf Bewährung).
- **Angebot an Hilfestellungen zur Vorbereitung auf die Freilassung** (geeignete Unterkunft, Beschäftigung, Kleidung, ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt).
- **Wahrnehmung dieser Aktivitäten durch das Kind:** überprüfen, ob sie dem Kind sinnvoll erscheinen und tatsächlich auf die Rückkehr in die Gesellschaft, das Familienleben, die Schule und/oder einen Arbeitsplatz vorbereiten.

Spezifische Gruppen: ausländische Kinder

ÜBERPRÜFEN:

- **spezifische Aktivitäten zur Wiedereingliederung in das Herkunftsland:**überprüfen, ob es eine Kooperation mit den Justizbehörden und den Betreuungsstellen für Minderjährige gibt, um die Unterstützung zu garantieren, die unmittelbar nach der Rückkehr der Kinder in ihr Herkunftsland nötig ist.

.....

.....

.....

CRC 40(1) | *RPJDL* 8, 38, 40, 42, 45, 59, 67, 79, 80 | *CRC* – GC N° 10 §23, 29, 77, 89 | *RTWP* 29, 40, 43, 45-47 | *SMR* 4, 25, 59,87 | *EPR* 6, 26.3, 28.7, 33, 35.3, 42.3.j, 103.2, 103.4.d, 107 | *ERJO* 50.1, 51, 77, 78.5, 79.1 – 79.4, 100.1 – 103, 104.3, 110 | *GCFJ* 21.c

5.7. Gesundheitspflege

A. ZUGANG ZUR MEDIZINISCHEN VERSORGUNG (EVALUATION, DOKUMENTATION, INFORMATION)



Haben die Kinder Zugang zu Pflegeleistungen, die denen der Patienten außerhalb gleichwertig sind? Sind die medizinischen und gesundheitlichen Pflegeleistungen, die den Kindern geboten werden, wesentlicher Bestandteil eines multidisziplinären (psychisch-medizinisch-sozialen) Pflegeprogramms?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal (medizinisches Personal) | Direktion*

BEOBACHTEN:

- ➊ **medizinische Räume und Ausstattung:** überprüfen, ob hierbei der Schutz des Privatlebens gewährleistet ist; überprüfen, ob die Räume gut ausgestattet, sauber, menschenwürdig und kindgerecht gestaltet sind.
- ➋ **pharmazeutische Produkte:**überprüfen, ob sie korrekt verabreicht und aufbewahrt werden.
- ➌ **Gesundheitszustand der Kinder:**überprüfen, ob die Kinder allgemein gesund erscheinen.

ÜBERPRÜFEN:

- ➊ **individuelles Programm:**überprüfen, ob es geeignete gesundheitliche und medizinische Pflegeleistungen (vorbeugend und heilend) beinhaltet (einschließlich Zahnpflege, Ophthalmologie, Psychiatrie, Psychologie und psychologische Unterstützung sowie besonderer pharmazeutischer Produkte und Diäten);überprüfen, ob hierzu eine Gesundheitsschulung gehört.
- ➋ **medizinische Akten:**überprüfen, ob das individuelle Programm aufgrund der Informationen aus dem ersten Gespräch mit dem Kind und der ersten körperlichen Untersuchung bei Ankunft in der Einrichtung zusammengestellt wurde.
- ➌ **Verfügbarkeit und Eignung** der gesundheitlichen und gesundheitsberuflichen Ausstattungen in der Einrichtung und/oder der örtlichen Dienste in der Gemeinschaft.
- ➍ **Koordination zwischen der Arbeit des Gesundheitsteams der Einrichtung** (Ärzte, Krankenpflegepersonal, Psychologen usw.), des Personals (einschließlich spezialisierter Ausbildung, Sozialarbeiter und Lehrkräfte) sowie externer Dienste.
- ➎ **medizinische Akten:**überprüfen, ob das Kind regelmäßig untersucht wurde, von welchem Gesundheitsexperten (innerhalb oder außerhalb der Einrichtung), ob notfalls eine Kontrolluntersuchung stattgefunden hat, welche Art von Behandlung das Kind erhält;überprüfen, über welche Krankheiten, Verletzungen, Schmerzen oder Traumata das Kind klagt oder auf welche es behandelt wurde;überprüfen, ob es eventuell Verbindungen zwischen den Daten von Zwischenfällen und Verletzungen gibt;überprüfen, wie oft die Akten aktualisiert werden.
- ➏ **Wahrung des medizinischen Berufsgeheimnisses:**überprüfen, ob die Untersuchungen der Kinder so durchgeführt werden, dass das nichtmedizinische Personal hiervon weder etwas sehen noch hören kann.

.....

.....

.....

CRC 24 | RAJJ 13.5, 26.2 | BOP 24, 25 | RPJDL 49-55, 56 | CRC – GC N° 10 §89 | RTWP 6, 9, 10, 12, 15, 39 | SMR 24, 25, 27, 30-35, 46.2 | EPR 15.1.f, 16.a, 35.1, 39, 40.1-5, 41.1-5, 43.1, 46.1-2, 52.5, 103.5 | ERJO 28, 50.1, 62.2.g, 69.1-2, 70.1-2, 73.d, 74.1, 74.2 | CPT/Inf (2015)1, V,114



Werden bei Ankunft des Kindes und während des Freiheitsentzugs alle Maßnahmen getroffen, um jegliches Anzeichen oder Risiko körperlicher oder psychischer Probleme des Kindes, die eine medizinische Versorgung erfordern, zu erkennen, zu diagnostizieren und zu behandeln?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: Kinder | Personal (medizinisches Personal) | Direktion

BEOBACHTEN:

- Kinder, die äußere Anzeichen von körperlichen oder geistigen Problemen haben.

ÜBERPRÜFEN:

- **medizinische Akten:** überprüfen, ob das erste Gespräch und die erste körperliche Untersuchung tatsächlich stattfinden (bei der Ankunft oder später); überprüfen, ob sie von einer medizinischen Fachkraft durchgeführt wurden, ob mögliche Gesundheitsprobleme (zum Beispiel geistige Gesundheit, Behinderung, Drogen- oder sonstige Abhängigkeit, vorherige Misshandlungen, körperlicher oder sexueller Missbrauch, suizidäres Verhalten usw.) diagnostiziert wurden; überprüfen, ob entsprechende vorbeugende Maßnahmen ergriffen wurden und welche Abhilfemaßnahmen beschlossen wurden; überprüfen, ob und wann das medizinische Personal der Direktion dieser Einrichtung jeden einzelnen Sachverhalt meldet, der dem Kind geschadet hat (aufgrund eines ununterbrochenen Freiheitsentzugs, eines Hungerstreiks oder schlechter Haftbedingungen).
- **individuelles Programm:** überprüfen, ob die Anzeichen oder Risiken körperlicher oder geistiger Probleme in dem Programm berücksichtigt sind und welche (vorbeugenden oder abhelfenden) Aktivitäten/Dienstleistungen dementsprechend angeboten werden.

.....

.....

.....

BOP 24 | RPJDL 49, 50, 51, 52 | CRC – GC N° 10, §89 | RTWP 6, 9 | SMR 25, 31, 46 | EPR 15.1.f, 16.a, 22.6, 40.4, 41.1, 42.1-3, 43.1-3, 47.2 | ERJO 62.2, 62.5, 70.1-2 | CPT/Inf (2015)1, V | EGMR, Tarariyeva gg. Russland (Nr. 4353/03); Güveç gg. Türkei (Nr. 70337/01)



Werden Arzneimittel nur zu medizinischen oder Behandlungszwecken verabreicht und – nach Möglichkeit – mit der Einverständniserklärung des betreffenden Kindes nach entsprechender Aufklärung?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder* | *Personal (medizinisches Personal)* | *Direktion*

BEOBACHTEN:

- ➔ Anwendung von Arzneimitteln bei den Kindern.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **medizinische Akten:** die Liste der verabreichten Arzneimittel überprüfen; nachprüfen, auf welcher medizinischen Grundlage sie verschrieben wurden, ob sie von einer (internen oder externen) medizinischen Fachkraft verschrieben wurden und ob sie nach Vorschrift verabreicht wurden.
- ➔ **Einwilligung des Kindes:** überprüfen, ob das Kind sich einverstanden erklärt hat, nachdem es ordnungsgemäß über seinen medizinischen/gesundheitlichen Zustand und die medizinischen Gründe, aus denen die Arzneimittel von der medizinischen Fachkraft verschrieben wurden, aufgeklärt worden ist (vollständige, genaue und verständliche Informationen).
- ➔ **Anwendung von Arzneimitteln:** überprüfen, ob Arzneimittel oder Behandlungen nicht als Experiment oder zu dem Zweck verabreicht wurden, Informationen oder Geständnisse von dem Kind zu erzwingen.
- ➔ **Verzeichnis der Zwischenfälle und Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen:** überprüfen, ob es eine Verbindung zwischen der Anwendung von Arzneimitteln und einem bestimmten Zwischenfall, einer Strafe, einer Disziplinarmaßnahme oder einem Zwangsmittel gibt.

.....

.....

.....

BOP 22 | RPJDL 55 | ERJO 72.1, 72.2, 118 | CPT/Inf (1998)12, 41 | CPT/Inf (2015)1, V, 3, d, 115

B. MEDIZINISCHES PERSONAL (EXTERN UND INTERN)



Ist das medizinische Personal qualifiziert und korrekt ausgebildet, um den Kindern eine Gesundheitsversorgung zuzusichern, die der Gesundheitsversorgung außerhalb der Einrichtung gleichwertig ist?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal (medizinisches Personal | Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Qualifikation und spezifische Ausbildung des medizinischen Personals** für die Kinder (einschließlich der Gesundheitsvorsorge und der Bewältigung medizinischer Notfälle, der Dokumentation und Deutung von Verletzungen, der Meldepflicht und des Verfahrens zur Meldung von Beweisen für Misshandlung, der Gesprächsführungstechnik mit Kindern, die gegebenenfalls Misshandlungen erlitten haben); das Fortbildungsprogramm und das jüngste Ausbildungsprogramm überprüfen.
- ➔ **Niveau und Katalog der entsprechenden Dienstleistungen in der örtlichen Gemeinde.**
- ➔ **Unabhängigkeit.**
- ➔ **Verbindungen und Zusammenarbeit zwischen den internen und externen Diensten.**
- ➔ **Geheimhaltungspflicht:** überprüfen, wo die medizinischen Akten aufbewahrt werden, wer Zugang hat und unter welchen Bedingungen.
- ➔ **Notfälle:**überprüfen, wie das medizinische Personal mit einem Notfall umgeht und wie schnell es reagieren und eine geeignete Versorgung gewährleisten kann.

.....

.....

.....

CRC 24 (1), (2)(b) | RAJJ 13.5 | BOP 24, 26 | RPJDL 19, 49, 51 | CRC – GC N° 10 §89 | RTWP 8, 33, 39 |
SMR 26, 27.2, 33-34, 46 | EPR 40, 41.4, 68.2.b, 81.3, 89.1 | ERJO 69, 71, 128.1, 129.2 | CPT/Inf (2013) 29, VII, 82

.....

C. DOKUMENTATION UND MELDUNG MEDIZINISCHER BEWEISE EINER MISSHANDLUNG



Zeigen die Verfahren zur Dokumentierung und Meldung von medizinischen Beweisen einer Misshandlung der Kinder im Freiheitsentzug (durch Personal oder andere Kinder) tatsächlich die nötige Wirkung, um Misshandlungen zu unterbinden und zu bekämpfen?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal (medizinisches Personal) | Direktion*

BEOBACHTEN:

- ➔ sichtbare Verletzungen der Kinder.

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **medizinische Akten:** überprüfen, ob bei dem ersten Gespräch und der ersten körperlichen Untersuchung durch eine medizinische Fachkraft bei der Ankunft alle Verletzungen und diesbezüglichen Anschuldigungen aufgezeichnet wurden; überprüfen, ob bei jeder Verletzung des
- ➔ **Kindes durch die Polizeidienststellen und bei jedem gewaltsamen** Zwischenfall, an dem das Kind beteiligt ist, systematisch medizinische Untersuchungen in der Einrichtung durchgeführt werden.
- ➔ **Aufzeichnungen nach medizinischer Untersuchung:**überprüfen, ob die Akte eine Beschreibung der Erklärungen des Kindes enthält (unter anderem seine eigene Beschreibung des persönlichen Gesundheitszustands und alle Anschuldigungen wegen Misshandlung); eine vollständige Beschreibung der objektiven medizinischen Schlussfolgerungen aus einer eingehenden Untersuchung, Beobachtungen des medizinischen Personals zur Übereinstimmung zwischen den einzelnen Anschuldigungen und den objektiven medizinischen Befunden, das Ergebnis zusätzlicher Untersuchungen, ausführliche Befunde aus spezialisierten Konsultationen und zur Behandlung.
- ➔ **Aufzeichnung der medizinischen Untersuchung:**überprüfen, ob die medizinischen Untersuchungen in einem besonderen Formular (mit einer grafischen Darstellung des Körpers und Fotos) aufgezeichnet werden; überprüfen, ob diese Aufzeichnungen in der medizinischen Akte des Kindes enthalten sind.
- ➔ **Dokumentation der Verlegung aus dem Gewahrsam:**überprüfen, ob diese Dokumentation alle Feststellungen zu den sichtbaren Verletzungen des Kindes zum Zeitpunkt der Verlegung von den Polizeidienststellen in die freiheitsentziehende Einrichtung enthält; überprüfen, ob sie an die Gesundheitsdienste weitergeleitet wurde.
- ➔ **Verfahren zur sofortigen Meldung der von medizinischen Fachkräften aufgezeichneten Verletzungen;**überprüfen, ob sie mit den Anschuldigungen übereinstimmen, die das Kind gegenüber den zuständigen Instanzen erhoben hat; überprüfen, ob das medizinische Berufsgeheimnis kein Hindernis darstellte, um medizinische Beweise für Misshandlungen zu melden;überprüfen, ob diese Meldung ohne Rücksicht auf den Willen der betroffenen Person erfolgt ist.
- ➔ **sofortige Meldung von Verletzungen bei den zuständigen Instanzen:**überprüfen, ob die unabhängigen Stellen, die dafür zuständig sind, eine offizielle Untersuchung einzuleiten, die Stellen für disziplinarrechtliche Untersuchungen, die Kontrollorgane, das betreffende Kind und sein Rechtsanwalt Meldung erhalten haben.

- **Stellen für disziplinarrechtliche Untersuchungen**, die Kontrollorgane, das betreffende Kind und sein Rechtsanwalt Meldung erhalten haben.
- **wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz des Kindes**, um das es in der Meldung geht, vor jeder Form von Vergeltungsmaßnahme seitens des Personals oder anderer Kinder (Verlegung, tägliche Kontaktvermeidung, alternative Unterbringung usw.).

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- **Sexueller Missbrauch**: überprüfen, ob die Kinder über ihr Recht informiert wurden, sich an die Gerichtsbehörden zu wenden; ob sie über die Verfahren informiert wurden; ob sie Zugang zu einem Rechtsbeistand und sofortigen Zugang zu fachlicher Hilfe oder psychologischer Unterstützung haben; überprüfen, ob spezifische Maßnahmen ergriffen wurden, um Vergeltungsmaßnahmen zu unterbinden.

.....

.....

.....

CRC 37 | BOP 6, 33 | RPJDL 50, 52, 67, 87 a-c-d | RTWP 7, 25 | SMR 7, 8, 30, 34, 56-57, 71 | EPR 15.1.e, 42.3 | ERJO 62.2.e | CPT/Inf (2013) 29, VII, 71-84

D. SPEZIFISCHE BEDÜRFNISSE VON MÄDCHEN



Haben Mädchen den gleichen (gleichwertigen) Zugang zur Gesundheitsversorgung?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: Kinder | Personal (medizinisches Personal) | Direktion

BEOBACHTEN:

- **Gesundheitszustand der Mädchen**: überprüfen, ob sie allgemein gesund scheinen.

ÜBERPRÜFEN:

- **geschlechtsspezifische Gesundheitspflegeleistungen**, einschließlich gynäkologischer Gesundheitspflege.
- **Gesundheitsfachkräfte für Frauen**: überprüfen, ob solche Fachkräfte in der Einrichtung oder von außen ihre Dienste anbieten.
- **Qualifikation der Gesundheitsfachkräfte**: überprüfen, ob sie eine spezifische Ausbildung in Frauengesundheitsfragen haben, einschließlich Gynäkologie.
- **Gesundheitsvorsorge insbesondere für Frauen**:überprüfen, ob die Mädchen im Freiheitsentzug Zugang zu Vorsorgeuntersuchungen gegen Brust- und Gebärmutterhalskrebs haben.

- **Verhütungsmittel:** überprüfen, ob die Mädchen Zugang zu Verhütungsmitteln ihrer Wahl haben.
- **körperliche Unversehrtheit:** überprüfen, ob die Mädchen Zugang zur „Pille danach“ und zu jeder anderen Abtreibungsmöglichkeit im frühen Schwangerschaftsstadium haben, wie es für Mädchen in Freiheit der Fall ist.
- **individuelles Programm:** überprüfen, ob es eine Fortbildung in Frauengesundheit beinhaltet..

Spezifische Gruppen: schwangere Mädchen und Mütter in Begleitung von Kleinkindern

BEOBACHTEN:

- **Umgebung:** überprüfen, ob sie auf die Mutter und das Kleinkind ausgerichtet ist und keine offensichtlichen Gefängnismerkmale aufweist (Uniformen, Gitterstäbe, Handschellen).
- **Ausstattung:** überprüfen, ob die mit ihrer Mutter eingeschlossenen Babys und Kleinkinder Zugang zu Spielsachen und geeigneten Auslaufmöglichkeiten haben.

ÜBERPRÜFEN:

- **spezifische Ernährung für schwangere Mädchen:** überprüfen, ob sie eine Ernährung erhalten, die reich an Proteinen sowie frischem Obst und Gemüse ist.
- **prä- und postnatale Pflege:**überprüfen, ob sie die gleichen Pflegeleistungen wie draußen in der Gemeinschaft erhalten; überprüfen, ob die Mutter die Erlaubnis erhält, außerhalb der freiheitsentziehenden Einrichtung zu entbinden und unter welchen Bedingungen (Bewegungsfreiheit, mit Handschellen, umgeben von Wachpersonal usw.).
- **Behandlung und Pflege der mit ihrer Mutter eingeschlossenen Babys und Kleinkinder:**überprüfen, ob hierbei das vorrangige Wohl des Kindes berücksichtigt wird, ob die Pflege von Spezialisten in Sozialhilfe und Kindesentwicklung beaufsichtigt wird.
- **Verzeichnis der Ausgänge und Rückmeldungen:**überprüfen, wie oft die mit ihrer Mutter eingeschlossenen Babys und Kleinkinder Ausgang haben und Erfahrungen im Leben draußen in Freiheit sammeln können (Kindergarten, Besuch des Vaters oder der Großeltern usw.).

.....

.....

.....

RTWP 6 – 18, 24, 38, 39, 48–52 | SMR 28 | EPR 34.3 | ERJO 73 b., | CPT/Inf (2000)13, VI, 26 – 29, 32, 33 | CPT/Inf (2015)1, V, 3, d, 117



E. KINDER MIT GEISTIGEN GESUNDHEITSPROBLEMEN



Werden Kinder mit geistigen Gesundheitsproblemen in spezialisierten Einrichtungen behandelt, die einer unabhängigen medizinischen Leitung unterstehen, und erhalten sie dabei besondere Aufmerksamkeit und Vorrang?

Vorrang?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal (medizinisches Personal | Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **medizinische Akten:** überprüfen, ob jedes Anzeichen einer geistigen Erkrankung beim ersten Gespräch und bei der ersten körperlichen Untersuchung (erstes Screening) erkannt wird, und überprüfen, welche medizinischen Pflegeleistungen regelmäßig angeboten werden.
- ➔ **Abkommen und/oder Zusammenarbeit** mit spezialisierten Einrichtungen.
- ➔ Vereinbarungen mit geeigneten Stellen, um die Fortführung der geistesgesundheitlichen Pflegeleistungen nach der Freilassung zu gewährleisten.
- ➔ **medizinische Akten und individuelles Programm:** die spezifischen Bestimmungen überprüfen (psychiatrische Begleitung, Psychotherapie, psychologische Unterstützung, spezialisierter Erzieher usw.).

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- ➔ **Programme für geistige Gesundheitspflege und Wiedereingliederung:** überprüfen, ob sie individuell, geschlechtsspezifisch, mit Rücksicht auf das Trauma gestaltet und umfassend sind.

.....

.....

.....

CRC 23 | GPJD V. 45 | RPJDL 21.e, 28, 50-51, 53 | RTWP 6.b, 12-13, 41.d | SMR 25, 31, 32.1.a, 109-110 |
 EPR 12.1-2, 40.4, 42.3.b, 47, 81.3 | ERJO 57, 73 (d), 117-119 | CPT/Inf (2015)1, V, 116

.....

F. KINDER MIT SUCHTPROBLEMEN (DROGEN, ALKOHOL USW.)



Gibt es eine Strategie zum Umgang mit Suchtproblemen und ein geeignetes Wiedereingliederungsprogramm für die betreffenden Kinder?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal (medizinisches Personal | Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- **detaillierte Strategie zum Umgang mit Suchtproblemen** (Prävention und Behandlung).
- **Wiedereingliederungsprogramme:** überprüfen, ob es ein solches Programm intern gibt oder ob eine Zusammenarbeit oder Abkommen mit externen Diensten bestehen (Entzugsanstalten usw.); überprüfen, ob dieses Programm an den Lebensalltag, das Geschlecht und die sonstigen Bedürfnisse des betreffenden Kindes angepasst ist; überprüfen, ob das Kind die freie Wahl hat, an diesem Programm teilzunehmen, oder ob es dazu gezwungen wird.
- **Gesundheitsinformationen/-erziehung in jugendrelevanten Fragen**, wie verschiedene Suchtformen und Wiedereingliederungsprogramme.
- **Qualifikation und Ausbildung des Personals**, das für die Informationen und die Erziehung zum Wiedereingliederungsprogramm zuständig sind; überprüfen, ob dies sachdienlich ist.
- **Eindruck der Kinder von der Politik der Einrichtung in Sachen Suchthilfe und Wiedereingliederungsprogramm**, einschließlich der Gesundheitsinformationen und -erziehung; überprüfen, ob sie als nützlich und sinnvoll empfunden wird.

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- **Sonderbehandlungsprogramme für Mädchen:**überprüfen, ob eine vorherige Viktimisierung, die besonderen Bedürfnisse der schwangeren Mädchen und der Mütter mit Kindern sowie ihre verschiedenen kulturellen Hintergründe in diesen Programmen berücksichtigt werden.

.....

.....

.....

CRC 24 (1), 33 | RAJJ 15 | GPJD V. 45, VI. 59 | RPJDL 21.e, 51, 53, 54 | RTWP 6.d, 15 | EPR 42.3.d | ERJO 71, 73.c, 75



G. KINDER, DIE SUIZID- ODER SELBSTVERLETZUNGSGEFÄHRDET SIND



Gibt es eine Strategie zur Vorbeugung gegen selbstverletzendes und suizidäres Verhalten?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder | Personal (medizinisches Personal | Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

- **Vorsorgeprogramm:** überprüfen, ob es die Vorbeugung gegen selbstverletzendes und suizidäres Verhalten beinhaltet.
- Gesundheitsinformationen/-erziehung in jugendrelevanten Fragen, wie Selbstverletzung und Suizid.
- **Qualifikation und Ausbildung des Personals,** das für die Informationen und die Erziehung zum Vorsorgeprogramm zuständig ist; überprüfen, ob dies sachdienlich ist.
- **Eindruck der Kinder von der Politik der Einrichtung in Sachen Vorbeugung von Selbstverletzung und Suizid;** überprüfen, ob sie als nützlich und sinnvoll empfunden wird.

Spezifische Gruppen: Mädchen

ÜBERPRÜFEN:

- **Gesundheitspflegepolitik für Mädchen im Freiheitsentzug:**überprüfen, ob sie eine fachliche, angemessene und spezifische Betreuung für Mädchen beinhaltet.

.....

.....

.....

RTWP 6.B, 16 | **SMR** 30.c | **EPR** 47.2 | **ERJO** 70.2 | **CPT/Inf** (2015)1, V, 116 | **ECtHR**, Coselav v. Turkey, 9.10.2012, 1413/07 (Right to life) | **EGMR**, Coselav gg. Türkei (Nr. 1413/07); Güveç gg. Türkei (Nr. 70337/01)

.....

H. FRAGEN DER SEXUALITÄT (RECHT AUF SEXUALITÄT, REPRODUKTIVE GESUNDHEIT, SCHUTZ VOR SEXUELL ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN USW.)



Haben die Kinder im Freiheitsentzug Zugang zur Sexualerziehung im Rahmen eines Vorsorgeprogramms?

PERSONEN, MIT DENEN ZU SPRECHEN IST: *Kinder* | *Personal (medizinisches Personal)* | *Direktion*

ÜBERPRÜFEN:

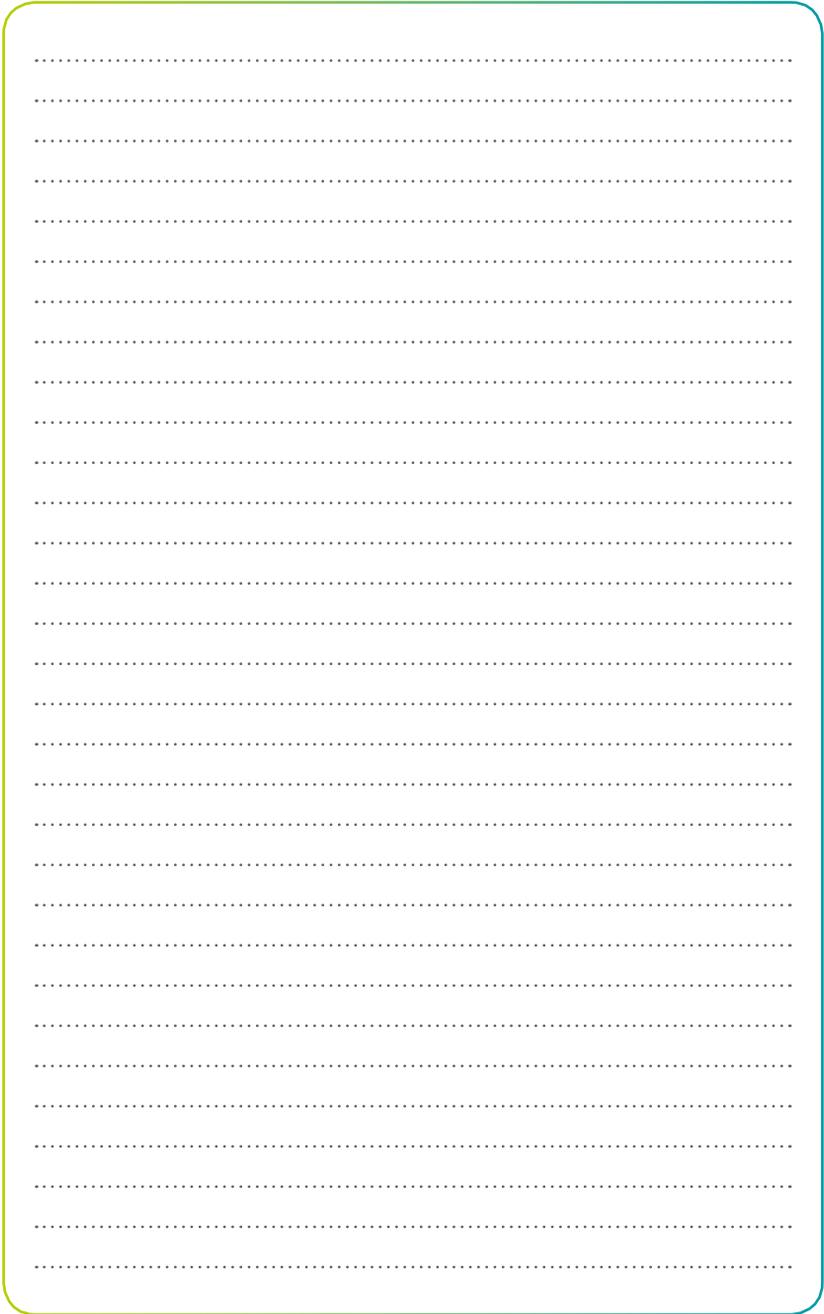
- ➔ **Vorsorgeprogramm:** überprüfen, ob es eine Erziehung zur reproduktiven Gesundheit, zur Vorbeugung gegen sexuell übertragbare Krankheiten wie HIV (und die Übertragung von der Mutter auf das Kind), durch Blut übertragbare Krankheiten, gefährliche Sexualpraktiken und geschlechtsspezifische Gesundheitsprobleme beinhaltet; überprüfen, ob dieses Programm eine Sexualerziehung, gegenseitigen Respekt, Nichtbelästigung und Geschlechtergleichheit umfasst; überprüfen, ob eine angemessene psychologische Unterstützung gegeben ist.
- ➔ **Recht auf Sexualität:** überprüfen, ob die Kinder ihr Recht auf Sexualität ausüben können und unter welchen Bedingungen.

.....

.....

.....

RTWP 6,14,17,18 | ERJO 71 | CPT/Inf (2015)1, V, 3, d, 116



A large rounded rectangular box with a thin blue border and a light green gradient background. Inside the box, there are 25 horizontal dotted lines, evenly spaced, intended for writing notes or reflections.

6. BESCHWERDEMECHANISMEN, DIE KINDERN IM FREIHEITSENTZUG ZUGÄNGLICH SIND⁸

Der letzte Abschnitt dieses Leitfadens befasst sich mit einem ganz bestimmten Aspekt, der bei den Kontrollbesuchen besonders aufschlussreich für die Kontrollorgane ist, nämlich den Beschwerdemechanismen, die den Kindern im Freiheitsentzug zur Verfügung stehen. Ganz gleich, ob die Beschwerdemöglichkeit intern, innerhalb der freiheitsentziehenden Einrichtung bei der Direktion oder einem sonderbeauftragten Personalmitglied oder extern bei einer unabhängigen oder nicht unabhängigen Beschwerdestelle durch Briefe, E-Mails, einen Beschwerdekasten, telefonisch (gebührenfreie Rufnummer) oder über ein sonstiges Kommunikationsmittel zugänglich ist oder ob die Beschwerde **formell oder informell, schriftlich oder mündlich, individuell oder kollektiv, von dem Kind selbst oder über seine Eltern, Erziehungsberechtigten, Vertreter oder über seinen Anwalt** eingereicht wird: Beschwerdemechanismen sind stets eine grundlegende Garantie dafür, dass die Rechte des Kindes im Freiheitsentzug geachtet werden. Dass diesem besonderen Aspekt ein ganzer Abschnitt in diesem Leitfaden gewidmet ist, hat einen einfachen Grund: Die Garantie, dass den Kindern im Freiheitsentzug gesicherte Beschwerdemechanismen zur Verfügung stehen, ist eine **wesentliche Ergänzung** zum Monitoring, um die Achtung der Rechte des Kindes im Freiheitsentzug zu gewährleisten. Außerdem ist in dem Fall, dass die Kinder im Freiheitsentzug tatsächlich auf wirkungsvollem Weg Beschwerde einreichen können, davon auszugehen, dass Verstöße, Klagegründe und kleinere Beschwerden frühzeitig erkannt und angegangen werden, sodass die Rechte des Kindes zwangsläufig besser geschützt sind und auch vermieden wird, dass das Kind erst einen Kontrollbesuch abwarten muss, um den Verstoß zu melden oder Wiedergutmachung zu verlangen.

In der Praxis können Kinder im Freiheitsentzug vor diversen Hürden stehen, wenn sie Beschwerde bei internen oder auch externen Stellen einreichen möchten. Oft müssen sie sich dabei an Beschwerdeverfahren halten, die für Erwachsene gedacht sind und nicht unbedingt Rücksicht auf ihre Möglichkeiten, ihren Entwicklungsstand, ihr Alter und ihre besondere Verletzlichkeit nehmen. Kinder müssen sich in einer Umgebung zurechtfinden, die ihnen nicht vertraut ist und vielleicht feindselig anmutet. So können die Kinder aus Angst vor nachteiligen Folgen durchaus vor der Beschwerde zurückschrecken, wenn sie sich über ein Personalmitglied beklagen wollen, mit dem sie täglich Kontakt haben.



Teilweise sind die Kinder sich gar nicht bewusst, dass es allen Grund zur Beschwerde gibt, und gehen davon aus, dass Gewaltanwendung als Strafe ganz normal und weit verbreitet ist. Noch gravierender ist, dass es ihnen oft an dem nötigen Selbstvertrauen fehlt und sie befürchten, dass ihre Beschwerde nicht ernst genommen und nicht fair geprüft wird. Dies kommt vor allem bei missbrauchten und sexuell ausgebeuteten Kindern vor, die den Vorfall als Stigma, Schande und dunkles Geheimnis betrachten.

Manchmal sind die Kinder auch überzeugt, dass es ein Tabu ist, sich über den Missbrauch durch andere Kinder zu beschweren, und dass sie sich dadurch nur Vergeltungsmaßnahmen aussetzen.

6.1. Ziel der Beschwerdemechanismen

Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, haben das Recht, Anträge zu stellen und/oder Beschwerden einzureichen, wenn es um die Bedingungen ihres Freiheitsentzugs, die dortige Behandlung oder die Versorgung und Pflege geht. **Hierzu müssen ihnen niedrigschwellige, kindgerechte, wirkungsvolle und sichere Mechanismen zur Verfügung stehen.** Die Zusicherung des Beschwerderechts ist eine Grundvoraussetzung, damit **Kinder im Freiheitsentzug sich jederzeit frei äußern können** und ihre sonstigen Grundrechte geschützt sind. Bei solchen Anträgen und/oder Beschwerden kann es um alltägliche Fragen gehen, wie Ernährung, den Zugang zu Wasser oder den Ablauf der Freizeitbeschäftigungen. Auch Probleme beim Zugang zu schulischen Angeboten oder zu Besuchen von Angehörigen müssen die Kinder melden können, ebenso Anschuldigungen wegen Misshandlung, Folter, Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung, sei es durch Polizeibeamte, Personalmitglieder der Einrichtung oder andere Kinder, die mit ihnen eingeschlossen sind.

Geht es um mehrere kleine Beschwerden, so muss es zielführend möglich sein, informelle Mechanismen zu nutzen, wie individuelle oder kollektive mündliche Anträge oder Vermittlungsverfahren. Zugleich muss den Kindern der Zugang zu formellen Beschwerdesystemen zugesichert sein, wenn die informellen Mechanismen erschöpft sind oder an ihre Grenzen stoßen oder wenn es um Verstöße geht, die ein strengeres Verfahren erfordern.

Wirkungsvolle Beschwerdeverfahren sind als fester Bestandteil der korrekten Behandlung von Kindern im Freiheitsentzug zu betrachten. Sie untermauern die Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Formelle und informelle Beschwerdemechanismen sorgen **für Transparenz in den Einrichtungen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist**, und dafür, dass diese Einrichtungen die Rechte der ihnen in Obhut gegebenen Kinder achten. Beschwerdemechanismen können eine **abschreckende Wirkung gegen Kinderrechtsverletzungen** haben, **die Situation in einem frühen Stadium entspannen**, zur **Wiedereingliederung** beitragen und **Fälle von schwerwiegendem Kindesmissbrauch publik** machen. Bei systematischer Prüfung der eingereichten Anträge und/oder Beschwerden durch die Behörden können diese leichter feststellen, wo Handlungsbedarf besteht und Änderungen in der Politik, Praxis und Gesetzgebung vonnöten sind.

Wenn Einrichtungen, in denen Kindern zu Freiheit entzogen ist, ein effektives (formelles und informelles) Beschwerdeverfahren haben, senden sie damit auch ein klares Signal an die Öffentlichkeit, dass sie nachweislich darauf achten, dass die Kinder ihre Rechte kennen, die Achtung dieser Rechte einfordern können und so auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden..

6.2. Grundsätze der Beschwerdemechanismen

A. ZUGÄNGLICHKEIT

-  Als Allererstes müssen die Kinder gleich bei ihrer Ankunft im Polizeikommissariat oder in der freiheitsentziehenden Einrichtung **mündlich und schriftlich darüber informiert** werden, dass es interne und externe, formelle und informelle sowie individuelle und kollektive Beschwerdemechanismen gibt. Auf Anfrage des Rechtsberaters, eines Elternteils oder des Erziehungsberechtigten des Kindes muss eine Kopie des Verfahrens erhältlich sein, das beim Einreichen einer Beschwerde zu befolgen ist.

Um die Zugangsmöglichkeiten zu vertraulichen Beschwerdemechanismen zu erweitern, gibt es mehrere **Strategien**, wie:

- ➔ abschließbare Briefkästen für schriftliche Beschwerden der Kinder.
- ➔ Zugang zu gebührenfreien Hotlines für die Kinder, zu Schreibmaterial (Papier, Kugelschreiber, Umschläge und Briefmarken) oder auch elektronischen Formularen.
- ➔ fest eingerichteter wöchentlicher Rechtsberatungsdienst (Rechtsanwalt, zivilgesellschaftliche Organisationen oder externe Beschwerdemechanismen).

B. SENSIBILITÄT DES KINDES

-  Das Verfahren zum Einreichen eines Antrags und/oder einer Beschwerde muss nicht nur schriftlich dargelegt sein, sondern es muss **dem Kind auch in aller Deutlichkeit und in einer ihm verständlichen Sprache und Form erklärt** werden. Hierzu sind kindgerechte Mittel einzusetzen, beispielsweise Bilder oder Zeichnungen. Die Kinder müssen das Recht haben, aus gleich welchem Grund und ohne jede Einschränkung einen Antrag und/oder eine Beschwerde über die Bedingungen einzureichen, unter denen der Freiheitsentzug vollzogen wird und sie in diesem Rahmen behandelt und versorgt oder gepflegt werden, selbst wenn es scheinbar nur um Kleinigkeiten geht.

Die Kinder müssen den nötigen **Rechtsbeistand oder juristische Hilfe** erhalten, um Anträge und/oder Beschwerden nach Vorschrift einzureichen. Außerdem muss es möglich sein, dass entweder das Kind selbst den Antrag und/oder die Beschwerde einreicht oder ein Familienangehöriger oder Erziehungsberechtigter in seinem Namen, wenn dies zum vorrangigen Wohl des Kindes geschieht. **Im Übrigen müssen alternative Formulare zur Verfügung stehen, die ein Kind auch dann ausfüllen kann, wenn es nicht lesen kann.** Falls Beschwerdeformulare verwendet werden, müssen sie unkompliziert, kostenlos und jederzeit erhältlich sein (d. h. die Kinder müssen nicht erst das Personal hierum bitten müssen).

Je nach Auftrag können **Organisationen der Zivilgesellschaft** einen wichtigen Beitrag in diesem Rahmen leisten, indem sie darüber wachen, dass die Beschwerdemechanismen

bekannt, zugänglich, zielführend und kindgerecht sind. Außerdem muss es ihnen möglich sein, den Kindern beim Einreichen ihrer Beschwerde zu helfen.

Zudem müssen solche Organisationen das Recht haben, eine interne Beschwerde im Namen eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern auszufüllen, sofern sich die betreffenden Kinder nach entsprechender Aufklärung hiermit einverstanden erklärt haben.

Die Anträge und/oder Beschwerden müssen auch dann zielführend sein, wenn sie nicht formell und schriftlich verfasst werden. **Ein weiteres Element, das es zu überprüfen gilt, ist die Frage, ob das Personal oder die Beauftragten die gezielte Anweisung erhalten haben, auf mündliche, eher informelle Anträge und Beschwerden der Kinder einzugehen. Die Kinder müssen ihre Beschwerde in ihrer eigenen Sprache, notfalls mit Unterstützung durch einen Dolmetscher, mitteilen können.** Die Kinder müssen sich jederzeit bei der für die Bearbeitung zuständigen Person über den Stand ihrer Beschwerde informieren können.

C. SICHERHEIT

Die Kinder müssen das Recht auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung haben, wenn sie einen Antrag und/oder eine Beschwerde einreichen, auch während des gesamten Beschwerdeverfahrens, selbst wenn dies in der Praxis oft nicht gegeben ist.

Hierzu ist ein abschließbarer Beschwerdebriefkasten an einem leicht zugänglichen Ort denkbar, der nicht ständig vom Personal oder von Überwachungskameras beobachtet wird, wobei klar geregelt sein muss, welche Person diesen Beschwerdebriefkasten wann öffnen darf und wie die Vertraulichkeit der Korrespondenz (Briefe oder E-Mails) zu gewährleisten ist. Die Kontrollorgane und/oder Beschwerdestellen müssen zudem Strategien entwerfen, um die Anträge und/oder Beschwerden bei ihren Besuchen in der betreffenden Einrichtung so entgegenzunehmen, dass das betreffende Kind nicht von den anderen Kindern oder dem Personal der Einrichtung zu identifizieren ist.

Es muss die Grundregel gelten, dass Anträge und/oder Beschwerden anonym ausgefüllt werden.

D. EFFIZIENZ

Jeder freiheitsentziehende Ort muss ein **Regelwerk und einen Verfahrenskatalog zur Bearbeitung der Anträge und/oder Beschwerden** haben. Damit das Antrags- und/oder Beschwerdeverfahren sinnvoll und effizient ist, muss jeder Antrag und/oder jede Beschwerde unverzüglich bearbeitet werden. **Die maximale Bearbeitungsdauer für interne Anträge und/oder Beschwerden muss schriftlich festgelegt sein, und die Kinder müssen über die Fristen informiert sein, innerhalb derer eine Antwort zu erwarten und auch einzufordern ist.**

Beschwerden und/oder Anträge zu kleineren Anliegen lassen sich in der Regel recht effizient über informelle Mechanismen bearbeiten, z. B. durch Vermittlung. Derartige

Ansätze, die weniger strikt und flexibler sind, sollten im gegebenen Fall angeregt werden, weil dies eine schnelle Lösung bringt und allen Seiten eine Win-Win-Situation bietet.

Formellere Beschwerden müssen einem effizienten Ermittlungsverfahren unterzogen werden. Bei internen Beschwerden zählen hierzu unter anderem die Prüfung von Dokumenten durch die Institutionsleitung, die Anhörung des Kindes oder der betroffenen Kinder und weiterer Zeugen, einschließlich des Einrichtungspersonals, des medizinischen Personals und weiterer Experten, sowie Informationsanfragen bei anderen zuständigen Behörden. Eine gute Praxis besteht darin, die betreffende Einrichtung zu besuchen und mit der Direktion zu sprechen, vor allem bei Anschuldigungen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, beispielsweise bei einer Beschwerde wegen Gewalt oder Missbrauchs.

Bei externen Beschwerdemechanismen muss das Ermittlungsverfahren zumindest das Recht des Kindes oder der betreffenden Kinder auf eine persönliche Anhörung gemäß Artikel 12 der KRK beinhalten. Bei externen Beschwerdemechanismen müssen außerdem Zeugen und Experten befragt werden, und es muss den Kindern erlaubt sein, sich rechtlich vertreten zu lassen und Zugang zu relevanten Unterlagen zu erhalten.

Die Stellen, die die Beschwerde bearbeiten, müssen befugt sein, die nötigen **gerichtlichen und sonstigen Schritte** zu unternehmen, beispielsweise zur Entschädigung des Opfers wegen erlittener Schäden und/oder zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder einer Zivilklage gegen die betroffenen Beamten mit Einverständniserklärung des Kindes und/oder seiner Eltern. Falls erforderlich, müssen diese Organe die **Beschwerde an den Rechtsanwalt weiterleiten**, der mit der strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung beauftragt ist. In der Praxis dürfen Ombudsleute oder Schlichter den freiheitsentziehenden Behörden meist nur unverbindliche Empfehlungen erteilen. Ein derartiges Rechtsmittel ist allerdings wirkungslos, wenn die Empfehlungen nicht berücksichtigt und umgesetzt werden.

 **Personen, die berufsmäßig mit Kindern im Freiheitsentzug arbeiten, müssen korrekt ausgebildet und über die Bedeutung der Beschwerdemechanismen für die Schaffung einer schützenden und transparenten Einrichtung und auch im Rahmen einer Vermittlung informiert sein, mit der sich Klagen vermeiden und schlimmere Kinderrechtsverletzungen vermeiden lassen.** Eine **detaillierte Beschwerdepolitik** muss auch dem Personal die Unparteilichkeit und faire Durchführung der Untersuchungen zu diesen Beschwerden zusichern.

 Darüber hinaus ist ein **formelles, transparentes und zugängliches Verfahren** für den Fall einzurichten, dass die Kinder sich über Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen beschweren möchten. Sie müssen dieses Verfahren nutzen können, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu haben, und sich hierzu an eine unabhängige Behörde wenden können. Derartige Anschuldigungen müssen unverzüglich einer gerichtlichen Instanz gemeldet werden, die unabhängig von den Stellen und Personen ist, die an den Vorfällen beteiligt sind.

Die Gründe für die **Abweisung** einer Beschwerde sind dem Kind sorgfältig zu erklären, und es muss möglich sein, bei einer anderen Behörde innerhalb des Jugendjustizsystems

oder an einer externen Stelle bei einer Justizbehörde **Berufung** gegen diese Entscheidung einzulegen. Die Einrichtungen und die anderen Behörden müssen die **Beschwerden**, die betreffenden Schlussfolgerungen und die unternommenen Maßnahmen **registrieren** und sie zur üblichen Prüfung vorlegen, um Tendenzen und gemeinsame Muster aufzuzeigen. So kann es beispielsweise sein, dass zahlreiche Beschwerden ein und dasselbe Personalmitglied betreffen.

Um die Transparenz zu garantieren und wichtige Daten und Informationen zu liefern, die als Grundlage für eine entsprechende Politik und Planung erforderlich sind, müssen auch Angaben wie die Zahl der Fälle, die Art der von den Kindern eingereichten Beschwerden und die Ergebnisse regelmäßig veröffentlicht werden, wobei die Identität der betroffenen Personen zu schützen und die nötige Vertraulichkeit zu gewährleisten ist.

6.3. Bei wem können die Kinder Beschwerde einreichen?

Die Beschwerdemechanismen können zahlreiche Formen annehmen und müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Jugendjustizsystems für die Kinder zugänglich sein. Die Kinder müssen Beschwerde bei internen Organen einreichen können, die für die betreffende Einrichtung zuständig sind, doch auch bei **unabhängigen externen Stellen** wie Ombudsmännern oder Vermittlern, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, unabhängigen Kontrollorganen und Justizbehörden.

Es besteht eine enge Verbindung zwischen den Beschwerdeverfahren und den Kontrollorganen. So müssen die Kinder das Recht haben, in aller Vertraulichkeit mit den Besuchern der freiheitsentziehenden Einrichtung sprechen zu können, wobei diese Besucher je nach Auftrag ermächtigt sein können, einzuschreiten und die Beschwerden der Kinder zu bearbeiten oder sie den hierfür zuständigen Beschwerdemechanismen zu melden.

Die Kinder müssen außerdem Zugang zu den Beschwerdemechanismen bei **internationalen Menschenrechtsorganen** haben, wie dem UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) oder dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) (seitdem das Fakultativprotokoll zum Mitteilungsverfahren im April 2014 in Kraft getreten ist), sowie bei **regionalen Organen**, wie dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (über den kollektiven Beschwerdemechanismus) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

7. ZUSATZINFORMATIONEN, LESETIPPS UND ANHÄNGE

Das Konzept des vorliegenden Leitfadens beruht auf den einzelstaatlichen Forschungsergebnissen aus den 14 europäischen Partnerstaaten des Projekts „*Children's Rights Behind Bars*“ sowie auf den Arbeiten, Überlegungen und Erfahrungen, die bei drei internationalen Tagungen in den Jahren 2014 und 2015 zwischen renommierten Experten und den Partnern des oben genannten Projekts ausgetauscht wurden.

Als Inspirationsquelle dienten zudem **weitere methodologische Werke und Leitfäden** zum Monitoring von Orten des Freiheitsentzugs, wie beispielsweise die Publikationen der Vereinigung für die Verhütung der Folter (APT), sowie die **Reihe praktischer Arbeitsinstrumente**, die von der Organisation Penal Reform International entwickelt wurden. Darüber hinaus wurden **zahlreiche aktuelle Artikel, Publikationen, Untersuchungen und Berichte** zu den betreffenden Themen gesichtet.

Alle Dokumente, die bei der Redaktion dieses Leitfadens als Inspirations- und Bezugsquelle dienten, und alle **aufschlussreichen Informationsschriften und Zusatzinformationen** sind auf der folgenden Website aufgeführt:

www.childrensrightsbehindbars.eu



ANHANG 1: Die Kinderrechtskonvention (CRC, deutsch: KRK) in vereinfachter Fassung

Nicht alle Mitarbeiter der Kontrollorgane sind Juristen oder mit dem wichtigsten Instrument zum Schutz der Menschenrechte vertraut, das praktisch alle Aspekte im Leben eines Kindes abdeckt: die Kinderrechtskonvention von 1989. Die Kinderrechte, die in dieser KRK verankert wurden, sind unteilbar und miteinander verbunden. Jedes Recht ist gleichermaßen ernst zu nehmen, da jedes einzelne dieser Rechte von grundlegender Bedeutung für die Würde des Kindes ist.

Damit die Benutzer dieses Leitfadens die KRK im Rahmen des Monitoring-Verfahrens besser verstehen, haben wir hier eine vereinfachte Fassung wiedergegeben, die für jede Person verständlich sein dürfte, die berufsmäßig am Monitoring beteiligt ist und Kontrollbesuche an Orten durchführt, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist.

VIER GRUNDPRINZIPIEN

Diskriminierungsverbot Artikel 2

Die KRK gilt für jedes Kind, ohne jegliche Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds

Vorrangiges Wohl des Kindes Artikel 3 Abs. 1

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dies gilt für alle Erwachsenen, die Entscheidungen über Kinder treffen, ob öffentliche oder private Einrichtungen, Sozialfürsorgestellen, Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgane.

Schutz des Lebens und der Entwicklung des Kindes Artikel 6

Die Regierungen sind verpflichtet, für das Leben und die Entwicklung eines jeden Kindes zu sorgen.

Berücksichtigung des Kindeswillens Artikel 12

Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung in allen Angelegenheiten, die das Kind berühren, frei zu äußern, und das Recht auf angemessene Berücksichtigung seiner Meinung. Die Fähigkeit des Kindes, sich eine eigene Meinung zu bilden und sie auszudrücken, entwickelt sich mit zunehmendem Alter. Wann immer darüber entschieden wird, welche Bedeutung der Meinung des Kindes beizumessen ist, muss dies nach Alter, Entwicklungsstand und Reife des Kindes zu dem betreffenden Zeitpunkt erfolgen.

DIE RECHTE DES KINDES GEMÄSS UN-KINDERRECHTSKONVENTION:

Jedes Kind:

- **Definition des Begriffs Kind** Artikel 1
Als Kind gilt jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ihm stehen alle Rechte zu, die in der KRK verankert sind.
- **Diskriminierungsverbot** Artikel 2
Das Kind muss vor jeder Form von Diskriminierung geschützt werden.
- **Vorrangiges Wohl des Kindes** Artikel 3
Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der bei allen Entscheidungen, die das Kind berühren, vorrangig zu berücksichtigen ist.
- **Verwirklichung der Kinderrechte** Artikel 4
Das Kind muss sich darauf verlassen können, dass der Staat alles Mögliche unternimmt, um die Ausübung der in der KRK festgelegten Rechte zu garantieren.
- **Respektierung des Elternrechts** Artikel 5
Das Kind muss sich darauf verlassen können, dass der Staat die Rolle seiner Eltern in seiner Erziehung respektiert.
- **Recht auf Leben und Entwicklung** Artikel 6
Jedes Kind hat ein angeborenes Recht auf Leben und muss sich darauf verlassen können, dass der Staat sein Überleben und seine Entwicklung garantiert.
- **Name und Staatsangehörigkeit** Artikel 7
Das Kind hat das Recht auf einen Namen von Geburt an. Außerdem hat es das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- **Schutz der Identität** Artikel 8
Das Kind muss sich darauf verlassen können, dass der Staat seine Identität schützt (einschließlich seines Namens, seiner Staatsangehörigkeit und seiner Familienbeziehungen).
- **Trennung von den Eltern** Artikel 9
Das Kind hat das Recht, mit seinen Eltern zusammenzuleben und Kontakte zu jedem Elternteil zu pflegen, falls sie getrennt sind.
- **Familienzusammenführung** Artikel 10
Das Kind hat das Recht, mit seinen Eltern zusammengeführt zu werden und Kontakte mit ihnen zu pflegen, falls sie in verschiedenen Ländern leben.
- **Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland** Artikel 11
Das Kind hat das Recht, vor rechtswidriger Verbringung ins Ausland (Kidnapping) geschützt zu werden.
- **Berücksichtigung des Kinderwillens** Artikel 12
Das Kind hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, und das Recht auf Berücksichtigung seiner Meinung.
- **Meinungs- und Informationsfreiheit** Artikel 13
Das Kind hat das Recht, Informationen zu erhalten und sich frei auszudrücken.
- **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** Artikel 14
Das Kind hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

➔ **Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**

Artikel 15

Das Kind hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

➔ **Schutz der Privatsphäre** Artikel 16

Das Kind hat das Recht auf den Schutz seiner Privatsphäre.

➔ **Zugang zu Informationen und Medien** Artikel 17

Das Kind hat das Recht auf Zugang zu verlässlichen, kindgerechten und angemessenen Informationen in den Medien.

➔ **Verantwortung der Eltern** Artikel 18

Das Kind hat das Recht, von beiden Elternteilen erzogen zu werden. Notfalls muss der Staat den Eltern die nötige Unterstützung bieten, damit sie ihre elterliche Erziehungsaufgabe erfüllen können.

➔ **Schutz vor Gewaltanwendung** Artikel 19 - 20 - 21

Das Kind hat das Recht, vor jeder Form von Gewalt geschützt zu werden.

Wird ein Kind vorübergehend oder endgültig aus seiner familiären Umgebung herausgelöst, hat es das Recht auf besonderen Schutz von Seiten des Staates. Das Kind muss sich darauf verlassen können, dass der Staat garantiert, dass dem Wohl des Kindes bei einer Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird.

➔ **Flüchtlingskinder** Artikel 22

Ein Kind, das als Flüchtling gilt (oder als solcher anerkannt werden möchte), hat das Recht auf besonderen Schutz und humanitäre Hilfe.

➔ **Kinder mit Behinderung** Artikel 23

Ein Kind mit (körperlicher oder geistiger) Behinderung hat das Recht auf besondere Betreuung sowie geeignete Erziehung und Ausbildung, damit es ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen kann, um so weit wie möglich eigenständig und gesellschaftlich integriert zu sein.

➔ **Gesundheitsvorsorge** Artikel 24

Das Kind hat das Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung und Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.

➔ **Regelmäßige Überprüfung der Situation**

Artikel 25

Ein Kind, das von den zuständigen Behörden getrennt von seinen Eltern untergebracht ist, hat das Recht auf regelmäßige Überprüfung seiner Lebenssituation, zur Feststellung, ob sie weiterhin die bestgeeignete ist.

➔ **Soziale Sicherheit** Artikel 26

Das Kind hat das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Sozialversicherung.

➔ **Angemessene Lebensbedingungen** Artikel 27

Das Kind hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, der seinen körperlichen und psychischen Bedürfnissen gerecht wird.

➔ **Bildung** Artikel 28 - 29

Das Kind hat das Recht auf eine hochwertige Bildung und auf kostenlosen Grundschulunterricht.

➔ **Minderheitenschutz** Artikel 30

Ein Kind, das einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehört, hat das Recht, seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seinem eigenen Glauben zu bekennen und seine eigene Sprache zu verwenden.

➤ **Freizeit und Spiel** Artikel 31

Das Kind hat das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und freie Teilnahme am Kultur-, Kunst- und Freizeitleben.

➤ **Schutz vor Kinderarbeit** Artikel 32

Das Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit, die seine Gesundheit, Bildung oder körperliche, geistige, spirituelle, moralische oder soziale Entwicklung gefährdet.

➤ **Schutz vor Suchtstoffen** Artikel 33

Das Kind hat das Recht auf Schutz vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und Drogenhandel.

➤ **Schutz vor sexuellem Missbrauch** Artikel 34

Das Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

➤ **Schutz vor Entführung und Kinderhandel**
Artikel 35

Das Kind muss sich darauf verlassen können, dass der Staat alles unternimmt, um es vor Entführung, Verkauf oder Kinderhandel zu schützen.

➤ **Schutz vor sonstigen Formen der Ausbeutung** Artikel 36

Das Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form von Ausbeutung und sonstigen Handlungen, die seinem Wohlergehen und seiner Entwicklung schaden können.

➤ **Folter und Freiheitsentziehung** Artikel 37

Das Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form von grausamer oder unmenschlicher Behandlung. Keinem Kind darf rechtswidrig die Freiheit entzogen werden, und kein Kind darf zur Todesstrafe oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden. Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, muss von Erwachsenen getrennt sein und hat das Recht auf Rechtsbeistand und jede entsprechende

Unterstützung, und es hat das Recht, mit seiner Familie in Kontakt zu bleiben.

➤ **Bewaffnete Konflikte** Artikel 38

Das Kind hat das Recht auf Schutz vor bewaffneten Konflikten.

➤ **Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder** Artikel 39

Ein Kind, das Opfer eines bewaffneten Konflikts, erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung, von Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung ist, hat das Recht auf körperliche und psychische Pflege zu seiner Genesung und sozialen Wiedereingliederung.

➤ **Jugendjustiz** Artikel 40

Jedes Kind, das der Verletzung der Strafgesetze beschuldigt wird, hat das Recht auf Rechtsbeistand und faire Behandlung in den Gerichtsverfahren. Der Staat muss ein Mindestalter festlegen, unter dem das Kind nicht strafmündig ist, und Mindestgarantien für die faire und schnelle Regelung von Gerichts- oder alternativen Verfahren bieten.

➤ **Einhaltung bereits geltender Rechtsnormen** Artikel 41

Das Kind hat das Recht, sich auf andere Gesetzesbestimmungen zu berufen, wenn diese ihm einen besseren Schutz als die der KRK bieten.

➤ **Kenntnis seiner Rechte** Artikel 42

Das Kind hat das Recht, korrekt über seine Rechte informiert zu werden.

ANHANG 2: Ethische Leitlinien für Gespräche mit Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, bei Kontrollbesuchen

Dieses Dokument hält in großen Zügen die spezifischen Vorgehensweisen und ethischen Betrachtungen bei Gesprächen mit Kindern im Rahmen von Kontrollbesuchen in Einrichtungen fest, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist.

Der vorliegende Anhang soll den Kontrollorganen dabei helfen, ihre eigenen Verfahren und ethischen Leitlinien festzulegen, unter Berücksichtigung aller Grundsätze, Vorsichtsmaßnahmen und Besonderheiten, die es bei der Vorbereitung, Durchführung und Abschließung von Gesprächen mit Kindern im Freiheitsentzug zu beachten gilt.

GRUNDSÄTZE DES MONITORINGS IN FREIHEITSENTZIEHENDEN EINRICHTUNGEN

☐ *Siehe Abschnitt 3.4. – auf S. 37*

- **SCHADENSVERMEIDUNG**
- **KENNTNIS DER RECHTSNORMEN**
- **RESPEKT VOR DEN ZUSTÄNDIGEN INSTANZEN**
- **GLAUBWÜRDIGKEIT**
- **VERTRAULICHKEIT**
- **SICHERHEIT**
- **SENSIBILITÄT**
- **OBJEKTIVITÄT**
- **TRANSPARENZ**

EINZELGESPRÄCHE/GESPRÄCHSGRUPPEN (FOKUSGRUPPEN) MIT DEN KINDERN

☐ Siehe Abschnitt 4.3. / D. – auf S. 73

☉ Vor dem Gespräch:

- | | |
|---|--|
| <p>1 Kinder, mit denen zu sprechen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Identifikation ➤ Einverständniserklärung nach Aufklärung ➤ Vorsichtsmaßnahmen | <p>3 Person(en), die das Gespräch führen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfahrung, Vorbereitung, Ausbildung ➤ Anzahl ➤ Geschlecht ➤ Simultanübersetzung |
| <p>2 Gesprächsraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz des Privatlebens ➤ Sicherheit und Wohlfühlatmosphäre | <p>4 Aufzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Methode(n) ➤ Vertraulichkeit |

Häufige Bedenken und Probleme bei Gesprächen

☉ Während des Gesprächs:

- | | |
|--|---|
| <p>1 Einleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorstellung der Person, die das Gespräch führt, des Kontextes und der Zielsetzungen, Erklärung, wie die gesammelten Informationen genutzt werden ➤ Vorhersehbarkeit ➤ Auflockerung ➤ Keine falschen Hoffnungen | <p>2 Gespräch/Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertrauen ➤ Sicherheit ➤ Verhalten und Körpersprache der Personen, die das Gespräch führen ➤ Unparteiliche Informationen |
| | <p>3 Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grenzen/keine falschen Hoffnungen ➤ Positives Feedback ➤ Anerkennung/Betonung des Sinns eines Monitorings für die Kinder |

☉ Nach dem Gespräch

- | | |
|---|--|
| <p>1 Abgleichung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Andere Gespräche mit Kindern, Personal, Direktion, sonstigen Personen ➤ Akten und Verzeichnisse ➤ Beobachtung | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beschwerden |
| <p>2 Weiterverfolgung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Feedback an die Kinder ➤ Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen ➤ Anschuldigungen | <p>3 Berichte</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Interne ➤ Externe ➤ Verbreitung ➤ Weiterverfolgung ➤ Weitere Durchführungsstrategien ➤ Evaluation der Wirkung der Weiterverfolgung |

ANHANG 3: Charta zum Schutz des Kindes

Jede Person, die an einem Kontrollbesuch in einer Einrichtung beteiligt ist, in der Kindern die Freiheit entzogen ist, muss eine Charta zum Schutz des Kindes unterzeichnen. ☐ *Siehe* Abschnitt 4.1 / G. – auf S. 56

Der vorliegende Anhang soll den Kontrollorganen dabei helfen, ihre eigene Charta zum Schutz des Kindes zu verfassen, unter Berücksichtigung ihrer Grundsätze sowie der Tragweite ihres Auftrags und ihrer Funktion.

DIE CHARTA ZUM SCHUTZ DES KINDES MUSS (INSBESONDERE) FOLGENDE ELEMENTE ENTHALTEN:

Grundsätze an die sich das Kontrollorgan beim Monitoring der betreffenden Einrichtung hält.

Beispiel: vorrangiges Wohl des Kindes, Sicherheit und Schutz des Kindes vor jeder Form oder jedem Risiko von Gewalt und Missbrauch, Wohlbefinden des Kindes, Mitbestimmung des Kindes, Recht auf Zugang zu wirkungsvollen Beschwerdemöglichkeiten, Recht auf Bildung, Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft usw.

Team-Mitglieder

- ➔ Verfahren zur Anwerbung und Auswahl der Team-Mitglieder
☐ *Siehe* Abschnitt 4.1. / F. – auf S. 54
- ➔ Verfahren zur Anwerbung und Auswahl der Team-Mitglieder
☐ *Siehe* Abschnitt 4.1. / F. – auf S. 54

Schutz des Privatlebens und Vertraulichkeit

☐ *Siehe* Abschnitt 3.3. – auf S. 32

Menschenrechte: europäischer und internationaler Rechtsrahmen sowie relevante Rechtsnormen im Kontext der Freiheitsentziehung bei Kindern.

☐ *Siehe* Abschnitt 1.2. – auf S. 17

Missbrauch oder Misshandlung

- ➔ Definition und Art des Missbrauchs oder der Misshandlung (zum Beispiel Vernachlässigung, seelischer, körperlicher, sexueller Missbrauch, schlechte Behandlung usw.)
- ➔ Funktionen und Aufgaben eines jeden (internen und externen) Dienstes, der für die Bearbeitung von Missbrauchs- oder Misshandlungsfällen zuständig ist
- ➔ Kontaktangaben

Verhütung von Missbrauch und Misshandlung:

- ➔ Strategie
- ➔ Verfahren

Meldung und Verfolgung von Missbrauch und Misshandlung:

Siehe Abschnitt 6.2. – auf S. 149 und Abschnitt 6.3. – auf S. 152

- ➔ Anschuldigungen wegen Missbrauchs oder Misshandlung
- ➔ Beschwerden über Missbrauch oder Misshandlung
- ➔ Feststellung von Anzeichen und Symptomen des Missbrauchs oder der Misshandlung
- ➔ Interne Meldung und Reaktion hierauf
- ➔ Meldung bei externen Stellen
- ➔ Eilverfahren
- ➔ Weiterverfolgung eines Rechtsmittels/Bearbeitung einer Beschwerde

Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

- ➔ Präventionsstrategie
- ➔ Schutzverfahren
- ➔ Berichte
- ➔ Weiterverfolgung

ANHANG 4: EGMR - relevante Rechtsprechung

FALL	DATUM	NUMMER	DERECHTO(S)
Adamkiewicz gg. Polen	02.03.2010	N° 54729/00	Recht auf Rechtsbeistand Recht auf ein faires Verfahren
Coselav gg. Türkei	09.10.2012	N° 1413/07	Recht auf Leben
Dushka gg. Ukraine	03.02.2011	N° 29175/04	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
Güveç gg. Türkei	20.01.2009	N° 70337/01	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
Mahmundi und andere gg. Griechenland	31.07.2012	N° 14902/10	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
M.S.S gg. Belgium und Griechenland [GC]	21.01.2011	N° 30696/09	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gg. Belgium	12.10.2006	N° 13178/03 3	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
Muskhadzhiyeva und andere gg. Belgium	19.01.2010	N° 41442/07	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
Panovits gg. Zypern	11.12.2008	N° 4268/04	Recht auf Rechtsbeistand Recht auf ein faires Verfahre
Popov gg. Frankreich	19.01.2012	N° 39472/07 and 39474/07	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
Rahimi gg. Griechenland	05.04.2011	N° 8687/08	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
Salduz gg. Türkei [GC]	27.11.2008	N° 36391/02	Recht auf Rechtsbeistand Recht auf ein faires Verfahren
Soykan gg. Türkei	21.04.2009	N° 47368/99	Recht auf Rechtsbeistand Recht auf ein faires Verfahren
Tarariyeva gg. Russland	14.12.2006	N° 4353/03	Recht auf Leben Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

A large rectangular area with rounded corners, outlined in a light green and blue border. The interior is filled with horizontal dotted lines, providing a space for writing or drawing.

Originalausgabe in englischer Sprache:

Practical Guide: Monitoring places where children are deprived of liberty

Die vorliegende Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung des Strafjustizprogramms der Europäischen Union, des Europarats, des Fonds Houtman und der Nationallotterie (Belgien) erstellt. Die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation trägt Defence for Children International (DCI) – Belgium. Der Inhalt spiegelt in keinem Fall die Meinung der Europäischen Union oder die offizielle Politik des Europarats oder eines sonstigen Geldgebers wider.

Die Erstellung der deutschsprachigen Ausgabe des Leitfadens wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft finanziert.

©2016, Defence for Children International (DCI) - Belgium. Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Publikation darf frei zitiert und nachgedruckt werden, sofern die Quelle angegeben wird. Anträge auf Vervielfältigung und/oder Übersetzung der Publikation sind an info@defensedeseinfants.be zu richten.

ISBN: 978-2-9601826-2-0

Grafikdesign und Druck: Nina Carleer & Julien Bertiaux (Click Click Graphics)

Lektorat der englischen Fassung: Aishling Heffernan (IPRT) & Paula Jack

Übersetzung ins Deutsche: Daniel Piette

Dieser Leitfaden ist das Hauptergebnis des Projekts „Children's Rights Behind Bars“, das von Defence for Children International (DCI) – Belgium koordiniert und zum Großteil über das Strafjustizprogramm der Europäischen Union mit finanzieller Unterstützung des Europarats und des Fonds Houtman (Belgien) finanziert wurde.

Im Freiheitsentzug sind Kinder besonders verletzlich und leider oft Bedingungen und Behandlungen ausgesetzt, die gegen ihre Menschenwürde und gegen die Menschlichkeit verstoßen. Ziel dieses Leitfadens ist es letztendlich, für eine bessere Achtung der Grundrechte des Kindes zu sorgen.

Dies ist europaweit der erste Leitfaden zum Monitoring der Orte, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, welcher präventiv und gezielt bei den Kinderrechten ansetzt. Er richtet sich an eine große Bandbreite von Beauftragten, die Kontrollbesuche in Einrichtungen durchführen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist, oder sonstige Kontroll- und Aufsichtsfunktionen hierzu innehaben.

Der vorliegende Leitfaden lässt verschiedene Lesarten zu, je nach Erfahrung und Kenntnisstand des Benutzers, was die Durchsetzung und den Schutz der Kinderrechte, die Freiheitsentziehung bei Kindern oder den Ablauf und die Methodik des Monitorings an sich angeht.

Der Leitfaden ist eine Arbeitshilfe für Kontrollorgane bei der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung ihrer Kontrollbesuche in Einrichtungen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist, und kann als Grundlage für die Bewertung dieser Einrichtungen dienen. Darüber hinaus erfüllt er einen didaktischen Zweck und kann auf europäischer Ebene als Lehrmaterial für Monitoring-Teams und/oder Ausbilder dienen.



„Der Leitfaden soll die Kontrollorgane dazu befähigen und darin bestärken, effiziente Kontrollbesuche in Einrichtungen durchzuführen, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist. Hierzu legt der Leitfaden Schritt für Schritt die Vorgehensweise dar, gibt praktische Arbeitshilfen an die Hand und schlägt Leitlinien zur Organisation eines Kontrollbesuchs und zu besonderen Aspekten vor, die es zu prüfen gilt. Meines Erachtens gehört dieser Leitfaden ab sofort zu den grundlegenden Instrumenten, die jede Beobachtungsstelle einsetzen sollte, wenn sie einen wirklich ausführlichen Kontrollbesuch an einem Ort plant, an dem Kindern die Freiheit entzogen ist.“

Mykola GNATOVSKYY,

Vorsitzender des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT)

FINANZIERT ÜBER DAS



STRAFJUSTIZPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN UNION

MIT FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG VON



Defence for Children
DCI-BELGIUM

The worldwide organization for children's rights

www.childrensrightsbehindbars.eu